

Bayerischer Landtag
Stenographischer Bericht

174. Sitzung

Donnerstag, den 17. Dezember 1953

Geschäftliche Mitteilungen 422, 426, 442, 462

Dr. Lacherbauer (BP), zur Geschäfts-
ordnung 422

Dr. Hoegner, Staatsminister, zur Ge-
schäftsordnung 422

Entwurf eines Gesetzes über die Übertra-
gung von Aufgaben und Befugnissen des
bisherigen Bayerischen Landesversiche-
rungsamtes und der bisherigen Oberver-
sicherungsämter (Sozialversicherungsauf-
gaben-Übertragungsgesetz — SVAÜG) —
Beilage 4834

Berichte des sozialpolitischen Ausschusses
und des Rechts- und Verfassungsausschus-
ses (Beilage 4909)

Weishäupl (SPD), Berichterstatter 422

Abstimmungen 423

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr.
Antrag des Erich Kirchhof in Gösmes,
Landkreis Stadtsteinach, auf Feststellung
der Verfassungswidrigkeit des § 180 des
Gesetzes über Arbeitsvermittlung und
Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom
16. Juli 1927 in der Fassung des Gesetzes
Nr. 82 zur Änderung des Gesetzes über
Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenver-
sicherung vom 20. Oktober 1947 (GVBl.
S. 185)

Bericht des Rechts- und Verfassungsaus-
schusses (Beilage 4910)

Weishäupl (SPD), Berichterstatter 425

Beschluß 425

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr.
Antrag des Andreas Pfeifer und von zwei
anderen auf Feststellung der Verfassungs-
widrigkeit des Abschnittes II der Verord-

nung über die Besoldungsangleichung bei
den Beamten der Gemeinden, Gemeinde-
verbände und Körperschaften des öffent-
lichen Rechts (Zweite Besoldungsanglei-
chungsverordnung — 2. BAV. —) vom
7. August 1933 (GVBl. S. 211)

Bericht des Rechts- und Verfassungsaus-
schusses (Beilage 4911)

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter 425

Beschluß 425

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr.
Antrag der 4. Zivilkammer des Land-
gerichts Nürnberg-Fürth auf Nachprüfung
der Verfassungsmäßigkeit der Nummern
3—7 des Abschnittes II der Verordnung
über die Besoldungsangleichung bei den
Beamten der Gemeinden, Gemeindever-
bände und Körperschaften des öffentlichen
Rechts (Zweite Besoldungsangleichungs-
verordnung — 2. BAV. —) vom 7. August
1933 (GVBl. S. 211)

Bericht des Rechts- und Verfassungsaus-
schusses (Beilage 4912)

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter 426

Beschluß 426

Antrag der Staatsregierung auf vorgriffs-
weise Bewilligung von Mitteln des Staats-
haushalts 1954 für den sozialen Wohnungs-
bau und andere Wohnungsbauten (Bei-
lage 4884)

Bericht des Haushaltsausschusses (Bei-
lage 4907)

Haas (SPD), Berichterstatter 426

Beschluß 426

Ergänzungswahl von Senatoren

Klammt (BHE) 427

Dr. Lacherbauer (BP) 427

Wahlen 428

Entwurf eines Gesetzes über die Führung
der Berufsbezeichnung Architekt (Archi-
tektengesetz) — Beilage 3888

Berichte des Wirtschaftsausschusses und
des Rechts- und Verfassungsausschusses
(Beilage 4789)

Ospald (SPD), Berichterstatter 428

Junker (CSU), Berichterstatter 429

Dr. Bungartz (FDP) 429

Lang (BP) 430

Junker (CSU) 431, 438

Ospald (SPD) 432

Dr. Schedl (CSU) 433

Gärtner (BP) 435

Michel (CSU) 435

Albert (SPD) 436, 437

Luft (BHE) 436

Meixner (CSU) 437

Dr. Nerreter, Staatssekretär 438, 439

Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU) 439

Abstimmungen 439, 441

Zur Abstimmung

Dr. Bungartz (FDP)	439
Albert (SPD)	441

(Die Sitzung wird unterbrochen)

Interpellation der Abg. Bezold, Dr. Bungartz u. Fraktion, Bantele u. Gen. betr. **Reprivatisierung der im Staatsbesitz befindlichen Anorgana** (Beilage 4897)

Dr. Bungartz (FDP), Interpellant	442, 443
Zietsch, Staatsminister	443, 446
Bezold (FDP), Interpellant	446

Entwurf eines Gesetzes über verunstaltende Außenwerbung (Beilage 3773)
Aussprache zur ersten Lesung

Dr. Jüngling (CSU)	447
Dr. Schedl (CSU)	448, 461
Dr. Nerreter, Staatssekretär	451, 462
Albert (SPD)	451, 461
Zillibiller (CSU)	452
Luft (BHE)	453
Dr. Seidel, Staatsminister	453
Dr. Lacherbauer (BP)	454
Lang (BP)	455
Haußleiter (fraktionslos)	456
Dr. Eberhardt (FDP)	458
Schmid (CSU)	459
von Haniel-Niethammer (CSU)	460
Bantele (BP)	460
von und zu Franckenstein (CSU)	461

Vertagung der Abstimmung 462

Nächste Sitzung 462

Präsident Dr. Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 3 Minuten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die 174. Vollsitzung des Bayerischen Landtages.

Der Schriftführer verliest das Verzeichnis der vorliegenden Entschuldigungen.

Gräßler, Schriftführer: Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Dr. Baumgartner, Eisenmann, Ernst, Dr. Dr. Franke, Gegenwarth, Hagen Lorenz, Kaifer, Dr. Müller, Ostermeier, Roßmann, Schuster, Dr. Seitz, Weggartner, Dr. Weiß.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Geschäftsordnung hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (BP): Meine Damen und Herren! Wegen der fehlerhaften Geschäftsführung des amtierenden Präsidenten anlässlich der Entscheidung über die Besprechung der Interpellation der SPD wird die Bayernpartei sich an den Ältestenrat wenden und seine Entscheidung erbitten.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Abgabe einer Erklärung erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Ich möchte folgendes zur Klarstellung sagen. § 43 der Geschäftsordnung lautet in dem allenfalls einschlägigen Absatz 3:

Eine Besprechung der Interpellation muß auf Verlangen von 25 Mitgliedern auch dann stattfinden, wenn der Minister die Beantwortung der Interpellation abgelehnt oder erst nach Ablauf von mehr als zwei Wochen zugesagt hat.

Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Meine Erklärung lautet nach dem Stenogramm: „Die Staatsregierung ist bereit, die Interpellation zu beantworten.“

(Zuruf: Richtig!)

Mit Rücksicht auf den Umfang der Angelegenheit schlägt sie dem Hohen Hause vor, die Behandlung der Interpellation erst nach Neujahr vorzunehmen.“ Ich habe also einen Vorschlag gemacht; bei Widerspruch wäre dann über diesen Vorschlag abzustimmen gewesen.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Der Präsident hätte den Widerspruch beachten müssen.)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Angelegenheit wird, wie beantragt, im Ältestenrat besprochen.

Ich schlage vor, nunmehr in die **Tagesordnung** einzutreten, und zwar zunächst aus dem Nachtrag der Tagesordnung die Ziffer 6 vorwegzunehmen. Das deswegen, weil ein Gesetzentwurf zur Entscheidung steht, der als dringlich erklärt werden und im Senat heute noch im Anschluß an die Verabschiedung durch den Landtag durchberaten werden soll. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Ich rufe auf den

Entwurf eines Gesetzes über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des bisherigen Bayerischen Landesversicherungsamtes und der bisherigen Oberversicherungsämter (Sozialversicherungsaufgaben-Übertragungsgesetz — SVAÜG) — Beilage 4834.

Über die Beratungen des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten (Beilage 4909) berichtet der Herr Abgeordnete Weishäupl. Ich erteile ihm das Wort.

Weishäupl (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten befaßte sich am 7. Dezember 1953 mit dem materiellen Inhalt des Entwurfs eines Gesetzes über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Bayerischen Landesversicherungsamtes und der Oberversicherungsämter. Ich hatte die Berichterstattung, die Mitberichterstattung hatte Herr Kollege Strenkert.

Der Ausschuß hat den langen Namen für das Gesetz gekürzt. Das Wort „bisherigen“ wurde in der Bezeichnung des Gesetzes zweimal gestrichen, so daß die Überschrift jetzt folgende Fassung hat:

(Weishäupl [SPD])

Entwurf eines Gesetzes über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Bayerischen Landesversicherungsamts und der Oberversicherungsämter.

Durch jeweils einstimmigen Beschluß wurden die Artikel 1, 3, 4, 5 und 6 unverändert angenommen.

In Absatz 1 zu Artikel 2 wurden die Worte „durch Rechtsverordnung“ gestrichen.

Auch Absatz 2 des Artikels 2 wurde einer Änderung unterworfen. Der Berichterstatter hielt es für unzweckmäßig, das Prüfungsamt als selbständige Behörde einzurichten. Der Mitberichterstatter gab zu überlegen, in Absatz 2 zu Artikel 2 Satz 1 die Worte „unmittelbar nachgeordnete Dienststelle“ zu streichen. Er sei für eine Eingliederung des Prüfungsamts in das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge. Diesen Standpunkt vertrat auch Dr. Lippert, der zu Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung vorschlug:

Das bisherige Prüfungsamt des Bayerischen Landesversicherungsamts wird unter der Bezeichnung „Bayerisches Landesprüfungsamt für Sozialversicherung“ in das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge eingegliedert.

Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Abgeordneter Stöhr, machte vorsorglich darauf aufmerksam, daß die Selbstverwaltungskörper Einspruch einlegen werden, wenn das Prüfungsamt eingegliedert werde. Die Krankenkassen zum Beispiel wünschten eigene Prüfungen.

Für die Regierung erklärte Herr Staatssekretär Krehle, die Geschäfts- und Rechnungsprüfung der Versicherungsträger sei Staatsaufgabe. Aufsicht und Prüfung könnten voneinander nicht getrennt werden. Selbst wenn man die Selbstverwaltungsprüfungen gemäß § 432 RVO zulasse, müßte dennoch nach § 31 RVO die staatliche Prüfung daneben durchgeführt werden. Die Folge davon sei, daß zweimal geprüft werden müsse, wodurch doppelte Prüfungsgebühren anfallen. Staatssekretär Krehle bezeichnete die Fassung der Regierungsvorlage als nicht befriedigend. Nach dem ursprünglichen Entwurf, offenbar einem Entwurf des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge — diese Bemerkung mache ich —, sollte das Prüfungsamt dem Ministerium eingegliedert werden. Das Finanzministerium habe sich dagegen gewandt mit der Begründung, daß die Gewährung der Ministerialzulage eine Mehrausgabe von über 1200 DM monatlich erfordere. Er habe errechnet, daß die Mehraufwendung bei Errichtung einer eigenen Behörde monatlich 3800 DM betrage. Die einmaligen Mehrausgaben würden 15 000 DM betragen. Würde man das Prüfungsamt nicht eingliedern, müßten die Außenbeamten wegen des hohen Kleiderverschleißes Stellenzulagen erhalten.

Der Mitberichterstatter hielt es für zweckmäßig, daß die Versicherungsträger nicht selber prüfen. Man könne mit den mit dem Bayerischen Prüfungsamt gemachten Erfahrungen durchaus zufrieden sein. Das Personal des Amtes bestehe

zur Zeit aus einem Leiter, zwei Referenten und 19 Prüfungsbeamten. Er sei also der Meinung, man sollte es beim ursprünglichen Wortlaut belassen.

Zu dem Vorschlag, das Prüfungsamt in das Ministerium einzugliedern, äußerte sich auch Ministerialrat Dr. Imhof positiv.

Es erging der einstimmige Beschluß, Artikel 2 Absatz 2 folgendermaßen zu fassen:

Das bisherige Prüfungsamt beim Landesversicherungsamt wird unter der Bezeichnung „Bayerisches Landesprüfungsamt für Sozialversicherung“ in das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge eingegliedert. Es ist in der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig.

In der Schlußabstimmung des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten wurde der Gesetzentwurf mit den Änderungen zu Artikel 2 einstimmig angenommen. Deshalb meine Bitte, den Beschlüssen dieses Ausschusses auch im Plenum Rechnung zu tragen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Bericht über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4909). Denselben erstattet ebenfalls der Herr Abgeordnete Weishäupl; ich erteile ihm nochmals das Wort.

Weishäupl (SPD), Berichterstatter: Der Rechts- und Verfassungsausschuß nahm am 11. Dezember 1953 die rechtliche Überprüfung des Gesetzentwurfes vor, der heute beraten wird. Einleitend gab der Berichterstatter zur Einführung in die Materie bekannt, daß nach dem Wegfall der Rechtsprechung bei den Oberversicherungsämtern und beim Landesversicherungsamt die bisherigen Verwaltungsaufgaben dieser Ämter anderen Stellen zu übertragen seien. Das geschehe durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

In der Einzelberatung stimmte der Rechts- und Verfassungsausschuß den Artikeln des Gesetzes, so wie sie der sozialpolitische Ausschuß gebilligt hatte, einstimmig zu. Rechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf wurden im Ausschuß nicht erhoben. Ich bitte Sie, sich dieser Auffassung anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir treten in die erste Lesung ein. Ich schlage vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden. — Dagegen wird kein Widerspruch erhoben.

Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte Sie, die Beilage 4909 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf den Artikel 1. Er lautet in der von den Ausschüssen nicht veränderten Fassung des Regierungsentwurfs:

Die Aufgaben und Befugnisse des bisherigen Bayerischen Landesversicherungsamts und seines Präsidenten sowie der bisherigen Oberversicherungsämter und ihrer Vorsitzenden, die nicht nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG.) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit oder auf

(Präsident Dr. Hundhammer)

einzelne Richter dieser Gerichte übergehen, werden den in den folgenden Artikeln genannten Stellen übertragen.

Wer dieser Fassung zustimmen will, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 1 ist einstimmig angenommen.

Es folgt der Artikel 2 in folgender, von den Ausschüssen veränderten Fassung:

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des bisherigen Bayerischen Landesversicherungsamts und seines Präsidenten gehen auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge über. Dieses kann Aufgaben und Befugnisse des bisherigen Bayerischen Landesversicherungsamts den Obergversicherungsämtern bei den Regierungen (Art. 3 Abs. 2) übertragen.

(2) Das bisherige Prüfungsamt beim Landesversicherungsamt wird unter der Bezeichnung „Bayerisches Landesprüfungsamt für Sozialversicherung“ in das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge eingegliedert. Es ist in der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig.

Wer dieser Formulierung des Artikels 2 die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 2 ist ebenfalls einstimmig angenommen.

Es folgt der Artikel 3 in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage mit folgendem Text:

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der bisherigen Obergversicherungsämter als Aufsichtsbehörden im Sinne des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, die Aufsicht über die Versicherungsträger, die Errichtung von Verbänden der Versicherungsträger und über Änderungen der Unfallversicherung vom 31. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 29) gehen auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge über.

(2) Die übrigen Aufgaben und Befugnisse der bisherigen Obergversicherungsämter gehen über

1. für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben auf das Obergversicherungsamt bei der Regierung von Oberbayern,
2. für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken auf das Obergversicherungsamt bei der Regierung von Mittelfranken.

Die Obergversicherungsämter bei den Regierungen unterstehen der Fach- und Dienstaufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge. Die unmittelbare Dienstaufsicht führt der Regierungspräsident.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 3 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 4 mit folgender Fassung der Regierungsvorlage:

Die Aufgaben und Befugnisse der Vorsitzenden der bisherigen Obergversicherungsämter gehen auf die Regierungspräsidenten von Oberbayern und von Mittelfranken über; für die örtliche Zuständigkeit gilt Art. 3 Abs. 2 entsprechend.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — liegen nicht vor. Artikel 4 ist einstimmig angenommen.

Es folgt der Artikel 5:

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Es ist so beschlossen.

Es folgt der Artikel 6:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Wer dem zustimmt, behalte Platz. — Gegenstimmen und Stimmenthaltungen liegen nicht vor. Der letzte Artikel des Gesetzes ist damit gleichfalls angenommen.

Die erste Lesung ist beendet. Wir treten unmittelbar anschließend in die zweite Lesung ein.

Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt hierzu nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei werden die Formulierungen der einzelnen Artikel zugrundegelegt, wie sie in der ersten Lesung beschlossen wurden.

Ich rufe auf den Artikel 1 — ohne Erinnerung, den Artikel 2 — ohne Erinnerung, den Artikel 3 — ohne Erinnerung, den Artikel 4 — ohne Erinnerung, den Artikel 5 — ohne Erinnerung — und den Artikel 6 — ebenfalls ohne Erinnerung.

Damit haben die einzelnen Artikel des Gesetzes die Zustimmung des Hohen Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden. Diese ist damit beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. — Dagegen wird kein Widerspruch erhoben.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle fest, das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Als Titel des Gesetzes schlägt der sozialpolitische Ausschuß folgende Formulierung vor:

Gesetz über die Übertragung von Aufgaben und Befugnisse des Bayerischen Landesversicherungsamtes und der Obergversicherungsämter (Aufgabenübertragungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz — AUGSGG.)

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Die Behandlung dieses Punktes der Tagesordnung ist damit beendet.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Ich möchte Ihnen nun vorschlagen, zunächst die Ziffer 1 der Nachtragstagesordnung zu behandeln, weil die vorliegenden drei Punkte 'Terminsachen' betreffen, die ebenfalls noch vor Neujahr erledigt werden müssen. Sie werden uns wahrscheinlich auch nicht lange aufhalten. — Eine Erinnerung erhebt sich nicht.

Ich rufe auf:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Herrn Erich Kirchhof in Gösmes, Landkreis Stadtsteinach, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 180 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 in der Fassung des Gesetzes Nr. 82 zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. Oktober 1947 (GVBl. S. 185).

Über die Beratungen des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4910) berichtet der Herr Abgeordnete Weishäupl; ich erteile ihm das Wort.

Weishäupl (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus! Der Landtag ist vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof aufgefordert worden, zu dem Antrag des Erich Kirchhof, Gösmes 11 im Landkreis Stadtsteinach, vom 24. September 1953 auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 180 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 in der Fassung des Gesetzes Nr. 82 zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. Oktober 1947 bis zum 31. Dezember 1953 Stellung zu nehmen, was am 10. Dezember 1953 durch den Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen geschah. Ich war Berichterstatter, Mitberichterstatter war der Herr Abgeordnete Simmel.

Der Berichterstatter trug den Sachverhalt vor und erklärte, daß es sich bei dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 in der Fassung des Gesetzes Nr. 82 vom 20. Oktober 1947 um ein Gesetz handelt, das innerhalb einer Besatzungszone Gültigkeit hatte und jetzt Bundesrecht geworden ist, was sich aus Artikel 125 des Grundgesetzes ergebe. Der Bayerische Landtag, der dieses Zonengesetz nicht beschlossen hat, sei demnach am Verfahren uninteressiert.

Auf Antrag der beiden Berichterstatter beschloß der Ausschuß demzufolge, der Landtag solle sich am Verfahren nicht beteiligen. Als Berichterstatter bitte ich Sie, diesem einstimmigen Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir stimmen ab. Wer dem vom Berichterstatter vorgetragenen Ausschußvorschlag auf Nichtbeteiligung des Landtags am Verfahren beitrifft, wolle Platz behalten. — Gegenstimmen und Stimmenthaltungen liegen nicht vor; es ist also einstimmig beschlossen, wie vom Ausschuß empfohlen,

Ich rufe auf:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Herrn Andreas Pfeifer und von zwei anderen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Abschnittes II der Verordnung über die Besoldungsangleichung bei den Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Zweite Besoldungsangleichungsverordnung — 2. BAV. —) vom 7. August 1933 (GVBl. S. 211).

Den Bericht über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4911) gibt der Herr Abgeordnete Dr. Fischer; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es handelt sich im vorliegenden Fall um die Beschwerde einiger früherer rechtskundiger städtischer Beamter in München. Diese Beamten haben vor 1933, wie das damals üblich war, ihre Gehalts- und Versorgungsbezüge mit der Stadt durch Vertrag vereinbart. Nach der sogenannten Machtübernahme wurde jedoch durch das Reich das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 und auf dieses gestützt das Beamtenrechtsänderungsgesetz vom 30. März 1933 erlassen. Das Letztere bot in § 40 Abs. 1 und 2 den Ländern nicht nur eine Handhabe, die Gehälter der Kommunalbeamten herabzusetzen, soweit sie nach Ansicht des dieses Gesetz vollziehenden Beamten höher lagen als die Bezüge vergleichbarer Reichsbeamter, es enthielt in § 4 auch eine Bestimmung, die bis dahin wohl einzigartig war. Es sollten danach besondere Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedssprüche unbeachtet bleiben können. Im Vollzug dieses Gesetzes wurde dann die 2. Besoldungsangleichungsverordnung vom 7. August 1933 erlassen. Die Folge der Durchführung dieser Besoldungsangleichungsverordnung war, daß die Beamten, die nunmehr den Antrag zum Verfassungsgerichtshof gestellt haben, ungefähr den dritten Teil ihrer vertraglich zugesicherten Bezüge verloren haben.

Die angefochtene Bestimmung stammt aus dem Jahre 1933, hat also mit dem Landtag gar nichts zu tun. Der Rechts- und Verfassungsausschuß kam daher am 10. Dezember einstimmig zu dem Beschluß, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht.

Wir stimmen ab. Wer dem vom Berichterstatter wiedergegebenen, Ihnen auf Beilage 4911 vorliegenden Vorschlag des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen beitrifft, wolle Platz behalten. — Gegenstimmen und Stimmenthaltungen liegen nicht vor. Es ist einstimmig beschlossen, wie vom Ausschuß empfohlen.

Es folgt der Bericht zum

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag der 4. Zivilkammer des Landge-

(Präsident Dr. Hundhammer)

richts, Nürnberg-Fürth auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Nummern 3—7 des Abschnittes II der Verordnung über die Besoldungsangleichung bei den Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Zweite Besoldungsangleichungsverordnung — 2. BAV. —) vom 7. August 1933 (GVBl. S. 211).

Über die Beratungen des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4912) berichtet gleichfalls der Herr Abgeordnete Dr. Fischer; ich erteile ihm nochmals das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Auch in diesem Falle handelt es sich um die Zweite Besoldungsangleichungsverordnung vom 7. August 1933. Der Tatbestand und der rechtliche Sachverhalt ist derselbe, wie ich vorhin vorgetragen habe. Antragsteller beim Landgericht Nürnberg ist der frühere Oberbürgermeister von Erlangen.

Auch hier hat der Rechts- und Verfassungsausschuß am 10. Dezember beschlossen, sich am Verfahren nicht zu beteiligen, weil das Gesetz vom Landtag überhaupt nicht beschlossen wurde. Es war das bisher schon immer die Übung des Landtags. Die Gefahr, es könnte der Verfassungsgerichtshof irgendeinen wichtigen Gesichtspunkt übersehen, besteht nicht. Ich bitte, auch diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer den vom Berichterstatter wiedergegebenen, auf Beilage 4912 vorliegenden Beschluß des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen billigt, wolle Platz behalten. — Gegenstimmen und Stimmenthaltungen liegen nicht vor. Es ist einstimmig beschlossen, wie vom Ausschuß empfohlen.

Die Ziffer 2 der Nachtragstagesordnung ist vorerst erledigt. Die Ziffer 3 kommt, wie vereinbart, morgen zum Aufruf.

Ich rufe nunmehr auf die Ziffer 4 der Nachtragstagesordnung:

Antrag der Staatsregierung auf vorgriffweise Bewilligung von Mitteln des Staatshaushalts 1954 für den sozialen Wohnungsbau und andere Wohnungsbauten (Beilage 4884).

Den Bericht über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4907) erstattet der Herr Abgeordnete Haas. Ich erteile ihm das Wort.

Haas (SPD), Berichterstatter: Meine sehr geehrten Damen und Herren! In seiner 250. Sitzung vom 10. Dezember 1953 hat der Ausschuß für den Staatshaushalt den Antrag der Staatsregierung auf vorgriffweise Bewilligung von Mitteln des Staatshaushalts 1954 für den sozialen Wohnungsbau und andere Wohnungsbauten (Beilage 4884) beraten. Nach diesem Antrag ist beabsichtigt, 167 Millionen DM in Vorgriff für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Die Ausreichung der Mittel soll jedoch nicht vor

dem 1. April 1954 erfolgen. Der Vorgriff wurde nur wegen der Planung und der Vorbereitung für den sozialen Wohnungsbau beantragt.

Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat dem Antrag der Staatsregierung einstimmig die Zustimmung gegeben. Ich bitte das Hohe Haus, dem beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht.

Wir kommen zur Abstimmung über folgenden Antrag:

Die Staatsregierung wird ermächtigt, folgende Mittel für den Wohnungsbau 1954 im Vorgriff bereitzustellen:

I. Nachrangige Mittel für den sozialen Wohnungsbau:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Bundeshaushaltsmittel, die dem Land Bayern im Rechnungsjahr 1954 zufließen werden, mit einem Betrag von zunächst | 64 Millionen DM, |
| 2. Lastenausgleichsmittel (Wohnraumhilfe), die dem Land Bayern im Rechnungsjahr 1954 zufließen werden, mit einem Betrag von zunächst | 44 Millionen DM, |
| 3. Haushaltsmittel des Landes Bayern, und zwar: | |
| a) allgemeine Haushaltsmittel mit einem Betrag von zunächst | 50 Millionen DM, |
| b) Mittel für die Schaffung von Jugendwohnheimen (Lehrlings-, Jungarbeiter- und Studentenwohnheime) mit einem Betrag von | 2 Millionen DM, |

II. Für die Schaffung von Wohnungen für Staatsbedienstete:

- | | |
|---|-----------------|
| In Form von sog. Staatsbediensteten-Darlehen mit einem Betrag von | 7 Millionen DM, |
| (davon 2 Millionen DM für die erste Tilgungsrate der 10 Millionen DM 7 c-Mittel aus dem Rechnungsjahr 1953) | |

zusammen: 167 Millionen DM.

Wer dem die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest, daß der Landtag einstimmig wie vorgetragen beschlossen hat.

Damit ist bei der Nachtragstagesordnung bis auf die morgen noch zur Beratung kommende Ange-

(Präsident Dr. Hundhammer)

legenheit kein Rückstand mehr. Wir kehren zur eigentlichen Tagesordnung zurück.

Ich rufe auf die Ziffer 2:

Ergänzungswahl von Senatoren.

Ich habe bereits die hierzu vorliegenden Vorschläge bekanntgegeben, die über die Staatsregierung dem Landtag zugeleitet wurden. Wir haben zunächst zu entscheiden über die Nachfolge oder die eventuelle Wiederwahl des ausscheidenden Senators Gräßl und dann getrennt davon über die Nachfolge oder die Wiederwahl des ausscheidenden Senators Dr. Hermann Abmayr.

Zum Wort ist zunächst der Herr Abgeordnete Klammt gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Klammt (BHE): Meine Damen und Herren! Im Namen der Fraktion des Gesamtdeutschen Blocks-BHE habe ich kurz folgendes zu erklären:

Heute steht erneut die Wahl von Ersatzleuten für den Bayerischen Senat an. Die allgemeine Einstellung der BHE-Fraktion zum Bayerischen Senat dürfte in diesem Hause bekannt sein. Wir sind der Auffassung, daß der Bayerische Senat entweder echte Zuständigkeiten erhalten muß, die ihn in diesem Staat zu einer tragenden Säule der Gesetzgebung machen, oder aber daß sein Bestehen nicht gerade unbedingt erforderlich ist.

(Abg. Kiene: Wollen Sie die Verfassung ändern?)

— Das kann man natürlich. Das Grundgesetz wird in Bonn in Kürze ja auch geändert. Warum sollte die bayerische Verfassung nicht zu ändern sein.

(Heiterkeit und mehrere Zurufe, darunter: Volksabstimmung!)

Aber darum geht es gar nicht, sondern darum, daß wir bei Ersatzwahlen zum Bayerischen Senat immer wieder, sowohl im Jahre 1951 als auch jetzt erneut, feststellen müssen, daß die Verbände, die Wirtschaftsorganisationen, die Gewerkschaften, die Kirchen usw. es bei der Benennung von Mitgliedern zum Bayerischen Senat bisher nicht für erforderlich erachtet haben, auch Heimatvertriebene in den Senat zu entsenden.

(Abg. Bantele: Ah, das ist der Grund!)

— Das ist nicht der eigentliche Grund, Herr Kollege Bantele. Aber solange der Bayerische Senat besteht, wäre es, glaube ich, notwendig, daß die Wirtschaftsorganisationen, die Verbände usw. sich auf ihre Pflicht besinnen und endlich einmal unter Beweis stellen, was in der öffentlichen Diskussion in den letzten Monaten immer wieder zum Durchbruch kam, nämlich, daß die Heimatvertriebenen schon endgültig in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben dieses Landes eingegliedert seien. Das hat man doch immer und immer wieder auf den Versammlungen hören müssen, die Mitglieder des Hauses draußen im Land abgehalten haben.

(Zuruf des Abg. Bantele)

— Sie sagen, Herr Kollege Bantele, sie sind doch eingegliedert. Dann frage ich Sie, warum das nicht

zum Ausdruck kommt, wenn von 20 neuen Ersatzleuten zum Bayerischen Senat die Rede ist.

(Abg. Bantele: Man kann nicht jeden in den Senat schicken! — Weitere lebhaftere Zurufe)

— Meine Herren Kollegen, es ist eine ganz sachliche Angelegenheit; warum dieser Widerspruch? Wenn der Bayerische Senat aus 60 Senatoren besteht und sich 20 Prozent Heimatvertriebene in diesem Land befinden, wäre es doch nicht mehr als recht und billig, wenn auch Senatoren aus diesem Kreis kämen.

(Abg. Kiene: Es sind Vorschläge von den Organisationen; die können wir nicht verhindern!)

— Eben, das beanstanden wir gerade.

(Abg. Kiene: Die haben ja die Wahl!)

— Natürlich; aber die Organisationen haben nach den Vorschlägen, die jetzt bereits vorliegen, wieder keine Heimatvertriebenen berücksichtigt. Wir glauben, daß es richtig sei, in aller Deutlichkeit von der Tribüne dieses Hauses auf den krassen Gegensatz zwischen den schön klingenden Erklärungen draußen in der Öffentlichkeit und der ungeschminkten Wirklichkeit aufmerksam zu machen. Daher werden wir uns bei der Wahl, die jetzt ansteht, der Stimme enthalten.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (BP): Meine Damen und Herren! Ich halte es an sich nicht für zulässig, daß zu Wahlen debattiert wird.

(Abg. Kiene: Sehr richtig!)

Ich stelle nur den Antrag, die Wahlen getrennt und geheim vorzunehmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Soll das, Herr Abgeordneter, auch bezüglich des ersten Vorschlags gelten, der nur einen Kandidaten enthält?

(Abg. Dr. Lacherbauer: Jawohl!)

Auch dafür?

(Abg. Dr. Lacherbauer: Ja, grundsätzlich!)

— Es ist geheime Wahl verlangt. Da Widerspruch gegen eine offene Wahl erhoben ist, muß die Wahl geheim sein. Ich bitte, die Vorbereitungen dafür zu treffen.

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

— Wir sind bereits im Wahlgang. Die Stimmzettel sind verteilt.

(Widerspruch — Abg. Eberhard: Sie sind in der Mappe!)

In diesem Fall wird folgender Modus gewählt: Es ist nur ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen. Der Landtag ist an die Vorschläge, die ihm unterbreitet sind, gebunden. In diesem Fall kann also kein anderer Name auf den Stimmzettel gesetzt werden; man kann also nur mit Ja oder Nein abstimmen. Ja bedeutet die Zustimmung zu dem Vorschlag der Wiederwahl des Senators Gräßl, Nein bedeutet die Ablehnung.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Der Schriftführer beginnt mit dem Aufruf der Namen. —

Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Wahl ist geschlossen. Die Sitzung wird zur Feststellung des Ergebnisses unterbrochen.

(Unterbrechung der Sitzung von 9.55 bis 10.01 Uhr.)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Ergebnis der Wahl ist festgestellt. Es sind insgesamt 171 Stimmen abgegeben worden. Davon lauten auf Ja 124, auf Nein 16. 31 Mitglieder des Hohen Hauses haben sich der Stimme enthalten. Damit ist der Herr Senator Josef Gräßl als Vertreter der Gruppe Handwerk für den Senat wiedergewählt.

Wir kommen nun zum zweiten Wahlgang, der die Ersatzwahl für den ausscheidenden Vertreter der Gruppe „Freie Berufe“, Herrn Senator Dr. Abmayr, betrifft. Hierfür liegen Ihnen große Stimmzettel mit sechs Namen vor. Diese sechs Namen enthalten die von den vorschlagsberechtigten Verbänden über die Staatsregierung dem Landtag unterbreiteten Kandidaten. Ich bitte, den Namen, dem Sie Ihre Stimme geben wollen, anzukreuzen.

(Abg. Eberhard: Wir haben den Stimmzettel nicht mehr!)

— Wer den Stimmzettel nicht mehr zur Hand hat, den bitte ich, einen Ersatzzettel anzufordern.

Der Wahlgang beginnt. Die Schriftführerin verliest die Namen. —

Das Alphabet wird wiederholt. —

Der Wahlakt ist abgeschlossen. Die Sitzung wird zur Feststellung des Ergebnisses wieder unterbrochen.

(Die Sitzung wird von 10.16 Uhr bis 10.27 Uhr unterbrochen)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Ergebnis der Wahl ist folgendes:

Abgegeben wurden 174 Stimmen, davon für Dr. Abmayr 84, für Dr. Erhardt 58, für Riemerschmid 1, für Märker 9, für Angerer 2, für Lechner 2 und 18 Enthaltungen. Damit hat keiner der Kandidaten die nach der Geschäftsordnung erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; denn die Stimmenthaltungen sind nach der Geschäftsordnung im ersten Wahlgang als gültige Stimmen zu zählen.

Wir kommen zur Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen, nämlich Dr. Abmayr mit 84 und Dr. Erhardt mit 58 Stimmen. Im zweiten Wahlgang werden weiße Stimmzettel nicht mitgezählt; es gilt dann die einfache Mehrheit.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Wieviele Stimmen sind abgegeben worden?)

Diesmal ist der kleine weiße Stimmzettel aus der Kartei zu nehmen und auf ihn entweder der Name Dr. Abmayr oder Dr. Erhardt zu schreiben, oder man kann sich auch der Stimme enthalten.

Der Wahlakt beginnt. —

Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Sitzung wird zur Feststellung des Ergebnisses unterbrochen.

(Unterbrechung der Sitzung von 10.40 Uhr bis 10.48 Uhr)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Beratungen sind wieder aufgenommen.

An der Wahl haben sich 175 Mitglieder des Hohen Hauses beteiligt. Davon haben gestimmt für Dr. Abmayr 85, für Dr. Erhardt 70, enthalten haben sich 20. Im zweiten Wahlgang genügt nach der Geschäftsordnung die einfache Mehrheit. Somit ist der bisherige Senator Dr. Hermann Abmayr wiedergewählt.

Ich rufe nunmehr auf die Ziffer 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt (Architekten-gesetz) — Beilage 3888.

Über die neuerlichen Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 4789) berichtet der Herr Abgeordnete Ospald.

Ospald (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der vom Plenum zurückverwiesene Gesetzentwurf über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ beschäftigte den Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr erneut in den Sitzungen vom 25. September, 1., 8., 22. und 29. Oktober. Zu den Beratungen waren wieder die Vertreter der Architektenschaft und der Bauwirtschaft geladen. Nach einer grundsätzlichen Aussprache über die ganze Gesetzesmaterie, an der sich neben fast allen Mitgliedern des Ausschusses auch die Berufsvertreter beteiligten, fand am 22. Oktober 1953 die erste Lesung des Gesetzentwurfes im Ausschuß statt. Als Mitberichterstatter war Herr Kollege Lang tätig.

Der Berichterstatter betonte eingangs der ersten Lesung nochmals die Bedeutung dieses Gesetzes.

Sie finden die Beschlüsse, wie der Herr Präsident bereits erwähnt hat, auf Beilage 4789.

Ich darf gleich auf die einzelnen Artikel zu sprechen kommen.

Artikel 1 wurde in der bisherigen Fassung einstimmig angenommen.

Artikel 2 erhielt eine vollständig neue Fassung, die ein vernünftiges Kompromiß zwischen den Interessen der Bauwirtschaft und der Architektenschaft darstellt. Auf diese neue Fassung hatten sich in einer Aussprache die einzelnen Berufsgremien mit Vertretern des Ausschusses und der Staatsregierung geeinigt. Ich darf Ihnen die neue Fassung des Artikels 2 verlesen:

(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Garten- und Landschaftsarchitekt“ darf in Bayern nur führen, wer in eine Liste (Architektenliste) eingetragen ist.

Neu ist Absatz 2:

(2) Wer sich freiberuflich ausschließlich den Berufsaufgaben des Architekten (Art. 1) wid-

(Ospald [SPD])

met, ist nach Eintragung in die Architekten-liste befugt, die Berufsbezeichnung „Architekt“ in der erweiterten Fassung „beratender Architekt“, „Innenarchitekt“, „Garten- und Landschaftsarchitekt“ zu führen.

Neu ist auch Absatz 3:

(3) In anderen Zusammensetzungen darf die Berufsbezeichnung „Architekt“ nicht geführt werden.

Ebenso ist Absatz 4 neu:

(4) Akademische Grade werden durch diese Regelung nicht berührt.

Ich darf in diesem Zusammenhang bemerken, daß sämtliche Anregungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen bei der neuerlichen Lesung des Gesetzentwurfes im Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr berücksichtigt wurden und im Zweifelsfalle immer die vom Rechts- und Verfassungsausschuß gewählte Fassung genommen wurde, so daß rechtliche und verfassungsmäßige Bedenken nicht bestehen dürften.

Die Streichung des Artikels 3 wurde einstimmig beschlossen.

Artikel 4 wurde mit 16 gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung angenommen. Der Streit ging um das Wort „erfolgreiche“ Tätigkeit. Das Wort „erfolgreiche“ wurde mit Mehrheit gestrichen. Die Streichung des Absatzes 2 des Artikels 4 wurde einstimmig beschlossen.

Einstimmig angenommen wurden ferner die Artikel 5, 6, 7, 8, 9 und 10.

Zu Artikel 11 schlägt der Ausschuß vor, das Gesetz nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, am 1. Oktober 1953, sondern am 1. Januar 1954 in Kraft zu setzen.

Die zweite Lesung des Gesetzentwurfes brachte keine Änderungen.

Die Schlußabstimmung über den gesamten Gesetzentwurf brachte Einstimmigkeit über alle Fraktionen hinweg.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem einstimmigen Beschluß beizutreten.

Vizepräsident Hagen: Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4789) berichtet der Herr Abgeordnete Junker; ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß befaßte sich in seiner 180. Sitzung mit der rechtlichen Überprüfung des Entwurfes eines Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Simmel.

Der Berichterstatter warf zunächst die Frage auf, ob der Rechts- und Verfassungsausschuß nicht in eine grundsätzliche Debatte darüber eintreten sollte, ob dieses Gesetz verwaltungsmäßig überhaupt notwendig ist und insofern zu vertreten

sei. In der anschließenden Debatte führten insbesondere die Abgeordneten Knott und Bezold aus, daß es nach ihrer Ansicht nicht Aufgabe des Rechts- und Verfassungsausschusses sein könne, über die grundsätzliche Frage der Berechtigung dieses Gesetzes zu debattieren. Daraufhin trat man in die Einzelberatung ein. Dabei stellte sich heraus, daß in der Neubearbeitung und Überarbeitung durch den Wirtschaftsausschuß sämtliche vom Rechts- und Verfassungsausschuß in den früheren Sitzungen vorgebrachten Vorschläge auf Änderung nach der rechtlichen Seite aufgenommen worden seien, so daß keinerlei rechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf bestehen.

Ich darf als Chronist am Schluß noch darauf aufmerksam machen, daß bei Artikel 2 Absatz 2 in der neuen Fassung eine kleine redaktionelle Änderung notwendig wäre. Es müßte nämlich das Wort „beratender“ jeweils auch vor den Bezeichnungen „Innenarchitekt“ und „Garten- und Landschaftsarchitekt“ stehen, so daß es heißt: „beratender Architekt“, „beratender Innenarchitekt“ und „beratender Garten- und Landschaftsarchitekt“.

Vizepräsident Hagen: Ich schlage dem Hohen Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich werde so verfahren.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Bungartz; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Bungartz (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn Sie den ersten Entwurf des Gesetzes betrachten, werden Sie feststellen, daß dort der Versuch gemacht wurde, den Architektenberuf auf die Stufe einer gewissen Zunft zu heben und dem Architekten, der sich „Architekt“ nennen will, zu verwehren, sich mit Grundstückshandel, Erstellung von Häusern, Betätigung in der Bauwirtschaft und Bauindustrie und ähnlichen Dingen zu beschäftigen. Die ganze Debatte in den Ausschüssen hat nun glücklicherweise dazu geführt, daß man diese Einengung der Tätigkeit eines Architekten fallen läßt. Übriggeblieben ist nur noch das eine: daß derjenige, der sich nun „beratender Architekt“, „beratender Innenarchitekt“ oder „beratender Gartenarchitekt“ nennen will, außer seiner Beratungstätigkeit keine Tätigkeit, die irgendwie mit der Erstellung von Bauten, dem Grundstückshandel oder der Finanzierung zu tun hat, gewerblich ausüben darf.

Nun erhebt sich allerdings die Frage: Hat der Erlaß eines solchen Gesetzes überhaupt einen Sinn? Da möchte ich auf eines hinweisen: Wir sind die Legislative des Freistaates Bayern; wir sollen Gesetze erlassen. Dabei müssen wir uns doch jeweils überlegen, warum wir Gesetze erlassen. Entweder erlassen wir Gesetze, um irgendwelche Zweifelsfälle zu klären, um Regelungen herbeizuführen oder um einen bestimmten Zweck und ein bestimmtes Ziel zu verfolgen oder auch manchmal, um eingerissene Mißstände zu beseitigen. Wir sollen also, wenn wir unseren Gesetzen wirklich Achtung ver-

(Dr. Bungartz [FDP])

schaffen wollen, nur dann Gesetze erlassen, wenn es unbedingt notwendig ist.

So, wie das Gesetz nun vorliegt, möchte ich ganz energisch bezweifeln, ob überhaupt die **Notwendigkeit** besteht, ein Gesetz zu machen, in dem der Titel „beratender Architekt“ festgelegt wird.

(Abg. Junker: Sehr gut!)

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß wir neben dem beratenden Architekten, der nun gesetzlich verankert werden soll, schon lange den beratenden Ingenieur haben. Und wie haben es die beratenden Ingenieure gemacht? Sie haben einen Verband gegründet und sich Satzungen gegeben. Darin steht: In unserem Verband kann nur Mitglied werden, wer sich nur mit der Beratung beschäftigt und nebenher nicht andere gewerbliche Dinge treibt, die sonst ein Ingenieur treiben kann. Wenn nun jemand in der Industrie einen solchen beratenden Ingenieur haben will, geht er hin und schaut sich die Liste an. Er wählt sich einen aus und weiß dann, daß dieser Mann nur als Berater tätig ist. Nun steht nur noch eines aus: Jeder muß sich darüber klar sein, ob dieser Verband auch das Ansehen hat, daß sich seine Mitglieder wirklich an die Satzung halten.

Im vorliegenden Gesetz vermisste ich nun eines: Was geschieht denn eigentlich, wenn ein beratender Architekt seine Leute auch berät, sich das Grundstück da oder dort zu kaufen und wenn er im Sinne der Frühstückskartelle so eine kleine Frühstückskartelle mit dem Verkäufer des Grundstücks oder dem Makler trifft? Es müßten doch eigentlich Bestimmungen in das Gesetz, wonach er in einem solchen Fall bestraft werden kann; es müßte ein Verfahren gegen ihn eröffnet werden können. Das steht Gott sei Dank nicht alles im Gesetz. Aber darum ist es auch für niemand, der zum beratenden Architekten geht, irgendwie ein Schutz. Es wird nach wie vor so sein: Man sucht sich seinen Architekten oder beratenden Architekten aus, je nachdem, welchen Ruf der Betreffende hat, welche Auskunft man über ihn bekommen hat, genau so wie man sich seinen Arzt, seinen Rechtsanwalt, seinen Ingenieur und seinen beratenden Ingenieur und alles andere sucht.

Ich möchte doch davor warnen, daß sich der Landtag als Legislative dazu hergibt, derart überflüssige Gesetze zu erlassen, und damit die Gesetze, die er erläßt, herabzuwürdigen. Nicht einmal eine Verordnungsform ist erforderlich; denn es besteht kein Notstand und kein Mißstand und keine Gefahr für irgendwelche Bevölkerungskreise. Für die Fälle, in denen Gefahren für die Bauherren und Baulustigen bestehen, haben wir alle Vorschriften. Denn Sie müssen den Statiker zuziehen, wenn es sich um ein größeres Bauvorhaben handelt. Das verlangt schon die Lokalbaukommission, und das ist der staatliche Architekt, nicht der beratende Architekt. Wenn Sie eine Wasser-, Gas- oder Stromleitung legen, sind die Vorschriften für die Handwerker maßgebend, die das machen. Sie müssen den Sicherheitsbestimmungen und den Vorschriften entsprechen, nicht der Architekt.

Nun kommt das Letzte. Es ist noch zu sagen, daß 5 Prozent des Bauens auch etwas mit der künstlerischen Gestaltung usw. zu tun haben. Das ist die schöpferische Tätigkeit des Architekten, mag er beratend sein oder nebenher selber bauen, das ist ganz gleichgültig. Und wie steht es bei dieser künstlerischen Tätigkeit? Dafür sind nach den bestehenden Gesetzen überall die Lokalbaukommissionen zuständig. Wer jemals von Ihnen in München gebaut hat und sich vielleicht, wie ich es getan habe, einen etwas moderneren Architekten genommen hat, der weiß: Es kommt die Lokalbaukommission und sagt: Mein lieber Freund, du hast einen beratenden Architekten genommen, aber seine künstlerischen Ansichten sind nicht die unseren; du hast in München zu bauen, wie man vor 50 Jahren gebaut hat und wie es der Beamte will, nicht wie es der Architekt wünscht. Das habe ich selber durchgekämpft. Wir haben uns über die künstlerische Gestaltung meines Häuschens ein halbes Jahr gestritten. Und wer hat sie bestimmt? Nicht ein Gesetz des Landtags mit dem beratenden Architekten, sondern die Lokalbaukommission, wo ein Mann saß, der vor 40 Jahren einmal Architektur studiert hat und sagte: So wird es gemacht, wie ich es will. Dann haben wir uns schließlich geeinigt.

(Abg. Dr. Schedl: Das ist Sache der Bauordnung!)

Zum Schluß: Weder für die Sicherheit des Bauens noch für die Sicherheit der Bewohner noch für die Sicherheit des Bauherrn noch für die Sicherheit der Öffentlichkeit besteht das Bedürfnis, ein Gesetz zu schaffen. Für die künstlerische Gestaltung besteht auch kein Bedürfnis; sonst müßten wir Einfluß auf die Lokalbaukommission nehmen, die sich mit der künstlerischen Gestaltung beschäftigt.

Darum empfehle ich dem Landtag, um unsere Gesamttätigkeit nicht herabzuwürdigen: Lehnen wir den Erlaß eines solchen Gesetzes ab! Es besteht kein Bedürfnis dafür. Das ist mein Antrag.

Vizepräsident Hagen: Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, möchte ich folgenden Änderungsantrag zum Architektengesetz bekanntgeben:

In Art. 2 Abs. 2 ist vor den Worten „Innenarchitekt“ und „Garten- und Landschaftsarchitekt“ jeweils das Wort „beratender“ einzufügen.

Diese Änderung entspricht auch einer Anregung der Staatsregierung, die bemerkt, es sollte heißen „beratender Innenarchitekt“ und „beratender Garten- und Landschaftsarchitekt“.

Als nächster Redner folgt der Herr Abgeordnete Lang.

Lang (BP): Meine Damen und Herren! Man hat das Gesetz am 22. September dahin ausgelegt, daß es den ersten Schritt bedeuten könnte, dem Architekten das alleinige **Recht der Planherstellung** zu geben. Herr Kollege Junker sprach von einem Katze-aus-dem-Sack-lassen und der Herr Kollege Kraus wollte wissen, daß sehr bald ein Änderungsantrag zum Gesetz eingereicht würde. Das

(Lang [BP])

vorliegende Gesetz hat aber mit der Planherstellung gar nichts zu tun. Wenn die bisherige Handhabung geändert werden sollte, müßte dafür ein neues und besonderes Gesetz vorgelegt werden. Ich glaube aber, daß die zuständigen Stellen und insbesondere auch die Herren Landräte ein solches Gesetz begrüßen müßten. Jedenfalls erkennen die verantwortlichen beamteten Architekten in den Regierungen und den Landbauämtern die Notwendigkeit an. Früher oder später wird ein neues Gesetz das Recht der Planherstellung doch regeln müssen, ob heute das vorliegende Gesetz beschlossen wird oder nicht. Dem ordentlichen und tüchtigen Baumeister braucht man darin das Recht der Planherstellung nicht zu nehmen. Aber einmal muß der eingerissenen Schwarzarbeit das Handwerk gelegt werden. Die Schwarzarbeit ist heute praktisch amtlich sanktioniert, weil jeder Schuster oder Schneider einen Plan machen kann.

(Widersprechende Zurufe)

Baumeister soll auch der sein, der ein kleines Häuschen oder nur eine Scheune oder einen Zaun planen muß. Der Erfolg, den der Bauherr durch den Architekten als Anwalt hat, muß allmählich allen Baulustigen aufgezeigt werden, aber nicht so, wie es in der Sitzung am 22. September unser Herr Kollege Kraus getan hat.

Die Angriffe des Herrn Kollegen Kraus auf die Architektenschaft in der Plenarsitzung am 22. September können nicht unbeantwortet bleiben. Sie waren eine Beleidigung und eine Diffamierung des gesamten Architektenberufs. Herr Kollege Kraus sagte, die **Architektenhonorare** gingen bis zu 10 und 12 Prozent;

(Abg. Kraus: Jawohl, das stimmt!)

es wäre unerträglich, wenn ein Arbeiter, der sich ein Häuschen mit 12 bis 15 000 DM Baukosten erstellt, auch noch diesen hohen Prozentsatz für den Entwurf hinlegen müßte. Herr Kollege Kraus, Sie hätten gut getan, sich in der Gebührenordnung umzusehen. Dann hätten Sie entdeckt, daß für den Entwurf eines kleinen Arbeiterwohnhäuschens ein solcher Prozentsatz gar nicht anfallen kann.

(Zuruf des Abg. Kraus — Abg. Junker:
Höchstens 7!)

Es müßte Ihnen, Herr Kollege Kraus, bekannt sein, daß im sozialen Wohnungsbau nur 2½ Prozent zugelassen sind. Sie müßten auch wissen, daß eine große Anzahl von Architekten nicht einmal den Satz von 1 Prozent der Bausumme für die Planung berechnet, wenn der Architekt einem armen Teufel einen Plan zu erstellen hat.

(Abg. Kraus: Das hat sich bewiesen!)

Wie der sozial denkende Arzt umsonst behandelt, wie ein Anwalt für eine Bagatelle einen Prozeß führt, ebenso wird es unschwer festzustellen sein, daß diese soziale Einstellung auch beim Architektenberuf vorhanden ist.

(Abg. Kraus: Das ist eine schlechte Begründung, Herr Kollege!)

— Einem Arbeiter, der sich aus eigener Kraft mit seiner Hände Arbeit ein Häuschen baut, wird jeder anständige Architekt helfen, Herr Kraus!

(Abg. Kraus: Ja, ja, da haben wir ganz andere Erfahrungen!)

Nicht anders wird auch der Baumeister handeln. Es wäre ebenso ungerecht, dem Baumeister, der den Bau schlüsselfertig übernimmt, zu unterstellen, daß er 10 Prozent Entwurfskosten mit in die Gesamtbaukosten eingeplant hätte. Es wäre ebenso ungerecht, ihm zu unterstellen, er verstünde einen so hohen Prozentsatz, womöglich noch verdeckt, in der Gesamtabrechnung unterzubringen.

(Abg. Kraus: Sie haben noch wenig gebaut, Herr Kollege!)

— Ich stehe jedenfalls jetzt 30 Jahre in der Praxis, Herr Kollege! Der Angriff auf die Architekten war nicht geeignet, Hoffnung auf eine glückliche Lösung in der Frage des Rechts zur Planherstellung zu erwecken. Es war aber sicherlich verfehlt und abwegig, im Zusammenhang mit diesem Gesetz den Angriff zu starten.

(Abg. Kraus: Brauchen wir denn ein Gesetz dazu?)

Nun noch einige Worte zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Bungartz. Er hat gemeint, das **Gesetz** sei überhaupt **überflüssig** und die Bezeichnung „beratender Architekt“ sei nicht glücklich. Über diese Bezeichnung kann man natürlich verschiedener Meinung sein.

(Abg. Dr. Bungartz: Sie haben mich mißverstanden!)

Ich bin mit diesem Titel auch nicht zufrieden. Mir hätte das Wort „Architektenanwalt“ besser gefallen. Aber diesen Titel wünschten die Verbände, sowohl der Bund deutscher Architekten wie der große Unternehmerverband.

(Abg. Dr. Bungartz: Ich bin ja dafür!)

Warum soll der Landtag also anders handeln? Man kann dem vorliegenden Gesetz ohne Bedenken zustimmen. Es hat doch nichts anderes zum Ziele, als der Berufsbezeichnung Architekt den berechtigten Schutz zu geben. Mehr wollen wir nicht.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Junker.

Junker (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich möchte mit den Worten beginnen, mit denen der Herr Abgeordnete Lang geendet hat: Das Gesetz hat weiter gar keinen Sinn, als eine gewisse Bezeichnung zu schützen, eine Bezeichnung, die auf dem Briefkopf, auf dem Angebot, auf den Rechnungen und gegebenenfalls noch auf dem Türschild angebracht wird, vielleicht auch noch auf der Visitenkarte. Mehr soll und kann dieses Gesetz nicht, als hierfür gesetzlichen Schutz gewähren, während es auf der anderen Seite — und deshalb möchte ich mich gegen dieses Gesetz wenden — eine **Verwaltungsmaschinerie** in Bewegung setzt; der Schutz einer Visitenkarte, eines Briefkopfes erfordert es meines Erachtens nicht, diese Summe von Verwaltungsarbeit, von Einspruchsmöglichkeit

(Junker [CSU])

ten und Anfechtungsmöglichkeiten beim Verwaltungsgericht in einem Gesetz einzuführen.

Das Gesetz soll — das hat die Architektenschaft hier durch den Mund des Herrn Kollegen Lang zum Ausdruck gebracht — nicht den Versuch machen, eine **Monopolisierung** der **Planfertigung** zu begründen. Die Worte allerdings, die Kollege Lang gesprochen hat, machen es mir nicht ganz leicht, daran zu glauben, daß man nicht doch eines schönen Tages das Monopol haben will. Nichts gegen das Monopol, nichts dagegen, daß viele Kreisbaumeister und Stadtbauämter, vielleicht auch viele Landräte und Oberbürgermeister froh wären, wenn sie sagen könnten: Bitte, der Plan, den ich hereinbekomme, ist von einem wirklich fähigen Architekten gemacht, von einem Architekten, der sich nur mit der freiberuflichen Ausübung dieser Tätigkeit befaßt, oder den Plan hat ein beratender Gartenarchitekt gemacht; ich brauche die Sache nicht mehr weiter fachlich zu prüfen, das muß in Ordnung sein.

Ich glaube, wenn das später einmal kommt, wäre das alles recht und schön und gut, aber davon ist in diesem Gesetz keine Rede. In diesem Gesetz geht es nur um die Visitenkarte, nur um den Briefkopf und nur um das Türschild, um sonst gar nichts. Das Berufsethos nur am Rande, darüber brauchen wir nicht zu reden. Herr Kollege Dr. Bungartz hat ganz ausgezeichnete Worte dafür gefunden, wie man einen Berufstitel auf eine andere Weise als durch eine staatliche und gesetzliche Sanktion davor schützen kann, daß er mißbraucht wird.

Ich glaube, daß wir hier noch eines feststellen müssen. Die Begründung, die im Gesetz für die Berufsaufgaben des Architekten angegeben ist, diese Berufsaufgaben an sich — die künstlerische, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken sowie die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne —, das alles hat so den Soupçon, als ob die Geschichte doch etwa gegen die Baufirmen ginge, und das war ursprünglich das, was man als Zweck unterstellte, und dagegen haben sich die Baufirmen gewandt. Man hat es daraufhin abgeändert und jetzt ist dem Gesetz auch noch der letzte Sinn — in diesem Punkt wäre ein Sinn gelegen — genommen.

Ich möchte hier nichts gegen die guten Architekten sagen — sie sind bestimmt da —, sie sollen sich organisieren und dagegen schützen, daß Murker und Leute, die mit der Planfertigung nur Unfug treiben, zum Zuge kommen. Aber ich glaube, es wäre mit Kanonen auf Spatzen geschossen, wenn man hierfür ein großes Gesetz mit Einspruchsmöglichkeiten schaffen wollte. Was wird dabei herauskommen? Eine Dienststelle bei der Regierung mit einem Sachbearbeiter; in Anbetracht der Einspruchsmöglichkeit und in Anbetracht der Tatsache, daß das eine Rechtsmaterie ist, wird ein Jurist notwendig sein, man wird einen Regierungsrat, insgesamt also sechs bis sieben Regierungsräte brauchen, auch eine übergeordnete Stelle wird notwendig sein.

(Widerspruch)

— Sie sagen nein, aber es ist so! Da können Sie einmal mit der Vereinfachung beginnen, indem Sie Aufgaben abbauen. Der Vereinfachungsausschuß hat schon einmal festgestellt, nur durch den Abbau von Aufgaben sei in erster Linie eine Vereinfachung der Verwaltung möglich. Hier aber bauen Sie meiner persönlichen Ansicht nach — vielleicht nur meiner persönlichen Ansicht nach — unnötigerweise Aufgaben auf, indem Sie neue Verwaltungsarbeit schaffen für Dinge, die Sie bestimmt nicht mit hundertprozentiger Notwendigkeit fördern müssen. Ich würde Ihnen deshalb empfehlen, keine unnötige Arbeit zu schaffen; denn Sie werden, wenn das Gesetz in dieser Fassung bleibt, das gesteckte Ziel nicht erreichen. Ersparen Sie daher die Kosten der Verwaltungsarbeit und leisten Sie dafür wirklich positive Aufbauarbeit für unsere echte Verwaltung!

(Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner ist gemeldet der Herr Abgeordnete Ospald. Ich erteile ihm das Wort.

Ospald (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte eingangs feststellen, Herr Kollege Kraus, das Gesetz hat mit der **Planvorlage** nicht das geringste zu tun. Wir wollen auf keinen Fall hiermit irgendein Planvorlagerecht festlegen.

(Zuruf des Abgeordneten Kraus.)

— Hören Sie doch zu! Wenn Sie das Gesetz nicht gelesen haben, können Sie etwas anderes behaupten; aber das Planvorlagerecht wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Das Gesetz heißt „Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung **Architekt**“.

Nun möchte ich einmal auf die Frage eingehen, die Herr Kollege Junker angeschnitten hat, auf die Frage nämlich, ob das Gesetz **notwendig** ist. Es ist als Beispiel auf den Arzt und auf den Rechtsanwalt verwiesen worden. Arzt und Rechtsanwalt darf sich nur der nennen, der bei der Ärztekammer und der Rechtsanwaltskammer eingetragen ist, und der den Nachweis erbringen kann, daß er die erforderliche Ausbildung zurückgelegt hat.

(Zuruf: Der Architekt muß auch seine Prüfung machen!)

— Richtig; aber Sie können sich heute ein Schild an Ihre Türe hängen mit der Aufschrift „Architekt Abg. Junker“, das kann Ihnen niemand verwehren, obwohl Sie von der Architektentätigkeit nichts verstehen. Das kann jeder tun, aber niemand kann an seiner Haustür ein Schild mit der Berufsbezeichnung „Maurermeister“ anbringen, wenn er es nicht ist; denn zum Maurermeister braucht man den Meisterbrief. Das darf man also nicht, aber Architekt kann man sich nennen. Der Schutz des Architektentitels ist aber gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den Bauwilligen notwendig; denn letztlich fließen heute durch die Hände der Architekten Millionen von Steuergeldern beim sozialen Wohnungsbau, bei der Planung öffentlicher Bauten usw., so daß man schon eine gewisse Gewähr haben müßte. Man könnte Beispiele en masse da-

(Ospald [SPD])

für anführen, daß da und dort Leute durch einen Schwindler hereingelegt wurden. Es geht darum, einen Berufsstand zu schützen, der das Recht hat, eine Anerkennung zu finden. Mehr wollen wir nicht, wir wollen auch niemandem weh tun; aber es soll draußen jedermann und jede Behörde wissen: Das ist ein Architekt, der seinen vorgeschriebenen Ausbildungsweg zurückgelegt hat und in der Lage ist, etwas Ordentliches zu leisten. Ich glaube, diesen Gedankengang müßten wir doch in etwa in Rechnung stellen. Warum will man auch gerade diesem Berufsstand die Anerkennung verweigern? Den Rechtsanwälten und den Ärzten und sonstigen freien Berufen hat man sie nicht verweigert.

(Zuruf: Die sind auch nicht gesetzlich geschützt!)

— Wenn auch nicht in besonderen Gesetzen, so doch durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen; aber beim Architekten ist das nicht der Fall, und infolgedessen müssen wir uns diese Sache jetzt einmal überlegen.

Also, wie gesagt, das Gesetz hat nichts mit Planfertigung usw. zu tun. Herr Kollege Junker meinte, die Baufirmen und die Bauwirtschaft wären anderer Meinung, und letztlich ginge es nur um den Schutz der Visitenkarte. Ja, Herr Kollege Junker, man sollte doch einen Berufsstand wie den des Architekten nicht in einer derartigen Weise lächerlich machen, indem man ihn mit einer Visitenkarte identifiziert. Letzten Endes hat die Architektenschaft nun einmal gestalterische und künstlerische Aufgaben zu erfüllen und hat das gute Recht, ihren Berufsstand geschützt zu sehen, zumal man niemanden anderen damit schädigt.

Ich weiß nicht, warum jetzt auf einmal die Torpedoschüsse vor den Bug kommen, wenn ich das einmal sagen darf; denn die CSU hat im Wirtschaftsausschuß genau wie alle anderen Fraktionen einstimmig dem Schutz der Berufsbezeichnung „Architekt“ zugestimmt. Ein Teil der dort vertretenen Abgeordneten der CSU sind Landräte und Bürgermeister und wissen, daß es notwendig ist, darüber Klarheit zu haben, ob jemand, dem man einen Auftrag gibt, ein Scharlatan ist oder ein Mann, der eine ordentliche Berufsausbildung hinter sich hat. Man sollte jetzt nicht mit diesen Einwendungen kommen, und ich nehme nicht an, daß Herr Abgeordneter Junker mit seinen Ausführungen für die CSU gesprochen hat. Auch glaube ich, ist das, was Herr Kollege Junker sagte, etwas übertrieben, wenn er behauptete, man bräuchte sechs oder sieben Regierungsräte. Das ist ein Unsinn. Wir sind lange genug in der Kommunalpolitik tätig, um das zu wissen.

(Abg. Junker: Wir auch! Ich länger als Sie!)

— Dafür sind Sie auch älter als ich; dafür kann ich nichts, daran ist mein Vater schuld. — Herr Kollege Junker hat den Artikel 7 erwähnt, in dem es heißt: „Die Architektenliste wird bei den Regierungen geführt.“ Also haben Sie damit nichts zu tun.

(Abg. Junker: Aber bei der Regierung ist ein Sachbearbeiter dafür notwendig!)

— Die Geschichte ist wirklich nicht so aufzufassen, daß die Regierung einem Sachbearbeiter noch einen zuteilt, damit er die Architektenliste auf dem richtigen Stand hält. Auf diese niedliche Art kann man das wirklich nicht machen. Mit den „sechs Regierungsräten bei der Regierung für die Architektenliste“ können Sie im Ernst niemand schrecken, Herr Kollege Junker.

(Abg. Junker: Wir werden ja sehen!)

— Wir werden es sehen! Es ist Ihre private Meinung, nicht die Meinung Ihrer Fraktion, die sie im Wirtschaftsausschuß zum Ausdruck gebracht hat. Jedenfalls sind wir der Auffassung, daß der Architektenberuf eines Schutzes bedarf und dieser Schutz festgelegt werden muß, zumal niemand dadurch geschädigt wird, auch kein Baumeister und kein Zimmermeister, die einen Plan vorlegen wollen; denn vom Planrecht steht kein Wort in diesem Gesetzentwurf. Und das ist richtig so. Es würde sonst das eintreten, was der Herr Kollege Kraus befürchtet, daß nämlich dieses Recht ein Privileg der Architekten würde.

(Zuruf: Das kann man ja ablehnen!)

— Nein, das kann man nicht! Ich sagte ja schon, daß sich jeder „Architekt“ nennen kann. Es gibt Hunderte von Beispielen, daß diese Bezeichnung mißbraucht worden ist. Letzten Endes sollten wir die Sache fortentwickeln und einem Berufsstand, durch dessen Hände erhebliche öffentliche Gelder gehen, einen Schutz seiner Berufsbezeichnung gewähren. Das ist meine Auffassung; deshalb plädiere ich für die Annahme des Gesetzes.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Dr. Schedl.

Dr. Schedl (CSU): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Unstern, möchte ich sagen, der über der Beratung dieser Gesetzesvorlage aufgegangen ist, bleibt den Beratungen offenbar bis zur Verabschiedung treu.

(Abg. Junker: Hoffentlich!)

— Hoffentlich verabschieden wir den Unstern mit dem Gesetz, Herr Kollege Junker, insbesondere so kurz vor Weihnachten!

Ich darf auf ein paar Bemerkungen eingehen, die heute gemacht worden sind. Anschließend darf ich einige Sätze zur Vorlage sagen.

Zunächst glaube ich, daß der Herr Kollege Dr. Bungartz sich mit seiner Auffassung, daß ein Architektengesetz völlig **überflüssig** sei, in einem verhältnismäßig kleinen Kreis befindet. Andere Bundesländer haben die Materie auch gesetzlich geregelt, und zwar bis zur Einrichtung von Architektenkammern. Wenn es Ihnen nicht bekannt ist, Herr Kollege Dr. Bungartz, darf ich es Ihnen jetzt sagen; denn auch das muß man bei dieser Gelegenheit berücksichtigen. Sie fragen, was nützt denn das ganze Gesetz, wenn das Frühstückskartell nach wie vor in Tätigkeit und Wirksamkeit treten kann. Auf Ihre Frage kann ich mit einer Gegenfrage antworten: Was nützt uns das Strafgesetzbuch, wenn nach wie vor strafbare Handlungen vorkommen können und ständig vorkommen, und merkwürdi-

(Dr. Schedl [CSU])

gerweise nicht nur einmal, sondern wiederholt sogar von denselben Leuten begangen werden? Wenn wir uns auf den Standpunkt stellen wollten, ein Gesetz müsse eine Regelung darstellen, die jeglichen Mißbrauch und jeglichen Fehltritt verhindert, dann bräuchten wir keine Gesetze mehr schaffen; denn das können wir durch Gesetze nicht verhindern; das erreichen wir nur unmittelbar über den Menschen, und zwar durch eine Regelung, die sich der gesetzlichen Sphäre geradezu völlig entzieht.

(Abg. Hadasch: Wir haben viel zuviel Gesetze!)

— Es ist etwas anderes, ob wir zuviel oder zuwenig Gesetze haben. Ich bitte Sie, auch hier die Dinge im Maß zu lassen, weil man sonst zu einer Betrachtungsweise kommt, die ohne Zweifel zu Fehlentscheidungen führt.

Ich bedauere, daß Herr Kollege Lang zur Vorlage in einer Art und Weise gesprochen hat, als ginge es hier um eine Gesetzesvorlage zur Regelung des **Planvorlagerechts**. Darum geht es nicht.

(Abg. Lang: Im Gegenteil!)

— So haben Sie es im wesentlichen in einem sehr langen Teil Ihrer Ausführungen zum Ausdruck gebracht.

(Abg. Lang: Nein!)

Herr Kollege Lang, Sie haben die sehr gefährliche Bemerkung gemacht, daß sich, auf die Dauer gesehen, eine Regelung des Planvorlagerechts in dem Sinne, daß nur Architekten Pläne vorlegen können, nicht vermeiden lassen werde. Herr Kollege Lang, wenn Sie damit die Auffassung der Architektenschaft vertreten hätten, müßte ich alles tun, um den ersten Schritt auf diesem Weg zu verhüten und das Gesetz zu Fall zu bringen.

(Abg. Kraus: Richtig! — Abg. Dr. Haas: Steht ja gar nicht drinnen!)

— Ich setze mich im Augenblick mit den Bemerkungen des Herrn Kollegen Lang auseinander, Herr Kollege Dr. Haas! Was im Gesetz steht, weiß ich. Ich darf Sie daran erinnern, Herr Kollege Lang, daß am Abschluß der Beratungen die beiden Vertreter der Architektenverbände verbindlich erklärt haben, sie würden von sich aus keine Schritte unternehmen, um das Recht der Planvorlage in einem im Zusammenhang mit den Gesetzesberatungen diskutierten Sinne irgendwie zu verlangen oder die Dinge dahin zu steuern oder in dieser Richtung zu beeinflussen.

(Abg. Lang: Aber die Regierungsstellen werden das einmal tun!)

— Wenn die Regierungsstellen das tun, wird es Aufgabe des Parlaments sein, dazu Stellung zu nehmen; denn dieses hat letzten Endes die Entscheidung zu treffen. Glauben Sie mir, Herr Kollege Lang, wenn Sie heute oder morgen das Planvorlagerecht nur noch den Architekten vorbehalten — —

(Abg. Lang: Und den Baumeistern!)

— Herr Kollege, das ist ganz etwas anderes, als was Sie vorhin gesagt haben! —, dann werden Sie sehr viele Wohnungsbauten, und zwar gerade jene der kleinen Leute, unmöglich machen, weil deren Wohnungsbauten in einer anderen als der normalen und gewöhnlichen Art — zeitlich, in bezug auf die Finanzierung und nach einer Reihe anderer Gesichtspunkte hin — erstellt werden. Wir können aber auf diese Dinge durchaus nicht verzichten.

Es geht auch nicht darum, mit diesem Gesetz einer bestimmten Gruppe einen **Titel** zu verleihen. Es geht vielmehr um den **Schutz einer Berufsbezeichnung**. Das ist der Sinn des Gesetzes. Wenn Sie vom Architektentitel sprechen, dann verkennen Sie den Sinn der Gesetzesvorlage. Es geht allein darum, die Berufsbezeichnung „Architekt“ zu schützen.

Wie kam es nun zu dem vorliegenden Gesetz? Es kam offenkundig deshalb zur Vorlage, weil die Regierung ein echtes Bedürfnis für den Schutz der Berufsbezeichnung „Architekt“ festgestellt und deshalb die Vorlage dem Landtag zugeleitet hat. Die Gründe, die zu diesem Bedürfnis geführt haben, sind verschiedener Art; zum Teil stammen sie ohne Zweifel aus echten Spannungen zwischen der Architektenschaft auf der einen Seite und der Bauwirtschaft auf der anderen Seite. Ich sage echten Spannungen, die sich zwar da und dort unerfreulich auswirken mögen, die aber im wesentlichen außerordentlich wichtig sind, weil aus diesem Spannungsverhältnis heraus immer wieder Produktives entsteht.

(Sehr richtig! bei der CSU)

Dieses Spannungsverhältnis ist geeignet, sowohl die Bauwirtschaft, als auch die Architektenschaft zu fördern; aus ihm erwachsen volkswirtschaftliche und kulturelle Leistungen, die wir nicht missen möchten. Deshalb habe ich von einem Spannungsverhältnis und nicht etwa von einem gespannten Verhältnis gesprochen. Ich bitte Sie, den Unterschied festzuhalten, damit hier nicht neue Mißverständnisse entstehen.

Meine Damen und Herren! Die Vorlage, die ursprünglich von der Regierung gemacht worden ist, glaubte der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr nicht akzeptieren zu können. Es sind verschiedene Änderungen vorgenommen worden, wie Sie aus den vorliegenden Drucksachen ersehen. Es ist, glaube ich, sichergestellt worden, daß die Bezeichnung Architekt ganz allgemein einen Schutz erhält, und zwar den Schutz, den der Architektenberuf im Hinblick auf seine volkswirtschaftliche, aber auch im Hinblick auf seine kulturelle Bedeutung dringend notwendig hat. Vergessen Sie nicht, meine Damen und Herren, daß nicht nur Hunderte von Millionen jährlich durch die Hände der Architekten gehen, sondern daß auch das Gesicht unserer Zeit über den Wiederaufbau der Städte und die Entwicklung der Bauweisen auf den Dörfern und in den Kleinstädten wesentlich durch die Tätigkeit des Architekten geprägt wird. Ich bin der Auffassung, daß man gerade das kulturelle Moment, die **kulturelle Bedeutung** des Architektenstandes und Architektenberufes anerkennen muß.

(Dr. Schedl [CSU])

Deshalb ist es auch gerechtfertigt, da und dort einmal, nämlich im Nicht-Regel-Falle, im Ausnahmefall, gewisse verwaltungsmäßige Schwierigkeiten und Mehrarbeit in Kauf zu nehmen. Auf Grund der eingehenden Beratungen der Materie im Ausschuß glaube ich sagen zu können, daß es sich dabei wirklich nur um Ausnahmefälle handeln wird. Natürlich werden die Ausnahmefälle sichtbar werden, bis sich die Dinge eingespielt haben, weil sie zahlenmäßig etwas stärker sein werden. Wenn sich aber die Dinge eingespielt haben, werden die Ausnahmefälle eben Ausnahmefälle bleiben. Wären wir bei vielen anderen Entscheidungen in gleicher Weise bestrebt gewesen, die Verwaltung vor Mehrarbeit zu bewahren und für ihre Entlastung zu sorgen, dann hätten wir uns in diesem Hohen Hause manche erregte Auseinandersetzung — nicht von heute, sondern zu anderen Zeiten — ersparen und sehr rasch zu einer einmütigen Entscheidung kommen können.

Ich darf Ihnen vorschlagen, in Anbetracht der tatsächlichen Bedeutung des Schutzes der Berufstätigkeit des Architekten und damit seiner Berufsbezeichnung, dem Gesetz in der vorgeschlagenen Fassung einschließlich des Abänderungsantrages des Herrn Kollegen von Prittwitz Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner folgt der Herr Abgeordnete Gärtner.

Gärtner (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe einige Male den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses beigewohnt, weil ich an der Materie persönlich interessiert bin. Ich bin selbst Baumeister. Ich kann mich an die erste Sitzung erinnern. In dieser Sitzung hat der Regierungsvertreter gleich als erster darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz geschaffen werde, um eventuell die **Architektenkammer** wiedererstehen zu lassen. Mein Kollege Lang hat heute einen ähnlichen Ausspruch getan. Er hat gesagt, früher oder später müsse ein Gesetz geschaffen werden, welches das Recht der Planfertigung regle. Sie können sich vorstellen, daß auf Grund der Ausführungen in der ersten Sitzung des Wirtschaftsausschusses und auf Grund der heutigen Aussprache unter der Baumeisterschaft und in der Bauwirtschaft, wenn diese Gedanken hinauskommen, die Meinung entsteht, daß dieses Gesetz tatsächlich als erster Schritt für eine eventuelle Architektenkammer und für ein Gesetz geschaffen werden soll, das die Planfertigung regelt.

(Abg. Kraus: Richtig!)

Wir haben heute verschiedene Meinungen zu hören bekommen. Zuerst hat Herr Dr. Bungartz die Meinung vertreten, das Gesetz sei überhaupt überflüssig. Andere Herren waren der Meinung, wir müßten das Gesetz haben, um den Titel Architekt zu schützen. Wir haben den Titel „Beratender Ingenieur“. Er ist geschützt. Wir haben den Titel „Ingenieur“, der nicht geschützt ist. Nun haben wir ein Gesetz, das den Titel „Beratender Architekt“

schützt, den Titel „Architekt“ aber eigentlich nicht schützt.

(Abg. Dr. Schedl: Lesen Sie doch das Gesetz durch, Herr Kollege, dort steht es ja!)

— „Beratender Architekt“ ist geschützt. Ich habe auch nichts anderes behauptet.

(Zuruf: Aber nicht als Titel!)

— Das ist ganz egal; der Titel Architekt ist weiter nicht geschützt.

(Abg. Meixner: In Artikel 2 steht es doch drin.)

„Architekt“ kann sich später jeder Baumeister nennen, der die gleiche Ausbildung wie der Architekt hat, und zwar von dem Moment an, in dem er in die Architektenliste aufgenommen ist. Ursprünglich hatte man eine andere Meinung. Man wollte dem Baumeister, der wirklich die gleiche Ausbildung wie der Architekt hat, die Planfertigung nicht genehmigen. Nur durch die Intervention verschiedener Kollegen, auch der Herren Dr. Schedl, Kraus, Junker usw. ist das Gesetz abgeändert worden. Heute sagt man nun allerdings, die Unternehmerverbände seien für dieses Gesetz.

(Abg. Junker: Die sind dagegen!)

— Die sind nicht dagegen! Sie sind nicht für das Gesetz, aber sie sind auch nicht dagegen. Das ist die Meinung, die von den Berufsverbänden, und zwar sowohl der Bauindustrie als auch des Bauhandwerks vertreten worden ist. Beide Verbände sind nicht gegen das Gesetz; aber wenn es nicht erlassen wird, so werden sie, wie auch Herr Dr. Bungartz gesagt hat, nicht böse sein. Es werden in Zukunft wahrscheinlich auf dem flachen Lande draußen die Lokalbaukommissionen, die Kreisbaumeister, die Landbauämter, oder bei größeren Bauten das Regierungsbauamt oder die Oberste Baubehörde die Pläne noch kontrollieren. In einer Sitzung ist vom Vertreter der Architekten-schaft gesagt worden, das Krankenhaus von Fürstenfeldbruck sei ein furchtbarer Kasten. Das trifft aber nicht den Architekten und nicht den Baumeister, sondern es trifft wieder die Lokalbaubehörde und die Regierung, die die Pläne zur Kontrolle bekommt.

Ich glaube, man könnte heute das Gesetz ohne weiteres so annehmen wie es ist; denn es verursacht keinen Schaden. Die Hauptsache ist, es wird bestätigt, daß es kein Vorläufer für ein weiteres Gesetz über die Planfertigung werden soll.

(Beifall bei der BP)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Michel.

Michel (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich habe mich im Wirtschaftsausschuß für eine strengere Fassung des Gesetzes eingesetzt, als sie uns heute vorliegt. Warum? — Es ging mir nicht darum, einen Naturschutzpark zu schaffen, sondern wir wollten den Menschen, die in ihrem Leben vielleicht nur einmal bauen, einen gewissen **Schutz** geben.

(Michel [CSU])

Es handelt sich nicht nur um eine „Visitenkarte“, wie heute gesagt wurde, sondern derjenige, der sich mit dem Gedanken trägt, ein eigenes Haus, ein Einfamilienhaus oder einen größeren Bau, zu erstellen, soll einen gewissen Schutz haben.

(Abg. Junker: Wo hat er denn diesen Schutz?)

— Den Schutz hat er in dem Augenblick, Herr Kollege Junker, in dem sich nur derjenige Architekt nennen darf, der es wirklich ist. Wiederholt ist heute gesagt — und auch im Wirtschaftsausschuß sehr breit ausgeführt — worden, daß sich praktisch jeder Architekt nennen kann, ob er nun von der Materie etwas versteht oder nicht. Wir wollen die Bevölkerung vor dem Mißbrauch des Wortes „Architekt“ durch Menschen schützen, die sich irgendwelche Titel zulegen, hinter denen nichts steht, weil die Voraussetzungen dafür nicht vorhanden sind.

(Abg. Hadasch: Dann muß man es bei allen anderen Fällen auch so machen!)

— Es wäre zweifellos richtiger, Herr Kollege Hadasch, wenn wir etwas strenger wären. Vor 14 Tagen war ich bei einer Gerichtsverhandlung. Ein Rechtsanwalt, der wegen Unterschlagung aus der Rechtskammer ausgestoßen worden war, hat sich, als er am Gericht seine Personalien angeben mußte, als „Kaufmann“ bezeichnet. Ich glaube, für uns Kaufleute ist es keine Ehrung, wenn sich einer „Kaufmann“ nennt, der von der kaufmännischen Praxis nicht mehr Ahnung hat als dieser Herr, der aus der Rechtskammer ausgestoßen wurde. Ich bin absolut dafür, in dieser Frage strenger vorzugehen, und dafür, daß derjenige, der sich einen Titel zulegt, auch die Voraussetzungen erfüllen muß, die für die Führung des Titels notwendig sind. Ich darf mich auch nicht „Geometer“ nennen, Herr Kollege Junker, weil ich die Voraussetzungen hierzu nicht erfülle.

Wir müssen wieder zur **Wahrhaftigkeit** kommen, und das Architektengesetz ist ein Schritt zur Wahrhaftigkeit. Ich bitte Sie darum, dem Gesetz zuzustimmen, obwohl ich selbst, das sage ich Ihnen ganz aufrichtig, eigentlich dafür wäre, daß sich „Architekt“ nur der nennen darf, der wirklich freischaffender Architekt ist, und daß die anderen, die Bauunternehmer und Baumeister, sich Tief- oder Hochbauingenieure nennen, was sie ja meistens sind. Mit dem Wort „Architekt“ soll etwas ganz Bestimmtes ausgedrückt werden. Sie wissen, daß ich mit meiner Auffassung nicht durchgedrungen bin. Ich gehe auf diesen Kompromißvorschlag ein. Allerdings ist es richtig, daß ich mich scharf dagegen wenden würde, wenn dieses Gesetz eine Vorstufe für ein künftiges Gesetz über die Planfertigung wäre, das einen dann vielleicht zwingt, auch noch einen Architekten zu nehmen, wenn man, wie es heute leider der Fall ist, einen Gartenzaun von 5 Meter Länge errichten will und dazu einen Plan vorlegen muß. Sollte das kommen, werde ich mich ebenso sehr, wie ich heute dafür bin, dagegen wehren. Es ist unmöglich, die Leute, ich möchte fast sagen, unter Kuratel zu stellen. Wir haben des Guten schon zuviel getan. Das Architektengesetz ist

bestimmt nichts Überflüssiges. Es ist der Beginn einer Sache, die wirklich einer Lösung bedarf. Ich bitte das Hohe Haus, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Albert.

Albert (SPD): Meine Damen und Herren! Es geht tatsächlich nur um die **Berufsbezeichnung**, es geht um keinen Titel. Deswegen, Herr Kollege Hadasch, ist es nicht notwendig, den Direktoren durch ein Gesetz einen Titel zu verleihen. Wir müssen darauf hinweisen, daß wir nichts weiter wollen, als einem Berufsstand, dem viel Geld anvertraut ist, oft die letzten Pfennige von ausgebombten Menschen, die ihre Häuser wieder aufbauen wollen, eine Bezeichnung zu geben, die er sich verdient hat. Zweitens soll der Mann, der sich einen Architekten sucht, wissen: Das ist ein Mann, der die im Gesetz vorgeschriebenen Ausbildungsvorschriften erfüllt oder aber durch die Praxis — was auch im Gesetz steht — den Beweis geliefert hat, daß er dieser Aufgabe gewachsen ist.

Ich will Ihnen noch etwas ganz offen sagen. Es mag anderswo nicht so in die Erscheinung treten, aber in meiner Heimat spielt eine Frage eine ganz bestimmte Rolle: Ich kenne eine ganze Reihe von Architekten, die sogar die Ausbildung nachweisen können, aber im übrigen darauf bedacht sind, gerade jene alten Leute aufzusuchen, von denen sie wissen, daß sie ihr Haus wiederaufbauen möchten, und ihnen erklären: Wegen der Finanzierung werden meine Beziehungen schon hinreichen! Der Plan wird gefertigt, die 40 Prozent Architektengebühren werden kassiert, und dann stellt sich heraus, daß es mit der Finanzierung eben doch nicht geklappt hat.

Aus all diesen Gründen sind wir dafür, die Berufsbezeichnung „Architekt“ gesetzlich zu verankern. Meine Fraktion hat schon in den vorhergehenden Beratungen durch den Mund des Herrn Abgeordneten Hauffe und auch heute durch die Ausführungen des Kollegen Ospald zu erkennen gegeben, daß sie diesem Gesetzentwurf zustimmen wird. Ich hätte lediglich noch eine redaktionelle Bitte, und zwar zum Absatz 1 des Artikels 5. Da heißt es unter anderem:

... aber eine mindestens achtjährige praktische Tätigkeit nach Art. 4 Nr. 2 ausgeübt hat und durch eigene Arbeiten und Zeugnisse Fachkenntnisse nachweist, ...

Ich würde Ihnen vorschlagen, das umzukehren und zu sagen:

... und durch Zeugnisse und eigene Arbeiten ...

damit nicht der Verdacht entstehen kann, daß es sich um eigene Zeugnisse handelt. Ich würde bitten, diese redaktionelle Änderung zu berücksichtigen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als weiterer Redner folgt der Herr Abgeordnete Luft.

Luft (BHE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin von Haus aus ein Gegner dieses

(Luft [BHE])

Gesetzentwurfs gewesen, und zwar war ich das deshalb, weil ich der Meinung bin, daß das Gesetz den Architekten nichts nützt. Im Gegenteil, ich bin der Ansicht, daß die qualifizierten Architekten, die sich in besonderen, heute bereits anerkannten **Verbänden** zusammengeschlossen haben, viel eher die Möglichkeit besitzen, wie auch hier schon angedeutet wurde, ihre Organisation so zu gestalten, daß jeder im Land weiß: Wer dieser Vereinigung angehört, besitzt qualitative Voraussetzungen, die besonderer Art sind.

Der Herr Kollege Dr. Schedl hat erwähnt, daß die Staatsregierung erkannt habe, dieses Gesetz sei notwendig geworden. Ich muß hier richtigstellen, daß nicht die Staatsregierung das erkannt hat, sondern daß der Landtag der Staatsregierung den Auftrag gegeben hat, einen solchen Gesetzentwurf zu erarbeiten,

(Abg. Dr. Schedl: Dann müssen Sie sich aber auch zur Vaterschaft bekennen! — Heiterkeit — Abg. Junker: Es ist ein Wechselbalg!)

und daß, soviel ich weiß, auch der Senat ähnlich vorgegangen ist. Dieser Umstand erscheint mir doch wesentlich. Wenn man z. B. die Ausführungen des Herrn Kollegen Albert nimmt, so muß man sagen, sie treffen deshalb nicht ins Schwarze, weil das Wesentliche doch die Frage der Leistung eines Architekten ist. Der Umstand, daß er den Titel „Architekt“ oder „beratender Architekt“ führen kann, beweist noch nicht, daß er für diesen Beruf besonders qualifiziert ist.

(Sehr richtig! bei der CSU)

Der Herr Kollege Gärtner hat unter anderem auch angeführt, daß der Titel „beratender Ingenieur“ geschützt sei. Dieser Titel ist aber gar nicht geschützt,

(Zuruf von der BP)

und es ist hoffentlich auch nicht vorgesehen, ihn zu schützen.

Ich persönlich habe folgenden Standpunkt vertreten: Ich war der Meinung, nach dem Zusammenbruch von 1945 sollte in jeder Berufsgruppe grundsätzlich die Leistung entscheidend sein, weil sich ja für viele, auch für Einheimische, für Vertriebene, für Rückkehrer aus der Kriegsgefangenschaft, die Existenzgrundlage vollständig verändert hatte. Ich war der Meinung, daß das Leistungsprinzip, und nicht der Titel und die Berufsbezeichnung, im Vordergrund steht und der Mann, der vielleicht Kurt Lehmann heißt, als Errichter und Gestalter der modernen Bauten als Kurt Lehmann sowieso einen Namen hat, auch wenn er die Berufsbezeichnung „Architekt“ nicht führt. Meiner Meinung nach ist auf die Leistung abzustellen. Das ist das Unbefriedigende an diesem Gesetz. Die ganze Berufsgruppe, die das Baugewerbe umfaßt, befindet sich in einer **Entwicklung**, die überhaupt nicht abgesehen werden kann, zum mindesten im Moment nicht. Es ist völlig unmöglich, daß etwa jeder Architekt den Fortschritt der Technik, der heute derart rapide ist, unter allen Umständen schon

kennt und von vornherein in Anspruch nehmen kann, er wisse das, weil er die Berufsbezeichnung „beratender Architekt“ führe. Es kann z. B. durchaus sein, daß ein Architekt von den eigentlichen Finanzierungsvorgängen gar keine Ahnung hat; denn er müßte ja auch noch Finanzmann sein. Es kann also sein, daß die künftige Entwicklung ganz neuartig ist. Ich könnte mir vorstellen, daß es künftig vielleicht beratende Fachleute im Bauwesen gibt, die sich ausschließlich damit beschäftigen, dem Bauunternehmer den Fortschritt der Technik zu vermitteln, die sich ausschließlich damit beschäftigen, gewisse Normplanungen zu vermitteln usw.

(Abg. Euerl: Bleiben Sie doch bei der Sache!)

— Herr Kollege Euerl, ich bleibe schon bei der Sache, aber Sie verstehen das halt nicht; da kann ich Ihnen nicht helfen. — Wenn die Berufsbezeichnung „Architekt“ in dieser Weise geschützt wird, kann sie unter Umständen einer künftigen Entwicklung sogar hinderlich im Wege stehen, weil die Entwicklung ganz anders sein kann; sie ist gar nicht abgeschlossen. Wenn wir mit solchen Gesetzen anfangen, dann möchte ich wissen, wo wir aufhören wollen.

Ich spreche nicht gegen das Gesetz, weil ich etwa nicht will, daß die Architekten in ihrer Möglichkeit, ihren Beruf auszuüben, einen gewissen Schutz haben — den finden sie in ihren Verbänden auch, wenn sie sich entsprechend organisieren —, sondern ich spreche dagegen, weil ich der Meinung bin, daß dieses Gesetz den Architekten selbst abträglich ist.

(Beifall beim BHE)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Meixner.

Meixner (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich möchte zum Abschluß der Debatte nur eine kurze Erklärung abgeben.

Das Architektengesetz wurde in den Sitzungen vor allem des Wirtschaftsausschusses eingehend beraten und zustimmend verbeschieden. Auch die Mitglieder der Fraktion der CSU haben dem Gesetzentwurf in den Ausschüssen ihre Zustimmung erteilt. Die Fraktion wird in ihrer großen Mehrheit dem Gesetz auch in der Vollsitzung ihre Zustimmung geben.

Präsident Dr. Hundhammer: Zum Wort ist nochmals gemeldet der Herr Abgeordnete Albert; ich erteile ihm das Wort.

Albert (SPD): Meine Damen und Herren! Ich muß leider noch einmal sprechen und auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Luft eingehen. Herr Kollege Luft, so liegen die Dinge nicht. Wir wollen ausschließlich haben, daß die Architekten, die eine entsprechende Schulbildung haben oder von der Praxis her ihre Befähigung nachweisen können, in die Architektenliste kommen. Damit ist noch nichts darüber ausgesagt, ob sie wirklich von der Praxis des Bauens her gesehen die guten Architekten sind, die vorteilhaft für den Bauherrn arbeiten. In dieser Hinsicht haben Sie recht. Wir wollen aber nicht

(Albert [SPD])

haben, daß Leute, die keinerlei Erfahrungen auf diesem Gebiet nachweisen können, möglicherweise von Leuten konsultiert werden, die nicht in der Lage sind, zu unterscheiden, welche Leistungen der Mann in der Vergangenheit aufzuweisen hat. Ich denke da an unsere alten Leute in der Stadt Nürnberg, die aufbauen wollen und in der Vergangenheit manchem Subjekt zum Opfer gefallen sind. Deswegen wollen wir haben, daß diejenigen Leute, die bauen wollen, wissen, daß derjenige, der in die Architektenliste eingetragen ist, auf jeden Fall gewisse Voraussetzungen mitbringt und nicht irgendein Hergelaufener ist. Das ist das eine.

Was den „beratenden Architekt“ anlangt, so sage auch ich Ihnen ganz offen: Es schadet gar nichts, wenn der Bauherr weiß: Der eine Architekt ist gekoppelt mit einer Bauunternehmung, mit einem Finanzierungsgeschäft oder anderen Dingen und der andere widmet sich ausschließlich der treuhänderischen und planenden Aufgabe, die man ihm übertragen hat.

(Abg. Bantele: Richtig!)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort nimmt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

Dr. Nerreter, Staatssekretär: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es hat sich eine Anzahl von Mitgliedern dieses Hohen Hauses zustimmend für dieses Gesetz eingesetzt. Ich muß dasselbe aus meiner Überzeugung heraus auch namens der Staatsregierung tun. Die **Bedeutung des Gesetzes** liegt zunächst darin, daß es das Ansehen eines geachteten Berufsstandes schützt.

(Abg. Meixner: Richtig!)

Sehen Sie einmal — um das von der negativen Seite her richtig zu erkennen — den Artikel 6 an! Wer soll die Berufsbezeichnung nicht führen dürfen und wem soll sie aberkannt werden? Derjenige, der zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt ist, wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt oder entmündigt ist oder wer die Berufspflichten des Architekten gröblich verletzt.

Wir müssen die Bestrebungen eines geachteten Berufsstandes verstehen, sich gegen solche Leute abzugrenzen.

(Abg. Meixner: Sehr gut!)

Dabei dürfen wir noch in unsere Betrachtung einbeziehen, daß der Titel Architekt nun einmal in der Öffentlichkeit als besonders vertrauenswürdig angesehen wird. Es erfordert also auch der Schutz der Öffentlichkeit, daß wir uns für dieses Gesetz und seine Grundgedanken einsetzen. Die geringe Verwaltungsarbeit, von der auch die Rede war, kommt gegenüber dieser Bedeutung des Gesetzes nicht in Betracht.

Ich darf mich noch zu den zwei Abänderungsanträgen äußern. Dem einen Abänderungsantrag, betreffend den Artikel 2 Absatz 2 ist zuzustimmen. Dagegen habe ich gegen den anderen Ab-

änderungsantrag, der Artikel 6 Ziffer 3 betrifft, erhebliche Bedenken. Hierzu wurde gesagt, es solle nicht heißen: „wer die Berufspflichten des Architekten gröblich oder wiederholt verletzt“, sondern: „wer die Berufsaufgaben des Architekten vernachlässigt“. Das wäre eine sehr weitgehende Erweiterung des Versagungs- oder Ausschließungsgrundes. Es ist nicht ganz folgerichtig, daß gerade ein Abgeordneter, der dem Gesetz grundsätzlich überhaupt nicht zustimmt, nun plötzlich in einem Fall, nämlich wo es sich um die Ausnahme handelt, das Gesetz in dieser Form erweitert. Der Unterschied ist folgender: Als „Berufspflichten“ wird man einen engeren Kreis, vielleicht ethisch fundierten Kreis von Berufsaufgaben zu betrachten haben. Wer diese Berufspflichten verletzt, soll nicht den Titel führen dürfen oder der Titel soll ihm aberkannt werden. Dagegen ist es durchaus möglich, daß jemand die Berufsaufgaben vernachlässigt, ohne daß irgendein schuldhaftes Verhalten vorliegt; es kann z. B. seine Leistungskraft infolge Alters nachlassen. Diesen Fall würden wir mit der fraglichen Änderung treffen; wir sollten es aber nicht tun. Wir sollten vielmehr der Fassung, wie sie die Ausschüsse empfohlen haben, den Vorzug geben.

(Vereinzelter Beifall bei der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Junker.

Junker (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Herr Staatssekretär des Innern hat mir zuviel der Ehre angetan. Ich fasse es doch als meine Aufgabe als Abgeordneter auf, gewisse Stellen in einem Gesetz hervorzuheben, die der Abänderung bedürfen, weil sie nach meiner Meinung nicht ganz in Ordnung sind, wenn ich weiß, daß sie wahrscheinlich durchgehen und ich überstimmt werde.

In dem ganzen Gesetz ist nicht mit einem Wort von den **Berufspflichten** des Architekten die Rede. Es wäre also meines Erachtens in diesem Falle wiederum Aufgabe der Staatsregierung gewesen, wenn man schon die diesbezügliche Änderung ablehnt, umgekehrt vorher, weil man den Begriff „Berufspflichten“ erst in den Sitzungen des Ausschusses hereingebracht hat — dafür kann also die Staatsregierung nichts —

(Abg. Dr. Haas: Nein, das schreiben wir in den Kommentar hinein!)

— Wenn Sie alles in die Kommentare schreiben wollen, brauchen Sie überhaupt keine Gesetze zu machen. Aber die Gesetze sollen, soweit man sie übersehen kann, einheitlich und aus einem Guß sein. Wenn Sie mir sagen können oder wenn der Herr Staatssekretär mir sagen kann, wo die Berufspflichten, die nach dem vorliegenden Wortlaut gröblich oder wiederholt verletzt werden können, aufgezeichnet sind, dann bin ich selbstverständlich auch der Meinung, daß diese Sache in Ordnung geht. Da aber nur von „Berufsaufgaben“ die Rede ist, kann man wohl nicht ohne weiteres davon sprechen, daß die Berufspflichten verletzt werden.

(Junker [CSU])

Im übrigen aber glaube ich, daß der Herr Staatssekretär ein großes Wort gelassen ausgesprochen hat. Er sprach von der geringen Verwaltungsarbeit, die in diesem Falle entsteht. Wenn wir einmal zu einer Verwaltungsvereinfachung kommen — und Gott geb's, daß auch in diesem Hohen Hause die Verwaltungsvereinfachung und der Verwaltungsabbau ernst genommen werden —,

(Widerspruch)

dann werden wir uns über diese „geringe“ Verwaltungsarbeit zu unterhalten haben, die vielleicht nicht durch ein Gesetz, aber durch Dutzende von Gesetzen entsteht, Gesetze, die eben insgesamt den großen Aufbau unserer Verwaltung notwendig machen. Ich glaube, Herr Staatssekretär, so sehr ich Sie sonst schätze, daß das, was ich vorgebracht habe, mit einem Satz nicht entkräftet werden kann, nämlich daß es immerhin wenigstens für diesen Zweck eine erhebliche Verwaltungsarbeit ist, die der Staat zu leisten und der Steuerzahler zu bezahlen hat.

(Vereinzelter Beifall in der Mitte)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat nochmals der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

Dr. Nerreter, Staatssekretär: Herr Präsident, Hohes Haus! Es war an sich nicht meine Absicht, die Kontroverse mit dem sonst von mir hoch geschätzten Herrn Abgeordneten Junker

(Heiterkeit)

meinerseits zu vertiefen. Aber ich möchte doch — ich wurde ja ausdrücklich gefragt — noch einmal auf folgendes aufmerksam machen: „Berufsaufgaben“ ist der weitere, „Berufspflichten“ der engere Begriff. Es genügt, wenn wir den Text an der Stelle, wo es sich um das Versagen oder die Aberkennung des Titels handelt, auf die „Berufspflichten“ beschränken, weil wir sonst Fälle mit erfassen, die wir doch eigentlich in dieser Weise nicht ahnden wollen. Wir brauchen deshalb im übrigen Teil des Gesetzes von den „Berufspflichten“ gar nicht gesprochen zu haben.

(Zuruf des Abg. Bantele)

Präsident Dr. Hundhammer: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete von Prittwitz und Gaffron.

Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU): Meine Damen und Herren! Ich nehme das Wort, um mich als den schuldigen Urheber der beiden vom Herrn Staatssekretär Dr. Nerreter berührten Abänderungsanträge zu bekennen. Der erste Antrag, in Artikel 2 Absatz 3 den Ausdruck „beratender“ jeweils auch vor die Worte „Innenarchitekt“ und „Garten- und Landschaftsarchitekt“ zu setzen, dürfte wohl keinen Widerspruch finden.

Wenn ich mir erlaubt habe zu beantragen, in Artikel 6 statt von „Berufspflichten“ von „Berufsaufgaben“ zu sprechen, so haben mich gerade die Gründe dazu verleitet, die der Herr Staatssekretär

erwähnt hat. In dem ganzen Gesetz sind die Berufspflichten nicht definiert. Infolgedessen wäre der Ausschluß eines Architekten oder die Streichung seines Namens aus der Liste eine verhältnismäßig willkürliche Entscheidung, je nachdem, wie man den Begriff „Berufspflichten“ auslegt. Umgekehrt ist der Ausdruck „Berufsaufgaben“ in dem Gesetz eindeutig definiert. Das ist der Grund, warum ich Ihnen empfehlen möchte, auch meinem diesbezüglichen Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte Sie, die Beilage 4789 zur Hand zu nehmen.

(Zuruf des Abg. Dr. Bungartz)

— Zur Abstimmung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Bungartz.

Dr. Bungartz (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich stelle den Antrag, der Landtag möge beschließen, nicht in die Beratung des Gesetzes einzutreten.

(Widerspruch — Zuruf: Wir sind schon in der Abstimmung!)

— Ich beantrage, nicht in die Einzelabstimmung über das Gesetz einzutreten. Sollte nämlich diesem Antrag durch die Mehrheit stattgegeben werden, dann brauchen wir mit der Ablehnung des Gesetzes nicht bis zum Schluß zu warten.

(Zuruf von der SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Es ist der Antrag gestellt, nicht in die Einzelabstimmung einzutreten, sondern auf Grund des Verlaufs der Debatte den Gesetzentwurf als ganzen zu verwerfen. Ein solcher Antrag ist zulässig.

Wir stimmen darüber ab. Wer dem Antrag von Dr. Bungartz entsprechend gar nicht in die Einzelabstimmung eintreten will, sondern wünscht, daß der Gesetzentwurf wegen des Ergebnisses der Aussprache pauschal verworfen wird, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit; es wird in die Einzelabstimmung eingetreten.

Ich rufe auf den Artikel 1. Nach den Ergebnissen der Ausschlußberatungen hat Absatz 1 folgenden Wortlaut:

(1) Berufsaufgaben des Architekten sind

- a) die künstlerische, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken sowie die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne,
- b) die Beratung, Betreuung und Vertretung des Bauherrn in allen mit der Planung und Bauausführung zusammenhängenden Fragen sowie die Überwachung der Bauausführungen.

Wer dieser Fassung des Artikels 1 Absatz 1 unter Wegfall der im Entwurf der Staatsregierung enthaltenen Darlegungen zu Buchstabe c zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 1 Absatz 1 a und b ist angenommen. Buchstabe c des Regierungsentwurfs entfällt.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Absatz 2 lautet:

(2) Besondere Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die künstlerische, technische und wirtschaftliche Gestaltung von Innenräumen. Abs. 1 Buchst. b gilt entsprechend.

Ich nehme gleich den Absatz 3 dazu:

(3) Besondere Berufsaufgabe des Garten- und Landschaftsarchitekten ist die künstlerische, technische und wirtschaftliche Garten- und Landschaftsgestaltung. Abs. 1 Buchst. b gilt entsprechend.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Absätze 2 und 3 des Artikels 1 sind bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 2. Hierzu liegen Änderungsanträge vor, und zwar zunächst ein Änderungsantrag des Herrn Abgeordneten von Prittwitz und Gaffron, in Artikel 2 Absatz 2 vor den Worten „Innenarchitekt“ und „Garten- und Landschaftsarchitekt“ jeweils das Wort „beratender“ einzufügen.

Dazu liegt die vom Herrn Staatsminister des Innern gegebene Anregung vor, dem Text des Artikels 2 Absatz 2 an der entscheidenden Stelle folgende Fassung zu geben:

... ist ... befugt, die Berufsbezeichnung „Architekt“ in der erweiterten Fassung „beratender Architekt“, „beratender Innenarchitekt“, „beratender Garten- und Landschaftsarchitekt“ zu führen.

Ich glaube, daß diese letztere Fassung die klarere ist und schlage vor, diese Formulierung zu wählen.

Wir stimmen zunächst darüber ab, ob diesem letzteren Vorschlag zugestimmt wird. Wer damit einverstanden ist, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei denselben Stimmenthaltungen wie vorher ist diese Abänderung zunächst beschlossen.

Ich verlese den Artikel 2 in der Fassung, die er nunmehr hat:

(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Garten- und Landschaftsarchitekt“ darf in Bayern nur führen, wer in eine Liste (Architektenliste) eingetragen ist.

(2) Wer sich freiberuflich ausschließlich den Berufsaufgaben des Architekten (Art. 1) widmet, ist nach Eintragung in die Architektenliste befugt, die Berufsbezeichnung „Architekt“ in der erweiterten Fassung „beratender Architekt“, „beratender Innenarchitekt“, „beratender Garten- und Landschaftsarchitekt“ zu führen.

(3) In anderen Zusammensetzungen darf die Berufsbezeichnung „Architekt“ nicht geführt werden.

(4) Akademische Grade werden durch diese Regelung nicht berührt.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten, wer dagegen ist, sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Artikel 2 ist bei 6 Stimmenthal-

tungen aus den Reihen der Fraktion des BHE angenommen.

Ich rufe auf Artikel 3. Die Ausschüsse haben vorgeschlagen, diesen Artikel entfallen zu lassen. Wer für die Streichung des Artikels 3 des Regierungsentwurfes eintritt, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Streichung des Artikels 3 des Regierungsentwurfes ist beschlossen, wie von den Ausschüssen empfohlen.

Die weiteren Artikel sind demzufolge umzumerieren. Ich rufe auf Artikel 4, künftig Artikel 3. Er soll lauten:

(1) In die Liste ist, sofern Versagungsgründe nach Art. 6

— muß nun heißen „Art. 5“ —

vorliegen, auf Antrag einzutragen, wer

1. a) das Studium des Hochbaufaches an einer technischen Hochschule oder
- b) das Studium der Architektur an einer Hochschule für bildende Künste oder einer gleichgestellten Lehranstalt oder
- c) die Ausbildung im Hochbaufach an einer höheren technischen Lehranstalt mit Erfolg abgeschlossen und

2. eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit im Sinne des Art. 1 ausgeübt hat.

Absatz 2 soll nach dem Ausschußvorschlag entfallen.

Wir stimmen zunächst ab über den von mir verlesenen Absatz 1. Die Ziffer „(1)“ dieses Absatzes würde entfallen, wenn die Streichung von Absatz 2 beschlossen wird. Wer die verlesene Formulierung, die sich zum Teil aus der Fassung der Regierungsvorlage und zum Teil aus den Ausschußbeschlüssen zusammensetzt, billigt, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist bei 9 Stimmenthaltungen angenommen.

Wir stimmen nun darüber ab, ob wie vom Ausschuß vorgeschlagen, der Absatz 2 des Regierungsentwurfes gestrichen werden soll. Wer diesem Vorschlag beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 2 Gegenstimmen und einer Anzahl von Stimmenthaltungen aus den Reihen der Fraktion des BHE und von 2 der CSU ist die Streichung des Absatzes 2 beschlossen.

In Absatz 1 entfällt damit die Bezeichnung „(1)“, weil der Artikel nur noch aus einem Absatz besteht.

Ich rufe auf Artikel 5 des Entwurfes, nach der neuen Numerierung Artikel 4:

(1) In die Liste soll, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6,

— muß nun heißen „Art. 5“ —

auf Antrag eingetragen werden, wer zwar die Voraussetzungen des Art. 4

— nunmehr „Art. 3“ —

Nr. 1 nicht erfüllt, aber eine mindestens achtjährige praktische Tätigkeit nach Art. 4

— nunmehr „Art. 3“ —

Nr. 2 ausgeübt hat und durch eigene

(Präsident Dr. Hundhammer)

— was der Herr Abgeordnete Albert vorgeschlagen hat, wird wohl gebilligt werden —

Zeugnisse und eigene Arbeiten Fachkenntnisse nachweist, welche die Ausbildung im Sinne des Art. 4

— nunmehr „Art. 3“ —

Nr. 1 ersetzen.

Zur Abstimmung erbittet das Wort der Herr Abgeordnete Albert.

Albert (SPD): Der Herr Präsident hat irrtümlich gesagt „durch eigene Zeugnisse“. Gerade das wollten wir vermeiden. Es muß heißen: „durch Zeugnisse und eigene Arbeiten“.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Korrektur wird zur Kenntnis genommen.

Wer der nunmehrigen Formulierung zustimmt, wolle Platz behalten, wer dagegen ist, sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Die Formulierung ist bei 4 Stimmenthaltungen angenommen.

Zu Absatz 2 wird unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen.

Ich darf vielleicht um die generelle Zustimmung des Hauses bitten, die Korrektur der Ziffern, die sich aus dem Wegfall des Artikels 3 ergibt, im Büro nochmals überprüfen und dem Sinne der Beschlüsse entsprechend richtigstellen zu dürfen, falls ein Irrtum vorliegen sollte. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses hiezu fest.

Wer dem Absatz 2 in der Formulierung der Regierungsvorlage:

(2) In Ausnahmefällen kann auf Antrag in die Liste auch eingetragen werden, wer die Voraussetzungen des Art. 3

— bisher Art. 4 —

nicht erfüllt, aber durch hervorragende Leistungen eine besondere Berufsbefähigung nachweist.

zustimmt, wolle Platz behalten, wer dagegen ist, sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Absatz 2 ist bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 6, nunmehr 5. Er soll nach den Ausschlußbeschlüssen lauten:

(1) Die Eintragung in die Liste ist zu versagen oder zu löschen für Personen, denen

1. die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer der Aberkennung,
2. gemäß § 42 I RStGB oder gemäß § 35 Abs. 5 RGewO. die Berufsausübung untersagt ist, für die Dauer der Untersagung.

Wir stimmen absatzweise ab. Wer zustimmt, wolle Platz behalten, wer dagegen ist, sich vom Platz erheben. Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

Absatz 2 lautet nach den Ausschlußvorschlägen:

(2) Die Eintragung in die Liste kann versagt oder gelöscht werden für Personen, die

1. zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn sich aus dem der Verurteilung zugrundeliegenden Tatbestand die Ungeeignetheit zur Erfüllung der Berufsaufgaben des Architekten ergibt,

2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt oder entmündigt sind,

3. die Berufspflichten des Architekten gröblich oder wiederholt verletzen.

(Zurufe: Zifferweise abstimmen!)

— Es wird zifferweise Abstimmung verlangt, weil nämlich der Abänderungsantrag Dr. von Prittwitz und Gaffron zur Ziffer 3 vorliegt.

Wer den Ziffern 1 und 2 des Absatzes 2 zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Bei 4 Stimmenthaltungen angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Ziffer 3. Sie soll nach dem Abänderungsantrag Dr. von Prittwitz und Gaffron gegenüber der von mir verlesenen Fassung lauten:

3. die Berufsaufgaben des Architekten gröblich oder wiederholt vernachlässigen.

Wer dem Abänderungsantrag Dr. von Prittwitz und Gaffron zu Ziffer 3 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Abänderungsantrag ist abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr ab über die vorhin von mir verlesene Fassung der Ziffer 3. Wer ihr zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 1 Stimme — Stimmenthaltungen? — bei 8 Stimmenthaltungen ist die Ziffer 3 angenommen.

Zum Absatz 3 des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß Streichung empfohlen. Wer diesem Vorschlag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Streichung ist beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Ich rufe nunmehr auf den Artikel 7, jetzt Artikel 6. Er soll lauten:

(1) Die Architektenliste wird bei den Regierungen geführt. Der Antrag auf Eintragung in die Liste ist bei der Regierung zu stellen, in deren Bezirk der Bewerber seinen Beruf ausübt.

(2) Über die Eintragung in die Liste und über die Löschung entscheidet die Regierung nach Anhörung der zuständigen Berufsorganisationen. Über die Eintragung wird ein Ausweis ausgestellt, der im Falle der Löschung zurückzugeben ist.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Bei zwei Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 8, jetzt Artikel 7:

Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Gartenarchitekt“ oder „Garten- und Landschaftsarchitekt“ geführt haben, müssen innerhalb eines Jahres nach

(Präsident Dr. Hundhammer)

Inkrafttreten dieses Gesetzes die Eintragung in die Liste beantragen. Bis zur Entscheidung über den Antrag dürfen sie die Berufsbezeichnung weiterführen. Wer keinen Antrag einreicht oder wessen Antrag rechtskräftig abgelehnt ist, darf die Berufsbezeichnung nicht weiterführen.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Bei 5 Stimmenthaltungen angenommen.

Es folgt Artikel 9, jetzt Artikel 8:

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer unbefugt die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder eine mit diesem Wort verbundene Berufsbezeichnung führt.

(2) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Bei zwei Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 10, jetzt 9, lautet:

Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wirtschaft und Verkehr.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Bei 4 Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 11, jetzt 10:

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Gegen 2 Stimmen — Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet. Ich schlage vor, die zweite Lesung sofort anzuschließen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr werden die Beschlüsse der ersten Lesung zugrundegelegt.

Ich rufe auf den Artikel 1 — ohne Erinnerung,

Artikel 2 — ohne Erinnerung,

Artikel 3 — ohne Erinnerung,

Artikel 4 — ohne Erinnerung,

Artikel 5 — ohne Erinnerung,

Artikel 6 — ohne Erinnerung,

Artikel 7 — ohne Erinnerung,

Artikel 8 — ohne Erinnerung,

Artikel 9 — ohne Erinnerung,

Artikel 10 — ohne Erinnerung.

Damit haben die verschiedenen Artikel des Gesetzes die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden. Dieselbe ist damit beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. — Dagegen erhebt sich kein

Widerspruch. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 16 Stimmen aus den Fraktionen der CSU, der FDP und des BHE bei 2 Stimmenthaltungen ist das Gesetz angenommen.

Es erhält den Titel:

Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt (Architektengesetz).

— Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Ich schlage vor, jetzt die Beratungen abubrechen. Die Sitzung wird am Nachmittag erst um 15 Uhr 30 eröffnet, weil eine Sitzung des Ältestenrats und zwei oder drei andere kleinere Ausschusssitzungen stattfinden.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 28 Minuten unterbrochen)

Präsident Dr. Dr. Hundhammer nimmt die Sitzung um 15 Uhr 38 Minuten wieder auf.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Beratungen sind wieder aufgenommen.

Auf Grund einer zwischen der Fraktion der FDP und dem Staatsministerium der Finanzen getroffenen Absprache soll jetzt die Interpellation, die unter Ziffer 3 auf der Tagesordnung steht, behandelt werden. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe auf

Interpellation der Abgeordneten Bezold, Dr. Bungartz und Fraktion, Bantele und Genossen betr. Reprivatisierung der im Staatsbesitz befindlichen Anorgana (Beilage 4897).

Die Interpellation wird verlesen durch den Herrn Abgeordneten Dr. Bungartz; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Bungartz (FDP), Interpellant: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Interpellation richtet sich an die Staatsregierung und lautet:

1. Welche Vertragsvereinbarungen wurden vom Bayerischen Staat bei der Übernahme der Anorgana mit den früheren Eigentümern der Anorgana oder dritten Personen getroffen?
2. Welche finanziellen Aufwendungen (Kapitalhergabe, Übernahme von Schulden, Übernahme von Bürgschaften, Hergabe von Krediten etc.) hat der Bayerische Staat auf Grund dieser Vereinbarungen bis jetzt gemacht, welche hat er noch zu machen, und welches ist das finanzielle Risiko, das sich darüber hinaus ergibt?
3. Auf Grund welcher wirtschaftlichen Überlegungen ist der zu zahlende Kaufpreis ge-

(Dr. Bungartz [FDP])

rechtfertigt? Welches Produktionsprogramm ist vorgesehen und wie soll die Finanzierung des Produktionsprogramms gesichert werden?

4. Wie denkt sich die Staatsregierung eine Reprivatisierung durchzuführen? Welche Abmachungen sind mit den früheren Besitzern über ein Rückkaufsrecht getroffen?

Wenn ja, zu welchen Bedingungen?

Präsident Dr. Hundhammer: Ich frage die Staatsregierung, ob sie bereit ist, die Interpellation gleich zu beantworten.

Zietsch, Staatsminister: Die Staatsregierung ist bereit, die Interpellation zu beantworten.

Präsident Dr. Hundhammer: Wünschen die Vertreter der Interpellation noch das Wort zur Begründung?

Dr. Bungartz (FDP): Jawohl, Herr Präsident.

Präsident Dr. Hundhammer: Dann erteile ich nochmals das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Bungartz.

Dr. Bungartz (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich begründen, warum es zu der **Interpellation** gekommen ist. An sich stehen den Abgeordneten, wenn sie von der Staatsregierung Aufschlüsse haben wollen, erstens einmal die kleinen Anfragen zur Verfügung. Für eine kleine Anfrage eignet sich natürlich diese Frage nicht. Dann steht den Abgeordneten gemäß § 44 Absatz 1 der Geschäftsordnung die mündliche oder schriftliche Anfrage zur Verfügung. Ich bin den Weg über die schriftliche Anfrage gegangen, um die notwendigen Auskünfte zu erhalten. Leider funktioniert dieses Verfahren nicht so, daß die Abgeordneten damit zufrieden sein könnten. Denn entweder erhält der Abgeordnete, wie ich in vorliegendem Falle gleich nachweisen will, eine Antwort, auf die er sich verläßt; nachher sieht er, daß er verlassen ist —

(Zuruf)

— Ja, das will ich Ihnen zeigen — oder es geht ihm wie mir. Ich habe eine Anfrage an das Staatsministerium für Wirtschaft laufen und bekomme seit August keine Antwort, obwohl ich sie schon angemahnt habe; ich muß jetzt — nachdem vier Monate abgelaufen sind — vielleicht noch sechs Monate zusehen, ob ich ein paar Unterschriften zusammenbekomme, um durch eine Interpellation eine Antwort zu bekommen.

(Hört, hört!)

In diesem Falle habe ich eine **Antwort** bekommen, und zwar sogar eine sehr ausführliche Antwort, und ich hätte mich damit zufriedengeben können, wenn das, was mir in dieser Antwort versprochen wurde, eingehalten worden wäre. Ich kann aus der letzten Antwort des bayerischen Staatsministeriums für Finanzen vom 18. März 1953 den wichtigsten Satz verlesen; er lautet:

Nach Abschluß der Verhandlungen, aber vor Abschluß eines Vertrags, werden die zuständigen Ausschüsse des Bayerischen Landtags — also noch vor den Beratungen in der Vollversammlung — über alle Einzelheiten unterrichtet werden.

Auf Grund dieses Schreibens habe ich nun auf die Unterrichtung gewartet. Sie ist nicht erfolgt, sondern der Vertrag zur Übernahme der Anorgana wurde am 22. April 1953 von der bayerischen Staatsregierung ohne Benachrichtigung der Ausschüsse und ohne Debatte in der Vollversammlung geschlossen. Es blieb mir gar nichts anderes übrig; als auf dem Wege über die Interpellation der Staatsregierung diese Fragen zur Wirtschaftspolitik der Staatsregierung vorzulegen, die viele von uns interessieren. Denn die Übernahme der Anorgana setzt wirtschaftspolitische und wirtschaftliche Ideen voraus, die kennenzulernen immerhin für uns interessant sind, da die Steuerzahler, und wir als die Vertreter der Steuerzahler, damit, ohne es zu wissen, offenbar in große Risiken hineingeraten sind. Es wäre doch interessant, schon recht bald zu wissen: Wie werden sich diese Risiken auswirken?

Nun möchte ich einmal zuerst auf die Vorgeschichte eingehen. Das Werk der **Anorgana** in Gendorf ist aus einem Kriegsbetrieb entstanden, und wenn die Regierung einen solchen Betrieb übernehmen will, hat sie meist allerlei Argumente dafür. Im Falle Anorgana wurde als Hauptargument angeführt: Die Anorgana muß vom Staat übernommen werden; denn die Privatwirtschaft will sie nicht haben, und wir müssen dafür sorgen, daß nicht 2500 Arbeiter und Angestellte **arbeitslos** werden. Diese Begründung „nicht arbeitslos werden“ könnte nun schließlich, wenn man sie anerkennen wollte, dazu führen, daß der Staat jeden Betrieb übernimmt, dessen Inhaber sagt, ich mag nicht mehr oder die Geschichte ist mir zu riskant usw. Es ist keine Begründung: Es dreht sich um 2500 Arbeitnehmer, und in einem anderen Fall dreht es sich nur um 200 bis 300. Eine solche Argumentation kann man aus sozialen Gründen nicht anerkennen; denn wenn 200 arbeitslos werden, dann ist das für die 200 ebenso schlimm, wie wenn 2500 arbeitslos werden.

Nun kann man auch darüber debattieren, ob man solche Werke übernehmen oder ob man nicht Mittel und Wege suchen soll, den betreffenden Arbeitnehmern eine andere Arbeit zu geben. Meist findet man heutzutage auch Mittel und Wege; ich erinnere daran, daß es zuerst das Wirtschaftswissenschaftliche Institut der Gewerkschaften war, das schon vor über Jahresfrist auf den kommenden Arbeitermangel hingewiesen hat, und daß auch jetzt wieder vor wenigen Tagen von Nürnberg aus auf den schon bestehenden Facharbeitermangel aufmerksam gemacht wurde. Daß wir diesen Mangel haben und daß es trotzdem Arbeitslose gibt, liegt — Sie wissen es alle — in der Art des Wohnungsbaus begründet. Wir wissen, daß wir sehr viel Arbeitslosigkeit beseitigen und Leute in wirklich produktiver Arbeit einsetzen könnten, wenn wir den sozialen Wohnungsbau in seiner ört-

(Dr. Bungartz [FDP])

lichen Gestaltung so dirigieren würden, daß die Wohnungen dorthin gebaut werden, wo Arbeit ist, und nicht dorthin, wo keine Arbeit ist.

Aber diese Argumentation, daß keine Arbeitslosen entstehen sollen, braucht man sich bei der Betrachtung, wenn ich Ihnen nun die Zahlen verlese, nicht mehr zu überlegen; denn es dreht sich hier um eine ganz andere Frage, nämlich um die Frage: Können und sollen derartige Fabriken mit einer Bilanz, wie sie vorgelegt wurde, auf diese Art übernommen werden, wie es hier der Fall war? Nehmen Sie den Fall an, es wird eine Firma, ein Betrieb zahlungsunfähig. Dann erhebt sich selbstverständlich die Frage: Wie können wir die Arbeitnehmer schützen, können wir ihnen weiter Arbeit geben? Wenn man dann auf diesem Gebiet tatsächlich etwas tun will, so ist es doch in der Marktwirtschaft unbedingt erforderlich, daß man alle Maßnahmen für die Arbeitnehmer ergreift, die notwendig sind, dabei aber das Spiel der freien Marktwirtschaft sich ausspielen läßt. Wenn nämlich ein Unternehmen irgendwie wirtschaftlich in Schwierigkeiten kommt, dann gehört es nun einmal in der Marktwirtschaft dazu, daß ein Vergleichsverfahren oder der Konkurs angemeldet wird. Wenn wir den Unternehmern dieses Risiko wegnehmen wollen, kommen wir in die Planwirtschaft hinein und entfernen uns von der Marktwirtschaft.

(Zuruf von der SPD: Dann muß auch die Bundesbahn den Konkurs anmelden!)

— Herr Kollege, eigentlich müßte sie das anmelden. Nur sind bei der Bundesbahn, da sie der Allgemeinheit gehört, ganz andere Verhältnisse, und die Bundesbahn muß ja nun sehen, wie sie herauskommt. Aber, Herr Kollege, wenn Sie es abschaffen wollen, daß der Konkurs und das Vergleichsverfahren noch das wirtschaftliche Regulativ für marktwirtschaftliche Fehlinvestitionen sind,

(Abg. Dr. Haas: Sehr richtig!)

dann schaffen Sie die Marktwirtschaft ab. Als überzeugter Vertreter der Marktwirtschaft bestehe ich auf meinen Gewinnchancen, aber ich nehme auch die Risiken bis zum letzten auf mich. Das ist Marktwirtschaft!

(Abg. Haußleiter: Dann reden Sie gegen die Kartellisierung!)

— Herr Kollege, dagegen habe ich schon viel geredet, und wenn ich jetzt gegen die angebliche Predigt des Herrn Berg — die mit der Bergpredigt gar nichts zu tun hat, wenn man auch manchmal so tut — reden dürfte, so würden Sie von mir hören, daß ich als überzeugter Unternehmer jedes Kartell, das auf Kosten des Konsumenten geht, ablehne. Ich habe noch kein Kartell gesehen, das ein solches Edelkartell wäre, daß es für den Konsumenten geschaffen worden wäre.

(Abg. Drechsel: Und was wird die Zukunft bringen in der Beziehung? — Weitere Zurufe)

— Ja, Herr Präsident, ich bin gerne bereit, hier über Kartelle zu reden; das liegt mir sehr am Herzen, aber Sie werden sagen, das darf ich nicht. —

Präsident Dr. Hundhammer: Sie sind nicht verpflichtet, auf jeden Zwischenruf und jede Anregung, die gegeben wird, Rede und Antwort zu stehen.

(Heiterkeit und Zurufe)

Dr. Bungartz (FDP): — Ich weiß, Herr Präsident, aber ich täte es ja so gern. —

Nun, was ist im Falle **Anorgana** geschehen? Wir hatten ein Werk vor uns, das nach Ausweis seiner Bilanzen mindestens in Zahlungsschwierigkeiten war. Damit wir uns gleich verstehen: Die Zahlen, die ich jetzt vorlese, stammen aus den Photokopien der Mitteilung des Staatsministeriums an den Ministerrat, sind also die offiziellen Zahlen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Haben Sie die doch bekommen?)

— Ja, die wurden mir zugeschickt, ich habe sie aber nicht auf Grund meiner Anfrage bekommen — —

(Abg. Dr. Baumgartner: Hintenherum?)

— ich habe nichts hintenherum bekommen; sie wurden mir zugeschickt. — Was steht nun in diesen „Geschäftsgeheimnissen“ drin? Das ist eine interessante Sache. In der zweiten Darstellung vom 26. März — Herr Staatsminister, da muß ich Sie korrigieren — haben Ihre Herren einen kleinen Additionsfehler gemacht, und zwar haben sie bei der Addition einfach 2 Millionen DM vergessen. Dadurch wurde die Bilanz um 2 Millionen DM verbessert.

(Abg. Dr. Haas: Aha!)

Wenn man in der Bilanz, die hier vorgelegt wird — sie verzeichnet nämlich Rücklagen von 2,4 Millionen DM —, diesen Additionsfehler berücksichtigt, kommt auf die linke Seite ein Verlust von 2 Millionen DM, das heißt also, wirtschaftlich gesprochen: diese Rücklagen sind verloren.

Die Bilanz sieht ungefähr so aus: Stammkapital 5,5 Millionen DM, Rücklagen — die nun verloren sind — 2,4 Millionen DM, das sind 7,9 Millionen DM. Weiter sind 24 Millionen DM Passiva ausgewiesen. Diesen Passiva steht ein Anlagevermögen von 13 Millionen DM und ein Umlaufvermögen von 18 Millionen DM gegenüber. Man kann sich natürlich ohne genaue Kenntnis kein Bild darüber machen, ob diese Aktiva echte, realisierbare Aktiva sind oder nicht. Wenn es echte, realisierbare Aktiva gewesen wären und wären, dann hätte — ich habe so das Gefühl — die IG in Liquidation höchstwahrscheinlich jemanden gefunden, der den Betrieb weitergeführt hätte; denn dann könnte er weiterarbeiten. Der Betrieb hatte nach den eigenen Berichten in den Jahren 1951 und 1952 noch 50 Millionen Umsatz. Wenn man also einen laufenden Betrieb mit 50 Millionen Umsatz und diesen echten Passiva hat, dann wundere ich mich außerordentlich, daß man nicht jemanden aus der Privatwirtschaft findet, der diesen Betrieb übernimmt.

(Abg. Donsberger: Wir haben ja bei der Kreditgewährung gefragt, warum niemand von der Privatwirtschaft eingesprungen ist!)

Nun, es ist niemand gefunden worden.

(Dr. Bungartz [FDP])

Jetzt muß ich am Schluß meiner Interpellation anfangen: In dem Vertrag, der mit der IG in Liquidation geschlossen wurde, hat sich diese das Recht vorbehalten, innerhalb von fünf Jahren die Anteile zurückzukaufen. Das sieht so aus, als habe sich die IG in Liquidation auf den Standpunkt gestellt: Nun lassen wir mal den Vater Staat die Sache übernehmen und sanieren. Geht die Geschichte gut, dann hat sie das Recht — das steht hier in dem Bericht des Finanzministers —, die Anteile zurückzukaufen. Sie hat also folgenden Vorbehalt gemacht: Wenn's gut geht, geht's zurück an die Privatwirtschaft, und wenn's schlecht geht, besteht keine Verpflichtung es zurückzukaufen.

Wie sieht nun die Sache hier aus? Nach diesem Bericht des Finanzministers an den Ministerrat sind einmal Forderungen an die öffentliche Hand vorhanden, ein Kredit aus ECA-Mitteln mit Bürgschaft des bayerischen Staates von 800 000 DM, Steuerforderungen bis Ende 1950 von 3,98 Millionen, also rund 4 Millionen DM. — Ich möchte noch feststellen: Meine Fragen, die ich an die Regierung gerichtet habe, wurden mir dahin beantwortet, daß die Anorgana bis zum Zeitpunkt der Übernahme überhaupt noch keine Steuern bezahlt habe. Sie war sämtliche Ertrags- und Besitzsteuern einschließlich der Abzahlungen für den Lastenausgleich schuldig geblieben.

(Abg. Bantele: Sozialabgaben?)

— Sozialabgaben sind keine Steuern, die haben sie wahrscheinlich bezahlt. —

Dann stehen da Pachtforderungen — die Anorgana ist ja auf gepachtetem Grund untergebracht — von 1,995, also rund 2 Millionen DM. Das sind einmal Forderungen an die öffentliche Hand von 6,7 Millionen DM plus Steuerforderungen ab 1. Januar 1951. Die ist sie also auch noch für das ganze Jahr 1951 und 1952 schuldig.

(Abg. Donsberger: Das ist aber nichts Neues, wissen wir alles!)

Nun hat der Staat gegen diese Gesellschaft, die mindestens zahlungsunfähig war, nicht etwa ein Nachlaßverfahren oder dergleichen eingeleitet, sondern hat ihr für 5,5 Millionen DM Gesellschaftsanteile 3 Millionen DM bezahlt. Wenn Sie sich von den Forderungen, die er mitübernommen hat — er hat die Aktiven und Passiven übernommen —, die Passiven ansehen, so sind darin 1,7 Millionen DM Schulden an die IG in Liquidation vorhanden. Die IG hat sich also vom bayerischen Staat die Darlehen, die sie dieser Gesellschaft gegeben hat, voll anerkennen lassen. Es wurde auch, wie es hier heißt, ein Arrangement getroffen, daß diese 1,7 Millionen DM monatlich zurückbezahlt werden. Das ist der Kaufpreis. Nun muß der bayerische Staat — und er hat es zum Teil schon getan — nach den Plänen, die hier vorliegen, 4,6 bis 5,4 Millionen DM Bürgschaften, also ein Risiko übernehmen.

Nun hat sich der bayerische Staat von dieser Privatwirtschaft, die den Betrieb nicht übernehmen

wollte, allerdings gleich einen maßgebenden Direktor hineingesetzt, nämlich den Herrn Direktor Jähne, einen anerkannt großartigen Fachmann. Er soll dafür sorgen, daß dieses Werk rentabel gemacht wird. Die ganze wirtschaftliche Steuerung, was mit dem Werk geschehen soll, wurde also der IG überlassen, wie sie sie vorher ja auch gehabt hat, als es noch in ihrem Besitz war. Nur das Risiko hat unsere Regierung zu unseren Lasten, zu Lasten des Steuerzahlers übernommen. Herr Jähne schreibt nun gemäß den Darlegungen des Herrn Staatsministers der Finanzen, daß er, um das Werk zu sanieren und ein neues Produktionsprogramm aufzubauen, neue Investitionen von 9,5 bis 10,5 Millionen DM brauche. Das heißt also vom Standpunkt des Steuerzahlers aus: Es sind Forderungen an die öffentliche Hand von 6,7 Millionen DM plus Kaufpreis plus Bürgschaften plus Neuinvestitionen von 17,1 bis 18,9 Millionen DM, also zusammen 23,1 bis 24,9 Millionen DM, übernommen worden. Daneben bestehen noch für die beiden Jahre 1951 und 1952 die vollen Steuer-schulden die noch nicht spezifiziert sind. Die Schulden bis Ende 1950, die Steuerforderungen, wie ich Ihnen vorgelesen habe, betragen 3,98 Millionen DM, rund 4 Millionen DM. Die bayerische Regierung hat also mit diesem Geschäft zu Lasten des Steuerzahlers in Form von Bürgschaften, Krediten, die sie beschaffen muß, usw. rund 23 bis 24 Millionen DM Forderungen übernommen, wozu noch diese Steuerforderungen kommen, ohne uns auseinanderzusetzen, wie das wieder hereingebracht werden kann.

Hier erhebt sich für uns Interpellanten die Frage, ist das eine **Wirtschaftspolitik**, die wir gut heißen können? Ist es richtig, wenn die bayerische Staatsregierung, um aus sozialen Gründen für 2500 Menschen Arbeit zu erhalten, derartige Risiken für den Steuerzahler übernimmt, ohne vorher alle Möglichkeiten ausgeschöpft und darauf gedrungen zu haben, daß der bisherige Besitzer tatsächlich das Letzte hergibt, wenn er schon den Betrieb so weit gebracht hat?

(Sehr richtig!)

Es wäre meiner Auffassung nach richtig gewesen, wenn der bisherige Besitzer auf die 5,5 Millionen DM Anteile, auf die Rücklagen und auf die Kredite verzichtet hätte, die er selber in dieses Werk hineingesteckt hat; all das ist eben verloren. So geht es in der Marktwirtschaft zu und so geht es zu, wenn beispielsweise ein Unternehmer, wie es manche von uns sind, in Schwierigkeiten kommt. Dann muß er zuerst einmal das, was er besitzt, opfern,

(Abg. Dr. Haas: Das Hemd ausziehen!)

und dann kann er weiter verhandeln. Daß aber einem Unternehmer, der in Schwierigkeiten gekommen ist, so hervorragende finanzielle Bedingungen gemacht werden, wie es die bayerische Regierung der IG gemacht hat, das ist eine kapitalistische Wirtschaftspolitik, die ich und die Interpellanten ablehnen. So weit geht der Schutz des **Privatkapitals** nicht. Solange dieses noch den Gewinn für sich haben will, soll es die auf ihm lastenden Risiken tragen. Wir Interpellanten

(Dr. Bungartz [FDP])

stehen auf dem Standpunkt: Die bayerische Regierung hat nicht das Recht gehabt, diesem Privatkapital das Risiko abzunehmen und es auf die Schultern des bayerischen Steuerzahlers zu laden. Daß das Privatkapital und die privaten Kreise interessiert sind, sehen Sie daran, daß sie sich das Recht vorbehalten haben, die Anteile wieder zurückzukaufen. Es wäre nur interessant, um welchen Preis sie sie dann eines Tages zurückkaufen; darüber ist offenbar noch nicht gesprochen worden. Das sieht man ja in fünf Jahren. Damals, als sie angesprochen wurden, haben diese Privatkreise gesagt: Wir können es nicht machen, das Risiko ist uns zu hoch, wir können es nicht übernehmen. Aber unter der Bedingung sind sie in die ganze Organisation hineingegangen, daß Herr Direktor Jähne von der IG Direktor und maßgebender Geschäftsführer der Anorgana wird und der Vorsitzende der bayerischen chemischen Industrie, der jetzige Bundespostminister Dr. Balke, als Stellvertreter des Vorsitzenden in den Aufsichtsrat kommt. Was bedeutet das für uns wiederum? Die privaten interessierten Kapitalkreise haben wiederum ihren Einfluß gewahrt. Das Risiko hat der bayerische Steuerzahler übernommen, den wir hier vertreten. Im Interesse dieser Steuerzahler haben wir die Interpellation eingereicht, damit uns die Regierung darüber Aufschluß gibt, ob das gerechtfertigt ist und wie sie es verantworten kann, uns über diesen Weg für „nur“ 3 Millionen die Anteile zu kaufen, derartige Risiken aufzuladen und nachher über den Kreditausschuß usw. die nötigen Kredite gewähren zu lassen, und wie sie es sich eigentlich denkt, daß das weitergehen soll. Sollte uns die Regierung hierüber nicht ganz genaue Aufschlüsse geben — die sie mir noch nicht gegeben hat —, so muß ich — und ich glaube, ich spreche hier für alle Interpellanten — sagen: Das ist kapitalistische Wirtschaftspolitik gegenüber gewissen Kapitalbesitzern, die wir als Vertreter der Steuerzahler keinesfalls gutheißen können.

(Beifall bei der FDP und der BP)

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Interpellation erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Mit Vertrag vom 4. Februar bzw. 31. März dieses Jahres erwarb der bayerische Staat von der IG-Farbenindustrie, Aktiengesellschaft in Liquidation, sämtliche Geschäftsanteile der Anorgana in Gendorf für 3 Millionen DM. Die IG hat nach diesem Vertrag das Recht, innerhalb von fünf Jahren die Anteile zurückzuerwerben. Der Kaufpreis von 3 Millionen DM ist bezahlt worden. Auf Grund der Ermächtigung durch § 4 des Vierten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 27. Februar 1950 hat der Staat die Bürgschaft für einen Remontagekredit von 2 Millionen DM übernommen. Der Kredit wurde durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau über die Bayerische Vereinsbank ausgereicht. Der Kreditausschuß des

Bayerischen Landtages hat mit Beschluß vom 30. März 1953 zugestimmt. Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung hat ein Darlehen von 5 Millionen DM zugestanden, dinglich gesichert durch Eigentumsübertragung von Vorräten und sicherungsweise Abtretung von Vorräten.

Der Kaufpreis war das Ergebnis sehr langer und schwieriger Verhandlungen über den Sachwert und den Ertragswert des Unternehmens. Im **Produktionsprogramm** sind vorgesehen einmal Anorganika, also Chlor, Salzsäure, Natronlauge, ferner Glykose und deren Derivate, Kunststoffe, Hartfolien, Weichfolien, Formartikel, Gummierungen, Tonband, Schädlingsbekämpfungsmittel, Textilhilfsmittel.

Die Bayerische Staatsregierung hat jederzeit betont — und wir beschäftigen uns ja mit der Angelegenheit Anorgana nicht zum ersten Mal in diesem Hohen Hause —, daß sie aus dem Zwang heraus, das Werk zu erhalten, die Anteile erworben hat und daß sie nach bester Möglichkeit jederzeit bereit ist, die Anteile wieder abzugeben. Es bleibt also Herrn Dr. Bungartz und den übrigen Interpellanten durchaus die Möglichkeit, das Werk dem Staat abzukaufen. Das ist Ihnen bereits vor einem Dreivierteljahr gesagt worden.

(Hört, hört!)

Es ist also nicht so, daß sich der Staat danach gedrängt hat, ein Unternehmen zu erwerben, um sozialistische Wirtschaftspolitik zu betreiben. Ich bin daher leider nicht in der Lage, da ich auch ein Angebot vermisste, zur Frage der Reprivatisierung dieses Unternehmens Einzelheiten vorzutragen. Aber es hat sich inzwischen gezeigt, daß sich der Schritt der Staatsregierung, die Anteile der Anorgana zu erwerben, aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen als richtig erwiesen hat. Nach der Rationalisierung des Betriebs konnte die Zahl der Beschäftigten bereits wieder auf 2230 erhöht werden. Es darf festgestellt werden, daß zur Zeit, soweit man die Dinge beurteilen kann, die Entwicklung des Unternehmens als durchaus erfreulich bezeichnet werden kann. Die Staatsregierung glaubt also bis heute, seinerzeit den richtigen Schritt getan zu haben.

Präsident Dr. Hundhammer: Es erhebt sich nun die Frage, ob in eine Besprechung der Beantwortung eingetreten wird. Wird eine solche Besprechung gewünscht?

Bezold (FDP), Interpellant: Wir wünschen eine solche Besprechung.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich frage, wer diesen Antrag unterstützt. — Die Unterstützung genügt nicht.

(Zuruf: Die Oppositionskoalition! — Heiterkeit)

Es findet keine Besprechung statt.

Wir fahren fort in der Tagesordnung. Ich rufe auf die Ziffer 10:

Entwurf eines Gesetzes über verunstaltende Außenwerbung (Beilage 3773).

(Präsident Dr. Hundhammer)

Über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (jeweils Beilage 4438) sowie des Ausschusses für kulturpolitische Angelegenheiten (Beilage 4631) ist bereits berichtet worden.

Zu dieser Angelegenheit liegt Ihnen ein Abänderungsantrag Lang, Zillibiller, Dr. Jüngling und mehrerer Mitunterzeichner vor, der folgenden Wortlaut hat:

Die Regierungsvorlage (Beilage 3773) wird unter Streichung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a wiederhergestellt.

Ich eröffne die Aussprache. Zum Wort meldet sich der Herr Abgeordnete Dr. Jüngling; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Jüngling (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der Sitzung vom 15. Oktober haben der Herr Abgeordnete Lang und ich unsere Bedenken gegen den abgeänderten Entwurf des Gesetzes über verunstaltende Außenwerbung dargelegt. Der Herr Staatsminister des Innern hat entgegen dem vom Herrn Kollegen Dr. Lacherbauer geäußerten Wunsch, die Beratung fortzusetzen, um Unterbrechung der Debatte gebeten, weil sich die Staatsregierung schlüssig werden wolle, ob sie den von ihr vorgelegten und durch den Wirtschaftsausschuß wesentlich abgeänderten Gesetzentwurf überarbeiten oder vielleicht überhaupt zurückziehen soll. Nun steht zu unserer Überraschung heute die Behandlung dieses Gesetzentwurfs wieder auf der Tagesordnung, ohne daß uns bis heute der Standpunkt der Staatsregierung in dieser Angelegenheit offiziell bekanntgemacht worden ist. Zwar hat die Staatsregierung den einzelnen Fraktionen einen Vorschlag zugehen lassen, der darin gipfelt, daß zunächst einmal der Landtag sich grundsätzlich im Wege der Abstimmung dazu äußern solle, ob er auf Beibehaltung der Genehmigungspflicht besteht oder ob er die Genehmigungspflicht nicht grundsätzlich aufrechterhält, sondern das Schwergewicht auf die Beseitigungsbefugnis von verunstaltender oder verbotener Reklame legt. Es wäre den Unterzeichnern des Antrags Lang und Genossen und allen Kolleginnen und Kollegen, die eine andere Auffassung haben als diejenige, die im geänderten Gesetzentwurf niedergelegt ist, von Wichtigkeit, auch hier in diesem Hohen Hause die Stellungnahme der Staatsregierung, insbesondere des Staatsministeriums des Innern, zu dessen Bereich ja auch der Heimatschutz und die Denkmalspflege gehören, erfahren zu können. Ich möchte darum bitten, daß ein Vertreter der Staatsregierung dem Hohen Hause noch den Standpunkt der Staatsregierung darlegt.

Da ich aber einmal das Wort ergriffen habe, möchte ich nochmals den grundsätzlichen Standpunkt, den die Gegner des vorliegenden Entwurfs einnehmen, kurz darlegen. Ich möchte vor allem darauf hinweisen, daß mit der Einführung der **Genehmigungspflicht** kein neuer Zustand geschaf-

fen wird, sondern daß nach dem geltenden Recht diese Genehmigungspflicht schon besteht. Wenn wir keine Lösung finden, die beiden Teilen gerecht wird, sollten wir es bei dem gegenwärtigen Zustand belassen; und dann brauchen wir überhaupt kein neues Gesetz. Sowohl in der bayerischen Bauordnung als auch in der Reichsverordnung vom Jahr 1936 über die Baugestaltung und in anderen Bestimmungen ist die Genehmigung weitgehend vorgeschrieben. Die Genehmigungspflicht besteht also bereits. Ich könnte Ihnen die einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung bezeichnen. Ich darf zum Beispiel auf den § 6 verweisen, nach dem sich die baupolizeiliche Genehmigung auch auf die äußere Gestaltung von Bauwerken erstreckt. Wenn an einem Bauwerk eine Reklame angebracht wird, ist das ein Stück der äußeren Gestaltung dieses Bauwerks. Nach § 7 der erwähnten Bauordnung ist eine Genehmigung für jede Änderung der Außen-seiten von Gebäuden, die von einer dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Stelle aus sichtbar sind, erforderlich. Schließlich besagt die Baugestaltungsverordnung, die entgegen der von ihren Gegnern vertretenen Auffassung auf Grund der Rechtsprechung nach wie vor als vollgültig anzusehen ist, in ihrem § 1, daß Bauanlagen und alle Veränderungen so auszuführen sind, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind, daß sie sich der Umgebung einwandfrei einfügen und auf die Eigenart und auf die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes Rücksicht nehmen. In § 2 ist ausgeführt, daß sich die Anforderungen unter anderem auch auf die Gestaltung des Baukörpers und der von außen sichtbaren Bauteile und Außenwände beziehen. Das sind die wichtigsten Bestimmungen neben dem § 22b des Polizeistrafgesetzbuchs, auf den sich die meisten kreis- und ortsrechtlichen Vorschriften über die Gestaltung des Landschafts- und Ortsbildes stützen. Nahezu 90 Prozent aller Reklame sind nach diesen Bestimmungen schon genehmigungspflichtig. Darüber hat sich im ganzen Bundesgebiet eine klare Rechtsprechung herausgebildet, die zum Teil sogar weiter geht als die Rechtsprechung in Bayern und auch für Reklameanlagen, die auf Pfählen errichtet sind, eine Genehmigung verlangt. Dieser Standpunkt geht meiner Ansicht nach zu weit. Aber jedenfalls hat man alle Reklameeinrichtungen, die mit einem Gebäude verbunden sind, als Bestandteile und äußere Gestaltung dieses Gebäudes bezeichnet und deshalb unter die Genehmigungspflicht gestellt. Die moderne Reklame ist keine billige Angelegenheit. Meist erfordert sie eine Installation und ist mit einer großen Apparatur verbunden; denken Sie besonders an die Leuchtreklame!

Mit dem Grundsatz der Gleichheit ist es nicht zu vereinbaren, wenn Sie auf der einen Seite bestimmte Schutzzonen schaffen und für die Vertreter der Wirtschaft, die in diesen Gebieten sind, besondere, einengende Vorschriften erlassen und auf der anderen Seite denen, die das unverdiente Glück haben, nicht in einer solchen Schutzzone zu leben, eine Freiheit schenken wollen, die ins Ungemessene geht; die können dann machen, was sie

(Dr. Jüngling [CSU])

wollen, und die anderen dürfen nichts machen. Daran haben wir kein Interesse. Wir haben ein Interesse daran, daß man auch in dieser Beziehung eine Harmonie in der gesamten Gestaltung des Äußeren schafft, nicht aber einzelne Schutzzonen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch bemerken, daß die Ärzte ihre Stimme immer mehr gegen das Geschrei erheben, mit dem die Reklame die Menschen anruft, und daß sie ihre starken Bedenken gegen eine allzu lebhaft und marktschreierische Reklame geltend machen. Diese Überlegungen sind sehr ernst zu nehmen, sie beruhen auf Beobachtungen der Ärzte und auf neuen wissenschaftlichen Forschungen.

Dann möchte ich in diesem Zusammenhang noch etwas sagen: Die Genehmigungspflicht zwingt die Verwaltungsbehörde, von vornherein einen klaren Standpunkt einzunehmen und eine vernünftige Entscheidung zu treffen. Das ist meiner Ansicht nach auch für den vorsichtigen und klugen Geschäftsmann die bessere Lösung. Er kann sich, bevor er eine Reklame einrichtet, erkundigen, wie die Behörde darüber denkt. Jeder vernünftige Behördenleiter wird auch mit der Wirtschaft, wenn sie eine anständige Forderung stellt, einig werden. Das ist viel besser als die Lösung in der jetzigen Vorlage. Man vermeidet damit den Verdruß, der entsteht, wenn nachträglich die Beseitigung angeordnet wird. Dieser Verdruß ist viel größer als vielleicht die Verstimmung, wenn einer Firma die Reklame, die sie sich wünscht, nicht genehmigt wird. Darauf möchte ich noch einmal hinweisen.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Die Genehmigung heißt ja hier bloß: Wir haben nichts dagegen!)

— Aber es muß doch eine Ordnung sein. Eine Frage wird in diesem Zusammenhang grundsätzlich noch zu lösen sein, die Frage: Wie steht die Staatsregierung zu dem Verhältnis zwischen der **Bauordnung** und dem Entwurf dieses Gesetzes? Wenn dieser Entwurf Rechtskraft erlangt, muß er als ein Sondergesetz, als eine *lex specialis* der Bauordnung vorgehen; die entgegenstehenden Bestimmungen der Bauordnung werden also aufgehoben.

(Abg. Dr. Lacherbauer: *lex posterior!*)

Das ist eine außerordentliche Gefahr. Die Staatsregierung sollte uns doch einen Vorschlag machen, wie diese Gefahr vermieden wird, einen Vorschlag für eine Lösung, die die grundlegenden Bestimmungen der bayerischen Bauordnung nicht erschüttert.

Wenn in dem Vorschlag der Obersten Baubehörde, also der Staatsregierung, eine Lösung versucht wird, die in etwa dem Standpunkt der von mir vertretenen Seite gerecht zu werden sucht, erkenne ich das gerne an. Ich glaube aber, daß mit unserem Vorschlag eine bessere Lösung erreicht wird, als sie jetzt im Kompromißentwurf der Staatsregierung und des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr vorliegt. Nach unserem Vorschlag soll die Regierungsvorlage grundsätzlich

wiederhergestellt, also auch der Artikel 6 in seiner ursprünglichen Fassung wieder aufgenommen werden, in dem es geheißen hat: Die Kreisverwaltungsbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen anordnen, daß Werbeanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen oder der Genehmigungspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 nicht unterliegen, beseitigt werden. Lediglich im Artikel 3 Absatz 1 soll der Buchstabe a weggelassen werden.

Für uns handelt es sich darum, ein gutes Gesetz zu machen und die Rechtseinheit und auch eine Einheitlichkeit in der Handhabung der Verwaltungsmaßnahme zu wahren. Wenn Sie schon das Gesetz in der Fassung annehmen wollen, wie sie jetzt vorliegt, dann möchte ich Sie doch bitten, ganz auf das Gesetz zu verzichten. Wir können mit den alten Bestimmungen besser zurechtkommen als mit den neuen. Das beweist die Praxis. Dort, wo die Bestimmungen vernünftig gehandhabt worden sind, ist sehr viel verhindert worden. Dort, wo man sie lax gehandhabt hat, sind Zustände geschaffen worden, deren wir uns schämen müssen. Eine anständige, eine vornehme Reklame — ja! Eine schreierische Reklame müssen wir aus den von mir dargelegten Gründen ablehnen. Wir werden uns nach wie vor auf das heftigste dagegen wehren, daß ein Einbruch der Reklamewirtschaft in die Ordnung geschieht, die uns aus Liebe zu unserer Heimat und unseren Mitmenschen ein Anliegen ist.

(Beifall bei der CSU und BP)

Vizepräsident Hagen: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Schedl.

Dr. Schedl (CSU): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Es ist etwas merkwürdiges mit dem Gesetz über verunstaltende Außenwerbung, das uns zur Beratung vorliegt, etwas Merkwürdiges deshalb, weil eine Art innere Unruhe, um nicht zu sagen Aufregung oder Erregung entstanden ist über Dinge, die im Gesetz völlig klar ausgedrückt und einheitlich und gleichmäßig bei allen Beratungen, denen ich beiwohnen konnte, beurteilt worden sind.

Das ist zunächst einmal der **Schutz der Landschaft**. Ich habe mir bei einer Beratung einen Vortrag anhören müssen — —

(Abg. Dr. Jüngling: Müssen?)

— Natürlich, weil ich Mitglied des Ausschusses war. Ich habe ihn mir auch angehört. Das gehört zu meinen Pflichten als Ausschußmitglied. Ich habe aus diesem Vortrag entnommen, daß, wenn das Gesetz in der Fassung des Ausschusses angenommen werde, irgendwo in der freien Landschaft der Genuß eines wunderbaren Sonnenunterganges, der beruhigend und kräftigend auf den Menschen wirkt, durch die trockenste, schnödeste, geschmackloseste Reklame gestört werden könne. Nun muß ich sagen, daß bisher im Plenum nur Gegner der Gesetzesvorlage gesprochen haben. Ich entsinne mich dessen, was hinsichtlich der naturpflegerischen Pflichten des Staates, die durch dieses Ge-

(Dr. Schedl [CSU])

setz unmöglich gemacht werden, gesagt wurde. Wenn Sie das Gesetz in der vorliegenden Fassung ansehen, dann steht in Artikel 2 Absatz 1 folgendes:

In der freien Landschaft sind Werbeanlagen unzulässig. Meine Damen und Herren! Kann man denn für den Naturschutz mehr tun als mit rauher Hand in der freien Landschaft geradezu jede Art von Werbeanlagen zu verbieten? Bitte, an sich müßten die Freunde des Naturschutzes, zu denen auch ich zähle, weil ich mit der Natur sehr verbunden bin, uns loben, statt daß sie über uns herfallen, als seien wir die Freunde einer schreierischen Reklame, als können wir nur das eine, möglichst das ganze Land mit Reklametafeln in allen Farben zu verpflastern. Man müßte uns dafür danken, daß wir den Mut aufgebracht haben, zu sagen, in der freien Landschaft hat die Werbung nichts zu suchen.

(Abg. Dr. Jüngling: Das wird auch anerkannt, Herr Kollege Dr. Schedl!)

— Ich danke Ihnen, Herr Kollege Dr. Jüngling! Tatsächlich ist es aber anders dargestellt worden.

(Abg. Dr. Jüngling: Doch, doch!)

Nein! Einer der Mittragsteller — lesen Sie das Protokoll nach — hat im kulturpolitischen Ausschuß den Vortrag über den für alle Zeiten wegen dieses Gesetzes zu verhandelnden Sonnenuntergang gehalten.

Es wird von **Heimatliebe** gesprochen. Meine Damen und Herren! Wir haben genau soviel Heimatliebe, genau soviel Verständnis für die Kultur, aber es war bei dem Gesetz zu beachten, daß auf der einen Seite die Interessen der Heimatpflege, der Kulturpflege und auf der anderen Seite wirtschaftliche Interessen stehen. Wir mußten versuchen, eine vernünftige Kompromißlösung zu finden, eine Lösung, die beiden Teilen gerecht wird.

(Abg. Zillibiller: Da werdet Ihr ewig streiten!)

— Herr Kollege Zillibiller, der ewige Streit kommt erst — ich werde es Ihnen genau vortragen —, wenn Sie die Genehmigungspflicht im Gesetz verankern. Eines müssen wir aber berücksichtigen! Wir leben nicht vom Natur- und Denkmalschutz, so notwendig wir beide es haben, wir leben von den Erträgen unserer Wirtschaft! Auch das muß einmal in aller Offenheit, in Ehrlichkeit und mit Anstand gesagt werden.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Es handelt sich um verunstaltende Reklame!)

— Jawohl, verunstaltende Reklame! Wenn ich die Protokolle nachlese, so kommt es mir vor, als gebe es überhaupt nur noch verunstaltende Werbung, insbesondere in der Landschaft.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Es ist ja gar nicht wahr!)

— Lesen Sie doch die Protokolle nach, Herr Kollege Dr. Lacherbauer. Sie waren in den Ausschußberatungen, haben aber offenkundig die Protokolle nicht studiert, sonst könnten Sie nicht das sagen, was Sie jetzt sagen.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Herr Kollege Dr. Schedl, das brauchen Sie mir gar nicht zu sagen!)

— Das muß man Ihnen gelegentlich sagen. Man soll nur von den Dingen reden, die man weiß.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Gott sei Dank verstehe ich ein bißchen mehr von den Dingen als Sie!)

— Vom Verstehen habe ich nicht gesprochen, vom Wissen habe ich gesprochen, von den Dingen, die man weiß. Ich messe mich nicht mit Ihnen nach der geistigen Kraft, die viel zu bescheiden ist, als daß ich sie in Ansatz bringe. Ich messe mich nicht mit Ihnen, da bin ich nur ein kleiner Wurm. Aber eine Auffassung und eine Meinung habe ich auch noch.

(Abg. Zillibiller: Kräftig!)

— Geistig! Herr Kollege Zillibiller, geistig habe ich gesagt!

(Abg. Dr. Lacherbauer: Ich spreche nur von dem Gebiet, auf dem ich etwas gelernt habe.)

Was ist nun eigentlich der Unterschied zwischen der **Regierungsvorlage** und der **Vorlage**, wie sie in den **Ausschußsitzungen** erarbeitet worden ist? Der Unterschied ist, wenn Sie es im Prinzip — —

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

— Herr Dr. Lacherbauer, es muß neben dem Doktor der Rechte auch noch den Doktor der Philosophie geben.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Auch Ärzte gibt es, Doktoren der Medizin.)

— Ich bin keiner! Ich bin hoffentlich auch kein medizinisches Problem in diesem Hause.

Was ist denn, auf das Prinzipielle gebracht, der Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und dem Ergebnis der Ausschußberatungen? Der Unterschied liegt darin, daß das, was nach der Regierungsvorlage in der Praxis zu 70 bis 80 Prozent geschehen wäre, jetzt zu 100 Prozent geschieht. Der berühmte Artikel 3 besagt, daß aus der Genehmigungspflicht alle jene Schilder herauszunehmen sind, die nicht größer sind als 0,2 Quadratmeter, und daß auch eine Häufung solcher Schilder bis zur Größe von zwei Quadratmetern insgesamt nicht unter die Genehmigungspflicht fällt. Was sollte denn passieren? Da niemand von den Verfechtern des Regierungsentwurfs — von uns ganz zu schweigen, die wir eine andere Auffassung hatten — bestreiten konnte, daß ein Plakat, ein Schild, ein Werbemittel von 0,2 Quadratmeter Größe etwa verunstaltend wirken könne — dies noch viel mehr durch die Häufung solcher einzelner Tafeln bis zu 2 Quadratmetern —, hat man versucht, die Beseitigungsbefugnis für diese Werbemittel in das Gesetz hineinzubringen. Damit haben Sie den Riß in der Grundvorstellung, in der Konzeption dieses Gesetzes. Sie sagen, 70 oder 80 Prozent — so viel machen nämlich die kleinen Schilder aus — bedürften keiner Genehmigungspflicht. Sie sagen aber auf der anderen Seite, ein entsetzliches Chaos wäre gegeben, wenn wir die Genehmigungspflicht ganz fallen ließen.

Meine Damen und Herren! Ein entsetzliches Chaos, das dann zustandekommt, müßte durch

(Dr. Schedl [CSU])

den verbleibenden Rest von vielleicht 30, wahrscheinlich nur 20 Prozent aller Werbemittel entstehen. Ich muß Ihnen ehrlich sagen, ich komme bei dieser Rechnung nicht mit. Wenn schon 70 bis 80 Prozent aller Werbemittel nicht der vorherigen Genehmigung bedürfen, können wir mit demselben guten Gewissen auch sagen, daß der Rest nicht in der Lage ist, das Gesamtbild der Werbung völlig zu ändern und auch in der Wirkung nach außen hin einen anderen Eindruck hervorzurufen.

(Abg. von und zu Franckenstein; Irrtum!)

— Herr Kollege, das ist kein Irrtum. Lesen Sie Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, den Sie vorhin zitiert haben, nach! Er lautet:

(1) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) am Ort der Leistung für einzelne der Anpreisung dienende Schilder bis zu einer Größe von 0,20 qm, es sei denn, daß durch eine Mehrzahl von Schildern an einer Bauanlage eine Fläche von mehr als 2 qm beansprucht wird.

Es kommen dann noch andere Ausnahmeregelungen. Es ist genau dasselbe, was ich Ihnen vorgetragen habe; ich habe es nur mit anderen Worten dargestellt. Ich bin damit auf das Gesamtproblem auch eingegangen. Im übrigen: Wenn da und dort die Auffassung besteht, daß nicht die Landschaft eines erhöhten Schutzes bedürfe, weil die Landschaft durch die klare Bestimmung des Artikels 2 von Werbemitteln freigehalten werden muß und freigehalten werden kann, sondern daß gerade Ortschaften, Ortsteile eines besonderen Schutzes bedürfen, so ist festzustellen, daß es den Kreisen und Städten freisteht, in den Orts- und Kreisatzungen entsprechende Bestimmungen zu erlassen. Ich bitte Sie, in diesem Zusammenhang Artikel 9 Absatz 2 zu lesen, wo es ausdrücklich heißt:

(2) Im Rahmen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen können zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes, von Bauwerken und ihrer Umgebung und von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern Orts- und Kreisvorschriften erlassen werden. Solche Vorschriften können für besonders schutzwürdige Gebiete die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und den Betrieb von Werbeanlagen von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen, die auch zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden kann. . . .

Es ist also jedem Kreistag und jedem Stadtrat freigestellt, hier über das Gesetz hinaus die entsprechenden Vorschriften zu erlassen.

Warum haben wir uns gegen die **Genehmigungspflicht**, also gegen die Verbotsregelung zugunsten einer **Mißbrauchsregelung** bekannt? Wenn Sie die Genehmigungspflicht einführen — entweder vorbehaltlos; dann in jedem Fall aber mit der Einschränkung, die in der Regierungsvorlage vorgesehen war; Sie haben diese ja sowieso zu 80 Pro-

zent beseitigt —, dann glauben Sie bitte nicht, daß verwaltungsmäßig die Genehmigung etwa auf die Art erfolgen könnte, daß ein bestimmtes Werbemittel, das in einer größeren Auflage erscheint, ein für allemal von einer Stelle genehmigt werden kann. Diese Einstellung ist falsch; denn es kann die gleiche Tafel an einem Ort absolut nicht störend wirken, während sie am anderen Ort unmöglich ist. Ein Beispiel: Nehmen Sie die Zahnpasta-, Schuhcreme- oder Zigarettenreklame her oder sonst etwas! Wenn Sie eine solche Tafel an einem halbverfallenen Bauwerk befestigen, wird sie sicher nicht stören, während die gleiche Tafel an der Münchner Frauenkirche oder an der Residenz in Würzburg unbedingt stören wird.

(Abg. Bantele: Das ist ja sowieso verboten!)

— Herr Kollege, es gibt auch Dinge, die gesetzlich noch nicht erfaßt sind. Ich will Ihnen ja nicht sagen, daß das verhindert werden soll; denn das tun ja die Werbetreibenden nicht. Ich will Ihnen nur mit einem Beispiel zeigen, daß es notwendig ist, gleiche Werbemittel für jede einzelne Anbringung auf dem Verwaltungsweg zu genehmigen. Was wird dabei passieren? Es werden Verwaltungskosten und Gebühren entstehen, die viel höher sind, als die Kosten der Werbung überhaupt betragen. Darüber kann es keinen Zweifel geben. Es wird Verwaltungsmehrarbeit entstehen, vor der das von Ihnen zitierte Schreiben an den Landtag; Herr Kollege Dr. Jüngling, nachdrücklich gewarnt hat. Sie werden mit der Verbotsregelung in der Verwaltung bei der letzten Entscheidung die gleichen Schwierigkeiten haben, wie bei der Mißbrauchsregelung; denn es ist im Rechtsmittelverfahren völlig gleichgültig, ob ich einen Einspruch gegen eine versagte Genehmigung oder gegen eine angeordnete Beseitigung einlege. Die Frage ist nur, wie man sich vielleicht mit der Begründung etwas leichter tut.

Wir haben uns heute vormittag die Frage vorgelegt, ob das Architektengesetz für die Verwaltung ein Vorteil ist. Wir haben geglaubt — ich wenigstens habe geglaubt —, daß man ihm zustimmen kann. Aber es gibt sehr viel mehr Werbetafeln als es je Architekten geben wird. Es wird infolgedessen auch viel mehr Streit geben können, wenn einer der Beteiligten oder wenn beide eine Gesetzesauslegung anstreben, die dem Sinn nicht mehr gerecht wird. Wenn Sie hier eine Überfülle von Verwaltungsarbeit haben, wird man aus dem Prozessieren nicht mehr herauskommen. Das ist sehr viel wahrscheinlicher bei der Genehmigungspflicht, weil sie von vornherein schon in Rückstand mit den Erlassen der Bescheide kommen muß, als bei der Mißbrauchsregelung, nämlich bei der Beseitigungsanordnung.

Ich glaube, wenn man sich das überlegt, müssen wir zusammenfassen: Erstens die Tatsache, daß die Wirtschaft in vollem Umfange geschützt ist durch die Fassung, die Ihnen die Ausschüsse vorlegen, zweitens daß es den Kreisen und Städten unbenommen bleibt, auf bestimmten Gebieten die Genehmigungspflicht durch Ortsvorschriften einzuführen, drittens daß auch nach der ursprüng-

(Dr. Schedl [CSU])

lichen Fassung der Regierung für 70 bis 80 vom Hundert der gesamten Werbung mit der Genehmigungspflicht nicht gearbeitet werden kann.

Wenn Sie sich die Dinge überlegen und den Gesetzentwurf genau ansehen, dann werden Sie mit mir die Auffassung vertreten, daß man dieser Vorlage mit gutem Gewissen zustimmen kann und daß sie in bezug auf den Landschaftsschutz einen echten Fortschritt gegenüber den heutigen Zuständen darstellt.

Vor allen Dingen würde diese Vorlage auch endlich einmal die längst gewünschte Rechtssicherheit auf diesem Gebiete herstellen; denn so einfach, wie es aussieht, ist der Umgang mit dem heutigen Recht nicht.

Noch eine abschließende Bemerkung! Wir haben hier einen charakteristischen Fall, wo der Gesetzgeber, ich möchte sagen, wo ein großer Teil der Bürger bestrebt ist, sich im Rahmen der Gesetze zu bewegen. Man lasse den 90 vom Hundert, die anständig sein wollen, ihre Chance und behindere sie nicht und belaste sie nicht mit vollständig überflüssigen Gebühren; gegen die 10 oder meinetwegen auch 20 vom Hundert, die nicht zu bekehren sind, können wir dann mit diesem Gesetz mit aller Schärfe und möglichst wirksam vorgehen. Ich glaube, wir sollten uns hüten, den Bürger, auch den werbungstreibenden Bürger, mit zu starken Ketten an die Verwaltung, an den Staat zu schmieden. An irgendeiner Stelle müßte auch die Freiheit des Bürgers in einer Demokratie bei der Gesetzgebungsarbeit zum Ausdruck kommen, und hier haben wir eine Chance, endlich einmal der Freiheit eine Gasse zu schlagen.

(Vereinzelter Beifall)

Vizepräsident Hagen: Es spricht der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

Dr. Nerreter, Staatssekretär: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Aus einigen Fragen, die privat an mich gerichtet worden sind, habe ich den Eindruck gewonnen, daß nicht alle Mitglieder des Hohen Hauses über die bisherigen Vorgänge unterrichtet sind. Ich möchte sie daher in aller Kürze zusammenfassen:

Die Staatsregierung hat dem Landtag einen Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf wurde in den Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr sehr stark überarbeitet, und zwar, wie die Staatsregierung dem betreffenden Ausschuß zugeben muß, sehr zum Vorteil des Entwurfs. Das ist die Auffassung der Staatsregierung. Die Staatsregierung möchte also dem Hohen Haus nahelegen, diesen Entwurf, und zwar in der Fassung der Ausschußbeschlüsse, zur Grundlage der weiteren Beratungen zu machen. Wenn das heute nicht zweckmäßig erscheint, ist die Staatsregierung auch bereit, einen Entwurf vorzulegen, der in den Gedankengängen der Ausschüsse gehalten ist.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Widerspruch zum Herrn Innenminister!)

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete Albert.

Albert (SPD): Meine Damen und Herren! Nach dem Abänderungsantrag des Herrn Kollegen Dr. Jüngling und Genossen hätten Sie jetzt drei Möglichkeiten:

a) Sie könnten den Ausschußbeschlüssen zustimmen, und ich betone, daß der kulturpolitische Ausschuß diesem Entwurf genau so zugestimmt hat wie der Wirtschaftsausschuß;

(Richtig!)

b) Sie könnten der Regierungsvorlage zustimmen;

c) Sie könnten aber auch durch Weglassen des Artikels 3 Absatz 1 Ziffer a) die totale Genehmigungspflicht einführen, so wie es im Antrag dieser Kollegen vorgesehen ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich in zehnmönatigen Verhandlungen immer wieder mit diesem Fragenkomplex beschäftigt, und wir mußten schließlich erkennen, daß die Schwierigkeit der Materie in der Tatsache begründet liegt, daß ästhetische Probleme gesetzlich festgelegt werden sollen. Das ist eine natürliche Schwierigkeit. Wir erblickten diese Schwierigkeit ganz besonders in Artikel 3 Absatz 1 Ziffer a) der Regierungsvorlage, und zwar deshalb, weil in ihr der Versuch gemacht wurde, mit dem Zollstock festzustellen, was gut und was schlecht sei. Das kann man nicht.

Kollege Dr. Schedl hat bereits darauf hingewiesen, daß man mit einer verhältnismäßig kleinen Fläche eine sehr große Fläche verunstalten kann, wenn sie sich für Reklame eben nicht eignet. Wir haben im Ausschuß darauf hingewiesen, daß eine Häufung von zehn kleinen Plakaten, wenn sie zu einer Fläche von 2 Quadratmetern zusammengefaßt sind, furchtbare Wirkungen hinterlassen kann. Aber Kollege Dr. Schedl hat auch wieder gesagt, daß 80 vom Hundert aller ausgenützten Werbeflächen gerade unter diese zwei Quadratmeter fallen und frei von der Genehmigungspflicht gewesen wären.

(Abg. Zillibiller: Darüber haben wir ja gar nichts mehr gesagt, weil das Prinzip gefallen ist.)

— Es ist das Prinzip gefallen, jawohl. Wir konnten auch nicht mehr darüber reden, weil hier das Gesetz eben nur 10 bis 20 vom Hundert der Werbung erfaßt hätte, und das müssen noch gar nicht die schlechtesten sein. Die Großwerbung wird in der Regel von Leuten ausgeübt — und die Kosten sind entsprechend —, daß von dieser Seite Einsprüche nicht zu erwarten gewesen wären. Die eigentlichen Einsprüche hätten sich nach unserer Auffassung gerade auf die kleinen Flächen bezogen.

Wollten wir aber dem Abänderungsantrag Rechnung tragen, dann würden Sie damit ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für die Bürokratie verkünden. Bei exakter Handhabung des Gesetzes — das Polizeistrafbuch bot zwar bisher schon die Möglichkeit, aber in der Praxis ist es nur in ganz seltenen Fällen angewendet worden, während Sie

(Albert [SPD])

dieses neue Gesetz total anwenden wollen —, würden Sie die Bürokratie und die damit beschäftigten Personen in unerträglicher Art und Weise belasten. Auch Graphiker haben mir erklärt, wieviele Aufträge sie schon verloren haben, weil sie die Anordnungen und Wünsche ihrer Auftraggeber mit denen der Behörden nicht in Einklang bringen konnten. Nun bin ich der Meinung — und das Gesetz gibt dazu die Möglichkeit —, daß in ganz bestimmten Gebieten eine gewisse Zensur stattfinden soll. Es ist noch nicht darauf eingegangen worden, daß wir mit diesem Gesetz Werbebeiräte schaffen wollen. Hier haben wir die Möglichkeit, die strittigen Punkte, die bisher bei der Handhabung des Polizeistrafgesetzes vor den Gerichten ausgetragen wurden, in Zukunft innerhalb der Werbung durch Verständigung der gegenseitigen Interessen auszutragen.

Aus diesem Grunde muß ich Sie bitten, der Vorlage, wie sie von den beiden Ausschüssen, dem Wirtschaftsausschuß und dem kulturpolitischen Ausschuß, gutgeheißen ist, Ihre Zustimmung zu geben. Haben Sie auch Vertrauen zu den Institutionen, die über die Werbeinteressen wachen! Ich habe heute bereits einigen Kollegen ein Bild gezeigt, wie Mißstände beseitigt worden sind. Wir haben seit einigen Wochen an allen Zufahrtsstraßen der Stadt Nürnberg durch freie Vereinbarung zwischen dem Kraftfahrzeuggewerbe, der Kraftfahrzeugindustrie und den Behörden Lösungen geschaffen, die dazu geführt haben, daß die sehr oft störenden Emailschilder restlos verschwinden. Es wird also eine saubere und erträgliche Lösung gefunden. Das hat die Wirtschaft von sich aus ohne Gesetz gemacht und in dieser Richtung sollten wir weitergehen. Wir wollen der Wirtschaft die Möglichkeit geben, innerhalb der Werbebeiräte Arbeit zu leisten und in Zusammenarbeit mit den Behörden nach Lösungen zu suchen und Lösungen anzustreben, die den beiderseitigen Interessen gerecht werden. Wir leben im Zeitalter der Massenproduktion, und die Massenproduktion muß den Weg zum Massenkonsum finden. Das läßt sich nicht mehr leugnen.

Gott sei Dank sind wir nicht wieder da angelangt, wo es geheißen hat: Kanonen statt Butter! und: Alle Räder rollen für den Sieg! Wir wollen lieber eine saubere anständige Wirtschaftswerbung.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner ist gemeldet der Herr Abgeordnete Zillibiller. Ich erteile ihm das Wort.

Zillibiller (CSU): Meine Damen und Herren! Die Erklärung, die der Herr Staatssekretär im Namen der Staatsregierung abgegeben hat, hat mich, offen gesagt, etwas erschüttert; denn der ursprüngliche Entwurf der Staatsregierung ist durch die Beschlüsse des Ausschusses eigentlich in sein Gegenteil verkehrt.

Wie sind die Dinge bisher gewesen? Ich gebe offen zu, ich rede zu einer Sache, die mir vielleicht

gerade wegen der Landschaft, aus der ich komme, mehr am Herzen liegt als manchem aus dem flachen Land. Wenn Sie beispielsweise in meinem Stimmkreis, der im Winter und im Sommer mit zahlungskräftigem Publikum gefüllt ist, dieser Wettbewerbs- und Reklamewirtschaft völlig freien Lauf lassen, werden wir bald eine Landschaft und Dörfer beisammen haben, die niemand mehr anschauen will. In den letzten Jahren ist es trotz aller Schwierigkeiten, zum Teil im Einvernehmen mit der Industrie und im Einvernehmen mit den örtlichen Gewerbetreibenden, gelungen, alle diese Dinge zu bereinigen. Aber wenn das Gesetz in der Form durchgeht, wie es hier vorgesehen ist, so geht die ganze Geschichte wieder von vorne an. Herr Kollege Dr. Schedl sagt, die freie Landschaft ist geschützt. Das wird durchaus anerkannt. Er hat hingewiesen auf Artikel 9 und hat gesagt, man könne bestimmte Schutzzonen schaffen. Aber das sind ja nur kleine Teile, die wir da herausnehmen können, irgendein besonders altertümliches Dorf oder sonst etwas. Uns liegt aber daran, daß die ganze Landschaft im Alpengebiet so geschützt wird, daß man sie wirklich noch genießen kann, ohne über Reklametafeln zu stolpern und zu stürzen.

(Zuruf)

— das sind die Zeiten gewesen, in der diese ganzen Dinge noch nicht beachtet worden sind; dafür sind wir nicht verantwortlich. Jedenfalls haben wir ein Interesse daran, daß die Sachen so weit ausgeglichen werden, wie es nur irgendwie möglich ist. Ich kann Ihnen sagen, daß meine Bürgermeister und Kreisbaumeister über den jetzigen Stand des Gesetzes entsetzt sind und befürchten, es könnte die nunmehr vorgesehene Regelung die Dinge genau in ihr Gegenteil verkehren. Was heißt hier „Ort der Leistung“? Das bedeutet, daß bei uns jedes Bauernhaus und jede Pension, die Betten vermieten, Anspruch auf Reklame stellen können. Wir haben ja das alles schon erlebt. Schauen Sie sich die Gegenden an, wo nichts geschehen ist, und gehen Sie dorthin, wo durchgegriffen wurde! Es ist vielleicht da und dort der eine oder andere Naturschutzbeauftragte sehr stur gewesen, ich gebe das zu; ich habe mich oft eingeschaltet und dem Naturschutzbeauftragten gesagt, dem und dem, der jetzt neben draußen liegt, weil die Straße verlegt worden ist, kann man es nicht verhindern, an der Abzweigung eine Tafel anzubringen. Das alles kann aber so gemacht werden, daß es einigermaßen in Stil und Form bescheiden ist, und dann gibt es keine Konkurrenz. Wenn heute einer eine Tafel mit 5 qm anbringt, dann meint die Konkurrenz, sie müsse eine Tafel mit 10 qm haben, und so geht es weiter.

Wenn Sie das Gesetz annehmen, dann schauen Sie eine Gegend heute an und schauen Sie die gleiche Gegend nach einem Jahr wieder an, und Sie werden dann sehen, was Sie mit dem Gesetz zu Wege gebracht haben!

Wenn die Befürchtung ausgesprochen wird, durch die Festlegung einer **Genehmigungspflicht** würde die Freiheit des einzelnen zu sehr beein-

(Zillibiller [CSU])

trächtig, so ist das doch auch nicht richtig. Man kann zum Landrat oder zum Kreisbaumeister gehen und ihm sagen, man braucht eine Reklame-tafel; dann setzt man sich zusammen und macht eine Möglichkeit und eine Form aus, die zu der ganzen Landschaft paßt. So wie es jetzt ist, kann jeder hingehen und irgendeine Leuchtreklame oder ein Schild anbringen, das größte Blechzeug, je scheußlicher die Sache ist, desto teurer ist sie. Ist eine solche Reklame einmal angebracht, was kann dann der Landrat und der Bürgermeister machen? Geht er gegen die Sache vor, dann kann er sich die größten persönlichen Feindschaften zuziehen; denn dann kommen die Vorwürfe: Bitte, hätten Sir mir das vorher gesagt, ich habe jetzt 200 oder 400 DM für die Sache ausgegeben. Für den Landrat oder den Bürgermeister, der eine solche Reklame nachträglich beseitigen will, entstehen die größten Schwierigkeiten, und solange die Bürgermeister und Landräte nicht pensionsberechtigt und als Staatsbeamte geschützt sind, wird man darauf wohl etwas Rücksicht nehmen müssen. Man soll die Leute nicht in eine solche Lage bringen, sondern man soll ihnen sagen: Überlegt euch die Sache vorher und nicht nachher! Die Streitverfahren, die sich aus einer nachträglichen Beseitigung einer Reklame ergeben, sind wesentlich erbitterter, schwieriger und umfangreicher als eine vorherige Rücksprache und kurze Genehmigung.

Ich bin der Meinung, wir sollen uns mit dem Gesetz nicht lange herumstreiten, sondern es so lassen, wie es bisher ist, und das Gesetz gar nicht verabschieden. Es soll wie bisher jeder einzelne Landrat und Oberbürgermeister die Dinge so regeln können, wie er es für seinen Kreis oder für seine Stadt verantworten kann. Wenn er nichts tun will, soll er die größte Blechkastensammlung haben, die möglich ist; aber wenn er in seinem Gebiet Ordnung halten will, dann soll man ihm die Möglichkeit dazu bieten, allerdings nicht die Möglichkeiten, wie das Gesetz sie bietet, das nur zu unmöglichen Zuständen führen würde.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als nächster Redner der Herr Abgeordnete Luft.

Luft (BHE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Zillibiller sind natürlich durchaus gerechtfertigt unter der Voraussetzung, daß sich die Dinge so verhalten, wie er sagt. Die Möglichkeiten, die er hier dramatisch geschildert hat, sind aber im Gesetz nicht gegeben.

(Widerspruch des Abg. Zillibiller)

— Keineswegs, Herr Kollege. Ich glaube, Herr Kollege Dr. Schedl hat schon dargelegt, daß es nicht so ist, wie Sie die Dinge geschildert haben. Ich verstehe nicht, wie man in einer solchen Weise über ein Gesetz sprechen kann, wenn das Gesetz derartige Möglichkeiten und eine derartige Willkür, wie Sie sie darstellen, gar nicht eröffnet. Es ist vielmehr so, daß dieses Gesetz natürlich zwangsläufig ein Kompromiß darstellt, das tat-

sächlich auch der Wirtschaft gegenüber besonders engherzigen Auffassungen von Bürgermeistern gewisse Möglichkeiten gibt, und diese Möglichkeiten sind in dem Gesetz genau umrissen.

Ich muß schon wirklich sagen, daß man so die Dinge nicht behandeln kann. Wenn der Wirtschaftsausschuß und der kulturpolitische Ausschuß dieses Hauses nach endlosen Verhandlungen, nach Vorträgen von Fachleuten aller Art, endlich dazu gekommen ist, eine Lösung zu finden, die sogar die Staatsregierung als eine Verbesserung bezeichnet, dann sollte man die Sache jetzt kurz machen und nicht hier von einzelnen Mitgliedern des Hauses, die den Ausschußverhandlungen überhaupt nicht beigewohnt haben, in der Plenarsitzung sozusagen eine Ausschlußdebatte herbeiführen lassen.

(Zuruf des Abg. Zillibiller — Widerspruch bei der BP)

— Wenn die Angelegenheit so unklar wäre, Herr Kollege Dr. Lippert, wie es hier von einzelnen Kollegen hingestellt wurde, dann müßte man ganz konsequent sagen, das Gesetz gehört an den Ausschuß zurückverwiesen;

(Widerspruch bei der BP)

denn wenn solche grundsätzlichen Unklarheiten bestehen, müßten diese dort erst geklärt werden. Ich bin der Meinung, daß eine Debatte in der Richtung, wie sie jetzt geführt wurde, nicht angängig ist, und daß man den Gremien, in die ja alle Fraktionen ihre Vertreter entsandt haben und in denen die Verabschiedung einstimmig erfolgt ist. —

(Abg. Dr. Lacherbauer: . . . blind folgt!)

— Blind gefolgt, Herr Dr. Lacherbauer, sind wir ja dem Haushaltsausschuß auch nicht immer.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Gott sei Dank!)

— Na also! — Hier ist doch die Situation so: Das Gesetz ist x-mal zurückverwiesen

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

und auch heute sind keine neuen Gesichtspunkte erörtert worden.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Auf das Ersuchen der Staatsregierung!)

— Die Staatsregierung will lediglich verhindern, daß das Gesetz

(Abg. Dr. Lacherbauer: . . . so oder so!)

in einer Weise verabschiedet wird, daß dann ein Gesetzestorso entsteht.

(Abg. Dr. Lacherbauer: 90 Prozent sind danebengesprochen!)

— Sind dann danebengesprochen, wenn so vorgegangen wird, wie es einzelne Redner wünschen. Ich bin der Meinung, man sollte das Gesetz in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse verabschieden.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Dr. Seidel, Staatsminister: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich finde, daß Sie die

(Dr. Seidel, Staatsminister)

Arbeit der beiden Ausschüsse, die sich mit dem Entwurf der Regierung beschäftigt haben, belohnen sollten, indem Sie die Ausschlußvorschläge annehmen. Es stehen sich hier verschiedene Interessen gegenüber, und zwar auf der einen Seite der Schutz der Natur, der Landschaft, der Schutz von Bauwerken usw., und auf der anderen Seite die Bedürfnisse der Wirtschaft. Ich bin persönlich der Auffassung, daß die beiden Ausschüsse mit ihren Vorschlägen einen ausgezeichneten Interessenausgleich erzielt haben. Wenn der Herr Kollege Zillibiller gemeint hat, man dürfe die Bürgermeister und Landräte nicht in die Gefahr einer laxen Handhabung bringen, weil sie aus begreiflichen und durchsichtigen Gründen nicht den notwendigen Mut zu irgendwelchen Maßnahmen aufbrächten, dann muß ich ihn darauf hinweisen, daß im Artikel 9 des Gesetzes ausdrücklich Vorsorge getroffen ist, daß in einer bestimmten Region durch orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften bestimmte Grundsätze aufgestellt werden können, die den betreffenden Landrat oder Bürgermeister, der nicht den Mut zur Entscheidung hat, legitimieren, im einzelnen auf Grund festgelegter Prinzipien zu verfahren.

(Zuruf des Abg. Bantele)

Ich möchte nicht ein volkswirtschaftliches Kolleg lesen. Aber, meine sehr verehrten Herren Kollegen, Sie dürfen eines nicht übersehen: Unsere Wirtschaft braucht Werbung. Sie muß über große Räume hin und arbeitsteilig arbeiten. Seien Sie überzeugt: Wenn es uns nicht gelingt, den Konsum durch Anregung des Bedarfs zu erweitern,

(Abg. Greib: Sehr richtig!)

dann gehen wir recht schlechten Zeiten entgegen. Es ist notwendig, daß die Expansion unserer Wirtschaft anhält. Das können Sie nicht erreichen, wenn Sie für jedes Schildchen von 25 cm² der Wirtschaft eine behördliche Genehmigung abverlangen.

(Beifall von verschiedenen Seiten)

Ich darf Sie auch noch auf die Gefahr des Antrags des Kollegen Dr. Jüngling hinweisen. Wollten Sie diesem Antrag folgen, dann müßten Sie praktisch alles genehmigen. Das sollten wir nicht tun. Heute vormittag ist schon gelegentlich der Beratung eines anderen Gesetzes darauf hingewiesen worden, was geschieht, wenn man allzu viel regulieren und allzu viel genehmigen will.

(Dr. Strosche und andere: Sehr richtig!)

Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine reine Zweckmäßighkeitsfrage, um den Ausgleich von Interessen. Ich persönlich bin der Meinung, daß dieser Ausgleich sehr ordentlich herbeigeführt worden ist.

(Beifall in der Mitte)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (BP): Meine Damen und Herren! Von den Ausführungen, die gemacht worden sind, habe ich nicht sehr viel verstanden. Nach meinem Dafürhalten geht's nur um die eine Frage, ob man eine Reklame vor oder nach ihrer Anbringung prüft. Die Regeln darüber, welche Reklamen zulässig sind, also die materiell-rechtlichen Vorschriften, sind in Artikel 2 enthalten. Dort steht geschrieben:

In der freien Landschaft sind Werbeanlagen unzulässig; zulässig sind dort nur Werbeanlagen am Ort der Leistung und Hinweiszeichen, beide, sofern sie nicht verunstaltend wirken.

Eine absolute Bestimmung ist der erste Halbsatz: „In der freien Landschaft sind Werbeanlagen unzulässig.“ Diese wird aber im nächsten Halbsatz wieder eingeschränkt: „zulässig sind dort nur Werbeanlagen am Ort der Leistung und Hinweiszeichen, beide, sofern sie nicht verunstaltend wirken“. Diese letztere Entscheidung ist subjektiv. Das ist doch selbstverständlich; denn es handelt sich um ein Werturteil. Ein Werturteil kann ich schließlich nicht finden wie etwa die Lösung eines mathematischen Problems; es bleiben immer subjektive Elemente zurück. Die Entscheidung, ob eine angebrachte Reklame diesen Grundsätzen entspricht, wird genau gleich ausfallen müssen, gleichgültig, ob sie vor oder nach der Anbringung der betreffenden Reklame erfolgt. Das ist der Maßstab, das ist das Werturteil. Die Auffassung des Kollegen Zillibiller, man sollte die Entscheidung einem Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Landrat überlassen, so daß dieser sozusagen der Präzeptor für die gesamte Reklame wäre, geht viel zu weit. Ich muß jedem, der eine Entscheidung über andere treffen soll, auch einen Maßstab an die Hand geben. Und hier haben Sie den Maßstab, das ist der Maßstab, gleichgültig — ich wiederhole es —, ob die Entscheidung vor oder nach der Anbringung der Reklame getroffen wird. Warum haben wir denn zum Beispiel eine Bauordnung? Warum ist in der Bauordnung vorgeschrieben, daß jeder, der vorhat, ein Bauwerk an einer öffentlichen Straße zu errichten, seinen Plan vorher genehmigen lassen muß?

(Abg. Bantele: Es ist ein Unterschied, ob ich ein Bauwerk oder eine Tafel wieder wegnehmen muß!)

— Mein Gott, Herr Kollege Bantele! Das hätte ich ohne Ihren Zwischenruf noch nicht gewußt! —

(Heiterkeit)

Diese Bestimmung der Bauordnung wurzelt in der sehr guten Erfahrung, daß eine Bausünde, ist sie einmal begangen worden, kaum mehr zu beseitigen ist.

(Unruhe)

Meine Herren, erinnern Sie sich doch bitte an die Vorgänge gleich nach dem Jahre 1945! Schauen Sie doch, was für Bauwerke wir heute in unseren Städten haben, und denken Sie daran, wie schwer es ist, solche bauwidrigen Bauten wieder zu be-

(Dr. Lacherbauer [BP])

seitigen! Jeder Baufachmann, jede Bauverwaltungsbehörde weiß, daß Bausünden oft Jahrhunderte hindurch nicht wiedergutmacht werden können.

(Abg. Dr. Brücher: Ob man ein Schild hinstellt oder ein Haus, das ist doch ein Unterschied!)

Darüber muß man sich im klaren sein. Auch die Bürgermeister und Landräte sind Menschen und mit allen Mängeln behaftet, insbesondere dann, wenn sie ihr Amt einer Wahl verdanken. In diesem Falle habe ich immer das Gefühl, daß sie sich in einer Entscheidung wesentlich schwerer tun, die in den Besitzstand eines anderen eingreift.

Wie ist denn der Vorgang in der Praxis? Nehmen Sie an, irgendeine Reklametafel entspreche nicht den Vorschriften des Artikels 2. Dann muß das geschehen, was das Gesetz sagt: Sie muß beseitigt werden. Was sagt dann derjenige, der diese Reklame angebracht hat? Da muß ich sagen, was der Herr Kollege Zillibiller in sehr einfachen und schlichten Worten gesagt hat: Ja, hätten Sie es mir halt vorher gesagt! Stoßen Sie sich doch nicht an dem Wort „Genehmigung“! Man meint damit immer etwas Positives, das zur freien Betätigung eines Menschen hinzukommen muß, damit es überhaupt erst möglich erscheint. Die Genehmigung hat keine andere Bedeutung als die einer vorgängigen Prüfung, damit der Betreffende weiß, ob er eventuell mit einem Beseitigungsverfahren zu rechnen hat oder nicht.

(Zurufe)

Selbstverständlich werden dieselben Behörden, dieselben Hilfsorgane, der Werbebeirat tätig sein müssen, gleichgültig, ob die Frage vorher oder nachher geprüft wird. Ich nehme an, daß ein großer Teil dieses Hauses in den letzten Jahren im Ausland war. Vielleicht erinnern Sie sich an die hemmungslose **Reklame** an den Straßen **Italiens**. Fahren Sie bitte einmal von Como nach Mailand, und dann frage ich Sie, ob Sie nicht, wenn Sie diese 60 Kilometer zurückgelegt haben, halb wahnsinnig geworden sind. Da steht: „Olio Sasso — Olio Sasso — Olio Sasso — Peri — Peri — Peri“ usw. Das lesen Sie hundertmal und tausendmal, ob Sie nach links oder rechts schauen. Sie sind verückt,

(Große Heiterkeit — Zurufe)

wenn Sie das erlebt haben!

(Abg. Bantele: Die Italiener natürlich!)

Präsident Dr. Hundhammer: Sie haben sicherlich nur diejenigen gemeint, die eventuell sich auf der gleichen Straße bewegt haben.

Dr. Lacherbauer (BP): — Selbstverständlich Herr Präsident, ich habe nichts anderes gemeint. — Und jetzt erzähle ich Ihnen von dem Eindruck, den ich erlebt habe, als ich vor zwei Jahren nach **Amerika** kam; drei Tage lang habe ich dort unter dem Eindruck der hemmungslosen Reklame gestanden. Sie ist derart nervenzerreibend, wenn man nicht

daran gewöhnt ist, daß man es nicht mehr ertragen kann.

(Zuruf: Die haben bessere Nerven!)

Nun kommt noch eines hinzu. Wir wollen doch die Wirtschaft deshalb nicht hemmen, aber für die Wirtschaft wird es meiner Meinung nach viel besser — und für Grenzfälle wird sich die Praxis auch so entwickeln —, wenn man zunächst einmal anfragt, welche Auffassung die zuständigen Organe vertreten, wenn eventuell die oder jene gewagte Reklame beabsichtigt ist. Das wird sich genau so herausentwickeln wie auf anderen Gebieten der Verwaltung, wo keine Genehmigungspflicht, aber nachträglich eine Beseitigungsanordnungsbefugnis gegeben ist, nämlich daß man vorher anfragt, ob man nicht mit seinem Tun nach Auffassung der zuständigen Behörde mit den materiell-rechtlichen Vorschriften des Gesetzes in Widerspruch kommt. Einfacher ausgedrückt: Die Staatsregierung will heute vom Landtag eine einfache Antwort haben. Sie stimmt mit den Ausschüßarbeiten überein, soweit im Artikel 2 die materiell-rechtlichen Vorschriften über die Zulässigkeit und Einschränkung von Reklametätigkeit ausgesprochen worden ist. Sie möchte heute wissen: Sind Sie der Auffassung, daß man demjenigen, der in dieser Form Reklame betreibt, zuzumuten soll, vorher zu fragen: Was sagt ihr, seid ihr einverstanden oder nicht? oder daß man sagt: Wir lassen es auf dein Risiko ankommen und nachher hast du den Schaden, wenn wir die Beseitigung begehren. Nun kommt aber etwas hinzu: Wenn ein Besitzstand dieser Art bereits geschaffen ist — ich habe das vorhin schon angedeutet —, dann tut sich jedermann, der Hoheitsgewalt auszuüben hat, schwer; denn diesbezügliche Entscheidungen gehören nun einmal zu den unangenehmen Betätigungen eines Funktionärs, ob er nun Wahlbeamter oder Berufsbeamter ist. Dann muß er dem anderen erst weh tun, und es geht umso schwerer. Nach meiner Meinung ist es wesentlich einfacher, wenn zunächst einmal der Entwurf einer Werbeanlage vorgelegt wird, auf den ein Stempel kommt: „Ohne Erinnerung“; statt „Genehmigung“ müßte es heißen „Ohne Erinnerung“. Dann kann er an die Ausführung seines Projektes gehen. Das sind die Überlegungen, die nach meiner Meinung zu einer sachlich richtigen Politik auf dem Gebiet der Reklame führen.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Lang.

Lang (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Unterbrechung der Debatte über das Gesetz über verunstaltende Außenwerbung am 15. Oktober war meiner Ansicht nach nicht glücklich. Wir, die Gegner der vorliegenden Regierungsvorlage, haben dazu noch sprechen können, und heute waren es in der Hauptsache die Befürworter des Gesetzes. Ich möchte meine Angriffsrede und die Argumente, die gegen das Gesetz gerichtet sind, heute nicht wiederholen. Aber das Verfahren, die Gesetzesvorlage nun direkt wiederum in das Ple-

(Lang [BP])

num zu bringen, ohne einen neuen Gedanken aufzuzeigen und ohne Durchsprache in den zuständigen Ausschüssen, konnte ich wirklich nicht verstehen.

Es soll über die Alternative „**Genehmigungspflicht oder nicht**“ eine Abstimmung herbeigeführt werden. Vor dieser Alternative standen wir am 15. Oktober auch. Die Genehmigungspflicht wird in dem Regierungsschreiben, das an die Fraktionen hinausgegangen ist, wiederum als ein böses Gespenst hingestellt, und der Verfasser des Schreibens läßt sich auf Grund der Gesetzesvorlage kaum verleugnen. Es wurde „kaum absehbare Verwaltungsmehrarbeit“, so heißt es wörtlich, als ein bedenkliches Hauptargument aufgezeigt. Soll das etwa heißen, daß die Sauberhaltung von Stadt und Land von böser Reklame überhaupt keine Arbeit machen darf, oder soll es etwa heißen, daß die Erhaltung der Schönheit unserer Landschaft diese Arbeit nicht wert wäre? Es ist schon bezeichnend, und es muß hier offen ausgesprochen werden, daß diejenigen, die diese Mehrarbeit zu leisten haben, von dieser Mehrarbeit nicht reden und nach dieser Arbeit nicht fragen, aber von der Notwendigkeit dieser Arbeit überzeugt sind. Von einer Einstellung neuen Personals kann natürlich keine Rede sein, selbst wenn man noch eine totale Entrümpelung vornehmen würde. Ich habe bis jetzt noch niemand gehört, der glaubt, daß diese Mehrarbeit tatsächlich auch eine kolossale Überteuerung bringen würde. Es geht um etwas ganz anderes. Darauf brauche ich hier gar nicht weiter einzugehen. Aber nochmals: Die Genehmigungspflicht legt demjenigen, der eine Werbetafel anbringen will, so wie es eben der Herr Kollege Dr. Lacherbauer aufgezeigt hat, eine Vorprüfung auf — das ist alles —, wie sie auch die Bauordnung für jeden zu errichtenden Bau vorschreibt. Eine Vorprüfung, die wirklich zumeist jeden eingereichten Reklameplan ohne Erinnerung verbescheidet, weil eben der Gesuchsteller sich von vornherein auf die Genehmigungspflicht einrichtet.

Entgegen steht dem die Beseitigungsanordnungsbefugnis — ein schreckliches Wort. Sie beinhaltet ein, ich möchte sagen, hintergründiges und hinterhältiges Verfahren — wie es andere Kollegen schon aufgezeigt haben —. Man läßt die Reklame anbringen, man sieht vielleicht gar noch schadenfroh zu, wie sie entsteht, und nach ihrer Fertigstellung erklärt man: Was haben Sie sich denn da geleistet, Herr Maier, das ist ja gegen jeden Geschmack; bitte beseitigen Sie diese Reklame! Der Betroffene wird diese Reklame nicht entfernen. Er beschwert sich. Die Sache geht auf den langen Instanzenweg, und nach einem Jahr vielleicht wird ihm Recht gegeben und die geschmacklose Reklame bleibt. Ich möchte es gerade an dem Beispiel ganz klar aufzeigen. Und die Folge? Die Kreisverwaltungsbehörde oder die in Artikel 3 vorgesehene Sachverständigenkommission wird es sich künftig überlegen, überhaupt noch einmal eine Beseitigung zu verlangen. Sie braucht es ja gar nicht; das Gesetz läßt ihr die Freiheit. Das Gesetz besteht, wie Sie feststellen können, aus lauter Kannvorschriften. Auch der Artikel 9, auf den Herr Staats-

minister Dr. Seidel verwiesen hat, ist nur eine Kannvorschrift. Ein solches Gesetz können Sie, meine Damen und Herren, doch gar nicht wollen! Ich glaube, es ist unschwer zu entscheiden, welcher Vorlage man den Vorzug geben soll.

Ich erinnere nochmals an die **Bauordnung** — das ist heute schon einige Male getan worden —, mit der ein Gesetz ohne Genehmigungspflicht in Widerspruch gerät. Die Bauordnung hat sich, Sie werden es alle zugeben, wirklich bewährt. Man könnte sich heute ein geordnetes Bauwesen ohne diese Bauordnung gar nicht vorstellen. Weil das Reklamewesen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Bauordnung steht, möge man sie doch als eine Grundlage oder als Vorbild nehmen!

Es gibt eine Arbeitsgemeinschaft gegen die **Auswüchse der Außenreklame**. Sie hat den vorliegenden bayerischen Entwurf, wie in ihren Blättern steht, als eine große Enttäuschung angesehen. Auch der Präsident des Deutschen Naturschutzringes, dem 64 Verbände und 765 000 Mitglieder angehören, Herr Professor Dr. Krieg, hat mir geschrieben — ich darf den Satz vorlesen:

Wir stehen wie Sie auf dem unverrückbaren Standpunkt, daß für die Außenreklame in der Landschaft unter allen Umständen die Genehmigungspflicht beibehalten werden muß; andernfalls werden wir über kurz oder lang zu Situationen kommen, wie sie heute besonders in Italien zu geradezu grotesken und unglaublichen Auswüchsen und schwersten Schädigungen des Landschaftsbildes geführt haben.

(Abg. Pfeffer: Trotzdem fahren die Leute hin! — Abg. Bezold: Und doch ist Italien so voller Fremder, daß sie nicht wissen, wie sie sie unterbringen!)

— Richtig! Trotzdem stehen wir noch auf einem anderen Standpunkt, Herr Kollege Bezold. Alle maßgebenden verantwortlichen Stellen, alle beamteten Architekten, von der Obersten Baubehörde angefangen über die Regierungen und die Landbauämter bis zum Kreisbaumeister, die Naturschutzbeauftragten, die Heimatpfleger, sie alle wünschen komischerweise die Genehmigungspflicht, alle diejenigen, die diese angeblich enorme Mehrarbeit zu leisten haben. Das ist doch wirklich eigenartig. Wer gegen uns ist, brauche ich wohl nicht aufzuzeigen; es ist Ihnen allen bekannt.

Deshalb möchte ich unseren Antrag, der bereits vervielfältigt vorliegt, aufrechterhalten. Zum Schluß möchte ich Ihnen nochmals eindringlich sagen, es geht um nicht mehr und um nicht weniger als um die Frage: Soll unser Heimatbild ein bayerisches oder ein amerikanisches sein?

(Abg. von und zu Franckenstein: Sehr gut! — Beifall bei der BP und einem Teil der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort erhält als nächster Redner der Herr Abgeordnete Hausleiter.

Hausleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich habe etwas meiner Ansicht

(Haußleiter [fraktionslos])

nach Merkwürdiges beobachtet. Ich habe festgestellt, daß der Herr Kollege Albert von der SPD genau die gleiche freundliche liberale These über die **Notwendigkeit** der **Reklame** entwickelt hat

(Abg. Dr. Haas: Er ist doch Reklamefachmann!)

wie unser verehrter Wirtschaftsminister Dr. Seidel. Was hat der Herr Kollege Albert gesagt? Er hat gesagt: Wir leben im Zeitalter der Massenproduktion einerseits und der Massenkonsumtion andererseits; dazwischen steht die Reklame, diese Reklame muß infolgedessen ihre Funktionen erfüllen können. Der Herr Wirtschaftsminister Seidel hat das noch ein wenig ergänzt. Er hat gesagt, wir bedürfen der Konsumanreize. Diese Konsumanreize fänden wir durch die Reklame. Wehe unserer Wirtschaft, wenn ihr die Möglichkeit zu diesen Konsumanreizen genommen werde! Dazu muß ich eines sagen: Herr Kollege Albert, ich bin in diesem Punkte — ich weiß nicht, wie ich es definieren soll — eine Nuance sozialistischer als Sie. Ich kann Ihre so rasche Entwicklung zum Neoliberalismus nicht so ohne weiteres mitmachen. Wissen Sie, worum es geht? Auf der einen Seite die Produktion, auf der anderen Seite die Konsumtion, es fragt sich aber durchaus, ob die Reklame der wesentliche und richtige Vermittler zwischen beiden ist. Ich darf einige Zweifel in diese Frage setzen.

Diese Zweifel haben folgende Gründe. Wir haben ein Ratenzahlungsgeschäft mit einer Masse von unsinnigen Käufen. Daran gehen zur Zeit Familien zugrunde. Von einer unsinnigen Reklame haben sich Leute zu Käufen veranlassen lassen, die sie finanziell nicht einlösen können. Das ist in erster Linie für diese Familien bedenklich, in zweiter Linie aber auch für die Wirtschaft. Heute früh habe ich in einer Zeitung gelesen, daß wir soviel Ratenzahlungsgeschäfte haben, wie es in Amerika kurz vor dem großen Bankkrach von 1931 üblich war. Wir dürfen auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten den Verbrauch nicht so steigern, daß er im Volkseinkommen keine Deckung mehr hat. Das ist eine Grenze. Das Argument, das der Herr Wirtschaftsminister vorgebracht hat: Macht Reklame, damit mehr gekauft wird, sonst geht es unserer Wirtschaft schlecht, ist sehr oberflächlich. Keine Volkswirtschaft kann sich mehr an Käufen leisten, als dem Volkseinkommen entspricht.

(Zuruf des Abg. Luft)

Und nun ein Zweites: Ich wundere mich wieder über die Regierung. Hier wäre noch einmal eine verkehrte Front festzustellen. Ich hätte beinahe gewünscht, daß der Herr Innenminister Dr. Hoegner, dessen Reden ich nicht alle zu provozieren versuchte, der Schöpfer des berühmten „Schwammerlparagrafen“ unserer Verfassung, an Stelle des Herrn Staatssekretärs Dr. Nérreter gesprochen hätte, dessen Ausführungen ich sonst gelegentlich mit mehr Vergnügen zuhöre, als denen seines Vorgesetzten.

(Heiterkeit)

Ich darf eines sagen — und das muß hier auch einmal ausgedrückt werden: Die Regierung hat ihr ursprüngliches politisches Ziel auf den Kopf gestellt. Zuerst hat sie ein Gesetz zum **Schutz** der **Landschaft**, zur Verhinderung einer falschen und übersteigerten Reklame entworfen. Jetzt erleben wir, daß die Regierung plötzlich aus Gründen, die solche der Konjunktur und nicht der Sache selbst sind, ihren Entwurf genau ins **Gegenteil** verkehrt und auch noch mit Begeisterung begrüßt, daß der Bayerische Landtag den Regierungsentwurf auf den Kopf gestellt hat. Ich hoffe, daß die Regierung das nicht immer von uns erwartet; denn sonst würden wir an den Absichten der Regierung gelegentlich noch mehr zweifeln müssen, als es an sich der Fall ist. Eine Regierung, die es begrüßt, daß ihre Absichten ins Gegenteil verdreht werden, muß uns erlauben, über ihre ursprünglichen Absichten nachzudenken.

Hier muß ganz klar — ob Sie mich nun für engherzig halten oder nicht — eines gesagt werden: Die CSU ist nach diesem Krieg mit der These angetreten: Schluß mit der Kollektivierung, Schluß mit der Normung! Individualismus!

(Zuruf des Abg. von und zu Franckenstein)

Und jetzt verherrlicht ihr Staatssekretär und ihr Wirtschaftsminister das optische Prinzip des Kollektivismus schlechthin, nämlich die Normung des Massengeschmacks durch monotone Propaganda und Reklame.

(Heiterkeit)

Das ist ein Abweichen vom ursprünglichen Kurs der CSU; das darf ich einmal sagen. Denn was tut die **Reklame**? Ich persönlich habe nicht die italienischen Erfahrungen unseres Herrn Kollegen Dr. Lacherbauer. Aber ich bin als Soldat eine Zeitlang in Flandern gewesen. Wir haben das Flandern gesucht, das uns aus dem „Ulenspiegel“ von de Coster entgegengeleuchtet hat. Was haben wir gefunden? Wir haben nur Häuserfronten mit Reklame für Kognak- und Likörsorten gefunden, nichts anderes.

(Abg. Bezold: Sie haben die Kathedralen anscheinend nicht gesehen!)

Ich habe das Gefühl, daß sich die Reklame hier übersteigert. Die Flamen trinken gar nicht so viel Likör, als ihnen propagandistisch und reklame-technisch empfohlen wird.

(Heiterkeit — Zuruf: Woher wissen Sie es?)

Ich behaupte, daß hier gezügelt werden muß. Ich behaupte, daß hier kontrolliert werden muß, und wenn Sie kontrollieren, ist eine nachträgliche Kontrolle von vornherein falsch.

(Abg. Kiene: Sehr richtig!)

Wenn das Kind im Dorf in den Brunnen gefallen ist, ist es aus. Wenn das violette Schild im bayerischen Bauerndorf einmal mit Neonröhren leuchtet, gibt es — das wissen Sie — keinen Bürgermeister, der das entfernen kann. Wenn der Bürgermeister dann der Gasthofbesitzer ist und selber das Schild angebracht hat, wo wollen Sie dann hin und wo finden Sie dann unter Umständen auch den

(Haußleiter [fraktionslos])

Werberat im Kreis, der eine solche geschmackliche Entgleisung wieder entfernen läßt?

Infolgedessen bin ich der Meinung — hier können Sie mich für engherzig halten —, Reklame ist nicht allein und nicht nur der beste Mittler zwischen Produktion und Konsumtion. Sie sollte im Grunde sinnvoller gesteuert werden als nur durch Reklame. Denn dann setzt sich nämlich nicht immer das Notwendigste und das Beste durch, sondern das, womit die meisten und besten Geschäfte auf dem Rücken des Konsumenten gemacht werden. Das heißt, nicht der beste Produzent, sondern der Mann mit den besten Propagandaideen macht bei diesen Auseinandersetzungen das Rennen.

(Zuruf: Das ist bei den Wahlplakaten genau so!)

Das ist keine logische und keine gute Steuerung der Produktion. Das wollen wir einmal feststellen.

Von da aus gesehen, muß ich sagen: Ein Gesetz, das wie das vorliegende die nachträgliche Aufhebung von verunstaltender Reklame empfiehlt, ist im Grunde auch des Gesetzgebers unwürdig; denn da erlaubt er etwas, was er hernach wieder zurücknimmt. Eine Verwaltung muß, wenn sie kontrolliert, vorher kontrollieren und darf nicht nachher kontrollieren; sonst veranlaßt sie die Wirtschaft zu unrentablen Reklamemaßnahmen, und das ist von vornherein falsch. Da darf ich nun sagen — erlauben Sie mir, in diesem Punkt sehr konservativ zu sein —, wir haben eine Entartung unseres Reklamewesens, die Sie zum Teil auch mit diesem Gesetz nicht aufhalten können. Ich hätte beinahe, über den Herrn Kollegen Dr. Jüngling hinausgehend, zu überlegen gegeben, ob man nicht auch den Artikel 3, Absatz 1 b des Gesetzes streichen kann. Wenn Sie erleben, wie heute das Weihnachtsfest zu einer Warenhausangelegenheit gemacht wird! Wenn Sie erleben — das gilt auch für die Bürgermeister —, daß man den Weihnachtsbaum vier Wochen vorher im Dorf aufstellt! Für uns hat Weihnachten am Heiligen Abend begonnen, und wenn dann der Christbaum angezündet wurde, war das ein Erlebnis für die Familie. Heute leuchtet er vor jedem Warenhaus vier Wochen vor dem Fest,

(Allgemeiner lebhafter Beifall)

so daß man ihn schon gar nicht mehr sehen kann, wenn er in der eigenen Familie angezündet wird.

Das, meine ich, sollten Sie, bitte, nicht ausweiten zu falschen wirtschaftspolitischen Tendenzen und Überlegungen, sondern sollten den engsten Standpunkt einnehmen, der in dieser Frage überhaupt möglich ist. Denn die anderen weiten ihn schon aus. Der Druck der Wirtschaft ist in diesem Jahrhundert groß genug; da braucht man nicht großherzig zu sein. Sie überspringen jede Schranke, die wir errichten wollen. Ich bin der Überzeugung, der Herr Kollege Dr. Jüngling hat recht: Der ursprüngliche Regierungsentwurf ist gut. Und ich erlaube mir, hier die Regierung gegen sie selber zu verteidigen, damit wir zu einem richtigen Ergebnis in dieser Angelegenheit kommen.

(Beifall bei verschiedenen Parteien)

Vizepräsident Bachmann: Als nächster Redner hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Eberhardt.

Dr. Eberhardt (FDP): Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Ich möchte die Gründe für und wider, die schon in reichlicher Weise vorgetragen worden sind, keineswegs vermehren, sondern nur meinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, daß Dinge, die zehnmal mit genau den gleichen Worten wie hier durchdiskutiert worden sind, nun wieder von neuem gebracht werden. Ich möchte sagen, daß ich eigentlich nicht mehr recht weiß, ob ich Männchen oder Weibchen bin.

(Heiterkeit. — Abg. Dr. Lippert: Dann sind Sie aber der einzige im ganzen Haus! — Abg. Dr. Baumgartner: Dann sind Sie der einzige Zwitter im Haus! — Erneute Heiterkeit)

— Vielleicht. Da ich es nicht körperlich, sondern geistig gemeint habe, ist es immerhin vorstellbar, daß auch noch ein anderer zu der Erkenntnis kommt.

Hören Sie erst einmal an, was ich zu sagen habe. Ich wollte Sie an folgendes erinnern: Als wir das letztmal im Plenum über diesen Gesetzentwurf verhandelten und uns dabei der Ausschußentwurf so wie heute vorlag, hat der Herr Innenminister Dr. Hoegner erklärt, er zöge lieber seinen Entwurf zurück, als daß der Ausschußvorschlag angenommen würde. Daraufhin ist die Angelegenheit nochmals an die Ausschüsse zurückgegangen. Wir haben ihn aus den Ausschüssen heute in derselben Weise wieder vorgelegt bekommen.

Nun liegt uns heute der Abänderungsantrag des Herrn Kollegen Dr. Jüngling und von vier Kollegen, der Bayernpartei vor, die den Regierungsentwurf wiederhergestellt haben wollen. Dann bekamen wir die Erklärung des Herrn Staatssekretärs im Innenministerium, die sagt, die Regierung begrüßt den Entwurf der Ausschüsse; sie möchte ihn bloß ihrerseits überarbeiten, um ihn in die Gesetzesform zu bringen, die sie für richtig hält. Bitte, meine Damen und Herren, verstehen Sie das alles noch? Vielleicht müssen Sie mir doch zugeben, daß man nicht mehr recht weiß, woran man bei diesen ganzen Dingen ist.

Nun bitte ich Sie, folgendes zu beachten: Wenn wir die Regierungsvorlage wiederherstellen, dann sagen wir im Grunde genommen, daß die gesamte Arbeit, die drei Ausschüsse sich mit diesem Gesetzgebungswerk zehn Monate lang gemacht haben, falsch gewesen ist. Ich drücke mich außerordentlich parlamentarisch aus; man könnte es noch ganz anders nennen. Mir will nicht recht einleuchten, daß die Dinge so sein könnten.

Wir wollen uns doch einmal darüber klar sein, worin denn die Unterschiede zwischen dem Ausschußentwurf und dem Regierungsentwurf bestehen. Sie sind beinahe dieselben wie bei der „Bergpredigt“, von der heute vormittag ein Herr Kollege gesprochen hat, wie beim Kartellgesetz: Verbotsgesetz oder Mißbrauchsgesetz. Mißbrauchsgesetz liegt in der Linie der freien Wirtschaft; Verbotsgesetz liegt in der Linie des Polizeistaates. Ich

(Dr. Eberhardt [FDP])

freue mich, daß der Herr Kollege Dr. Schedl in so erfreulicher Weise heute den Standpunkt der freien Wirtschaft vertreten und sich gegen die Bevormundung der freien Wirtschaft gewandt hat. Der Unterschied zwischen den beiden Entwürfen besteht aber noch in der Einführung der Werbebeiräte, so daß über die Fragen, auf die es ankommt, nicht der Verwaltungsbeamte allein entscheidet, sondern daß dabei die Beteiligten aus den interessierten Wirtschaftskreisen mitwirken. Diese Bestimmung enthält der Regierungsentwurf nicht. Da von Landratsseite her der Regierungsentwurf wieder gewünscht wird, möchte ich glauben, man wendet sich mehr dagegen, daß die Verwaltungsbürokratie durch die Werbebeiräte eingeengt wird, um mehr oder weniger ohne diese arbeiten zu können, als daß es auf die Grundsatzfrage Verbots-gesetz oder Mißbrauchsgesetz ankommt.

Es scheint mir aber wichtig zu sein, daß wir diese Diskussion nicht wieder bis in die Unendlichkeit ausdehnen und alles noch einmal breittreten, was bereits zehn Monate breitgetreten worden ist. Ich stelle daher den geschäftsordnungsmäßigen Antrag,

grundsätzlich darüber abstimmen zu lassen, ob die Mehrheit des Hauses die Behandlung des Regierungsentwurfs oder die Behandlung des Ausschußentwurfs wünscht.

Dabei wird es allerdings notwendig sein, die Beschlußfähigkeit des Hauses herzustellen; ich weiß nicht recht, ob sie tatsächlich noch vorhanden ist.

Sollte man sich für den Regierungsentwurf entscheiden, dann erlaube ich mir allerdings auf folgendes hinzuweisen: Der **Regierungsentwurf** hat sich bisher nur damit befaßt, das bayerische Polizeistrafgesetzbuch abzuändern. Ich darf auf Artikel 10 des Regierungsentwurfs verweisen. Mit Recht hat Herr Kollege Dr. Jüngling darauf hingewiesen, daß dies keineswegs die einzigen, ja vielleicht nicht einmal die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen sind, bei denen eine Kollision mit dem Regierungsentwurf vorliegen könne. In der Tat gibt es eine Unmenge von Erlassen und Verordnungen, die man ergänzend noch heranziehen muß, weil sie zur Zeit schon alle Eingriffsmöglichkeiten bieten. Es ist ein Mangel der Regierungsvorlage, ein Mangel der bisherigen Erörterungen in den Ausschüssen, daß die gesetzlichen Grundlagen, so wie sie im Augenblick gegeben sind, nicht in erschöpfender Weise im Zusammenhang mit dem Entwurf erörtert und bei der Gelegenheit klargestellt worden sind. Man weiß nicht, was aus den bisherigen gesetzlichen Vorschriften werden soll. Damit fehlt den Erörterungen im Ausschuß eine sehr erhebliche Grundlage.

Ich beantrage daher in zweiter Linie für den Fall, daß sich die Mehrheit des Hauses für den Regierungsentwurf entscheiden sollte,

die Sache erneut an den Ausschuß zurückzuverweisen, damit die gesetzlichen Grundlagen einwandfrei geklärt und in einem entsprechenden Paragraphen klargestellt und ausgeschaltet werden, soweit sie nicht mehr gelten.

Vizepräsident Bachmann: Meine Damen und Herren! Die Rednerliste enthält noch 6 Einträge. Es ist Schluß der Rednerliste beantragt. Ich empfehle dem Hause, diesem Antrag zuzustimmen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht; wir werden so verfahren.

Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Schmid gemeldet.

(Abg. Dr. Eberhardt: Es ist ein Geschäftsordnungsantrag gestellt!)

— Es ist der Geschäftsordnungsantrag gestellt, darüber abzustimmen, ob über den Antrag des Ausschusses oder über die Vorlage der Regierung weiter verhandelt werden soll.

(Zuruf: Das geht nicht! — Abg. von und zu Franckenstein: Die Rednerliste muß erst beendet werden; man kann die Rednerliste nicht unterbrechen. — Abg. Stock: Die Rednerliste muß ablaufen.)

— Meine Damen und Herren! Ich schlage vor, daß wir in der Rednerliste weiterfahren. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Schmid das Wort.

Schmid (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn ich ganz ehrlich bin, muß ich gestehen, daß mir dieses Gesetz von Anfang an unsympathisch war, weil es immer eine sehr fragliche Sache ist und unter Umständen die schlimme Wirkung größer sein kann als die gewünschte, wenn man mit gesetzlichen Maßnahmen in ein Wirtschaftsgebiet eingreift. Es kommt nun darauf an, von welchem Gesichtspunkt aus man diese Frage beurteilt und sie zu lösen versucht. Eines steht wohl fest: In unserer wirtschaftlichen Situation ist die Werbung eine absolute Notwendigkeit. Wäre es nicht so, dann gäbe es sie nicht. Da die wirtschaftliche Situation die Werbung heute erfordert, ist besonders zu überlegen, was mit dem Gesetz erreicht wird.

Wenn ich die Frage vom praktischen Standpunkt aus beurteile, dann frage ich mich, ob es nicht doch viel vorteilhafter wäre, könnte man die Ursachen einer geschmacklosen, einer unangebrachten Werbung schon von vornherein ausschalten, ohne daß man ein Gesetz dazu zu erlassen bräuchte. Ich könnte mir vorstellen, daß die Wirtschaftsverbände jener Gruppen, die besondere Reklame betreiben — es sind nur die bekannten Gruppen —, von sich aus auf das ganze Fachgebiet einwirken, daß, wenn eine Reklame notwendig wird, eine geschmackvolle und sympathische Werbung betrieben wird. Dadurch könnte vieles von dem abgeschnitten werden, was auf alle Fälle unangenehm ist und was bei gesetzlichen Maßnahmen immer eine Verstimmung auslöst. Ich möchte empfehlen, die Frage vom umgekehrten Gesichtspunkt aus zu beurteilen und wenigstens einmal den Versuch zu machen, darauf hinzuweisen, daß die Reklame von sich aus schon so gestaltet werden soll, daß sie nicht beanstandet werden kann. Andererseits ist es Tatsache, daß diese Regelung sehr dehnbar ist, da bekanntlich

(Schmid [CSU])

über den Geschmack gestritten werden kann. Dennoch wäre dieser Versuch einfacher. Aber, meine verehrten Damen und Herren: Ist nicht eine geschmacklose Werbung schon an sich ein Widerspruch?

(Widerspruch)

Wer wird denn so ungeschickt sein?

(Abg. Dr. Lippert: Verunstaltende Werbung!)

— Ja! Die Landschaft wird verunstaltet! Diese Frage läßt sich bestimmt auch so regeln, ohne daß es eines eigenen Gesetzes bedarf. Ich bin der Überzeugung, daß es möglich ist, auf diesem Wege eine Lösung zu finden, durch die die Verwaltung von der entstehenden Belastung verschont und auf der anderen Seite erreicht werden kann, die Werbung wirklich so zu gestalten, daß sie nicht beanstandet werden muß. Schließlich ist es doch so, daß einer, wenn er die Werbung seines Konkurrenten sieht, diese immer beanstanden und sagen wird, sie sei nichts. Das kann man sich vorstellen, denn das liegt in der Natur des Menschen. Wenn man erreichen könnte, was bis jetzt war, daß die wirklich schlimmen Auswüchse verhindert werden, dann wäre das gewonnen, was man will. Der Sinn der ganzen Reden von heute ist doch die Gestaltung und Erzielung einer geschmackvollen Werbung, da wo sie zweckmäßig ist. Die heutige Debatte und die Auseinandersetzungen in den Ausschüssen haben gezeigt, wie kompliziert und vielseitig diese Frage ist. Man kann sie von den verschiedensten Seiten aus betrachten. Ehe man aber ein Gesetz macht, soll man doch die letzten Möglichkeiten ausschöpfen, um auf eine andere Weise zum Ziele zu kommen. Ich persönlich kann aus meinem Herzen keine Mördergrube machen, ich kann dem Gesetz als solchem nicht zustimmen.

Vizepräsident Bachmann: Als nächster Redner erhält der Herr Kollege von Haniel-Niethammer das Wort.

von Haniel-Niethammer (CSU): Ganz kurz nur darf ich sagen, daß es in den beiden Versionen des Gesetzes, der ursprünglichen Regierungsvorlage und der Form der Vorlage nach den Ausschlußbeschlüssen, wohl um die Frage geht, was höher bewertet werden soll: die Interessen der freien Wirtschaft und ihrer Werbung, ihrer Reklame, oder der Schutz unserer Landschafts- und Städtebilder. Ich glaube, daß wir in einem Zeitalter, in dem die Reklametechnik und ihre Auswirkungen schon ein so ungeheueres Übermaß annehmen, daß von unserer Landschaft manchmal nicht mehr viel übrigbleibt, einer Fassung des Gesetzes zuneigen müssen, die dafür sorgt, daß unsere Landschafts- und unsere Heimatbilder erhalten bleiben. Andererseits glaube ich, daß niemand im Hause ist, der die Ansicht vertritt, wir könnten heute schon über das Gesetz als solches beschließen.

(Widerspruch des Abg. von und zu Franckenstein)

Dazu sind meiner Auffassung nach die Ansichten noch viel zu ungeklärt. Eine andere Frage ist allerdings die, ob wir dem Geschäftsordnungsantrag des Herrn Kollegen Dr. Eberhardt Rechnung tragen können. Wie ich höre, hat auch die Regierung das Ersuchen gestellt, das Plenum möge heute die grundsätzliche Frage beantworten, ob ein Gesetz ausgearbeitet werden soll, das die vorherige Genehmigungspflicht vorsieht, oder ein Gesetz mit nachträglicher Beseitigungsbefugnis. Wir müssen uns jetzt klarwerden, ob wir darüber abstimmen wollen.

Vizepräsident Bachmann: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Bantele das Wort.

Bantele (BP): Hochverehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist das Wesen der Reklame, daß sie schreit; denn „reclamare“ heißt schreien. Es muß also jedes Reklameschild sich irgendwie von der Umgebung abheben. Dieses Abheben muß um so schneller möglich sein, je flüchtiger der Eindruck ist, den ich von dieser Reklame habe. Der Eindruck wird um so flüchtiger, mit je größerer Geschwindigkeit ich durch die Landschaft brause. Wenn ich mit 60, 80 und 100 Kilometern auf der Landstraße, auf der Bundesstraße oder auf der Autobahn fahre, muß mir ein größeres Schild den Eindruck vermitteln, den ich haben soll; es mag sich um Hinweisschilder handeln, die mir sagen, daß ich an der Stelle Shell-Öle, Esso-Öle und Benzin tanken kann, daß ich eine Werkstatt finde, ein gutes Hotel, in dem ich untergebracht werde usw. Das ist so selbstverständlich wie nur irgend etwas. Die Frage ist nur, wer ist geeigneter dazu, zu entscheiden, ob diese Reklame in das Landschaftsbild paßt oder nicht: der Beamte des Landratsamtes, der Beamte des Oberbürgermeisters oder der Reklamefachmann? Ich glaube, unsere Reklamefachleute haben genügend Erfahrung, uns mit Reklameschildern zu verschonen, die nicht in das Landschaftsbild hineinpassen.

(Widerspruch bei der CSU und der BP)

Dieses Vertrauen habe ich in die Reklameindustrie absolut. Wenn aber, meine Herren Kollegen von meiner Fraktion, ein solches Reklameschild nun nicht in die Landschaft hineinpaßt, dann bedarf es nach Artikel 9 nur einer Verordnung des Oberbürgermeisters oder des Landrats, die solche Schilder einfach verbietet. In § 7 haben wir die Mittel in der Hand, jemanden zu zwingen, ein Schild, das uns nicht paßt, zu entfernen. So ist die Situation, und so will es das Gesetz. Nichts anderes! Die Genehmigung vorweg festzulegen und den einzelnen zu zwingen, wegen jeder kleinen Tafel zum Bürgermeister zu laufen, ist eine Belästigung und eine Belastung der Wirtschaft, die einfach nicht zu ertragen ist.

Ein anderes: Ich wundere mich, daß gerade die Herren des Oberlandes sich hier so sehr gegen die verschandelnde Reklame wenden, obwohl sie doch auf jeden Buckel eine Bergbahn bauen und an den schönsten Stellen der Berge stählerne und hölzerne

(Bantele [BP])

Sprungschancen errichten. Da stimmen die Herren zu, das verschandelt die Landschaft nicht, weil die Sprungschanze nach Garmisch hunderttausende Sportbegeisterte — nicht Sportler — bringt!

(Zuruf von der BP: Die passen rein!)

— Warum passen sie herein? Sie passen hinein, weil die Zulassung nicht unter die Genehmigungspflicht des Bürgermeisters oder des Landrats fällt, sondern unter die Genehmigungspflicht der Regierungsbehörden, und weil Bürgermeister und Landrat nicht für das Geradestehen müssen, was sie anordnen. Ich wünschte den Herren Landräten und Oberbürgermeistern mehr Zivilcourage. Sie müßten die Schneid aufbringen, der Kathi Nudelmeier zu sagen: Du, dein Quieta-Plakat am Gartenzaun muß weg, du entfernst dieses schlechte Plakat hier! Daran fehlt es, Herr Kollege Dr. Schedl, an der Zivilcourage!

(Abg. Dr. Schedl: Bei mir nicht!)

Bringen Sie diese Zivilcourage auf und Sie können dem Gesetzentwurf, der zehn Monate lang in den Ausschüssen beraten wurde, ruhig Ihre Zustimmung geben.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Schedl; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schedl (CSU): Es ist notwendig, noch einmal den einen Satz zu sagen, daß die freie Landschaft durch das Gesetz nicht gefährdet ist.

(Abg. Bezold: Das sind drei Sätze.)

— Das war einer!

(Abg. Bezold: Aber es waren zwei Nebensätze dabei!)

— Entschuldigen Sie, ein Satz kann Nebensätze haben. — Es muß weiter gesagt werden, daß nach Artikel 8 der Vorschläge der Ausschüsse im Falle eines Einspruchs gegen eine Beseitigungsanordnung durch eine Entscheidung dem Einspruch die aufschiebende Wirkung versagt werden kann. Ich bitte Sie, auch das zu berücksichtigen; das ist nämlich erforderlich, um zu Ergebnissen zu kommen.

Nun zu dem geschäftsordnungsmäßigen Antrag auf Abstimmung über die Prinzipienfrage! Ich glaube nicht, daß man so verfahren kann; die Geschäftsordnung läßt dafür keinen Raum. Im übrigen wurden die Debatten zehn Monate lang geführt; man kann daher jetzt nicht nach zehn Monaten über die Prinzipienfrage abstimmen oder die Vorlage noch einmal an die Ausschüsse zurückverweisen, nachdem drei Ausschüsse die Prinzipienfrage wiederholt geprüft haben. Es wird sich bei der Abstimmung über die einzelnen Formulierungen sehr bald herausstellen, für welche Auffassung sich eine Mehrheit ergibt.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Albert.

Albert (SPD): Der Herr Kollege Haußleiter wollte einmal fünf Minuten konservativ sein. Wenn nach

seinen Wünschen entschieden würde, müßte der Herr Kollege Haußleiter in Zukunft seine Wahlplakate zur Polizei tragen; denn auch für Sie wird keine Extra-Wurst gebraten! — Darüber muß er sich klar sein. Wenn wir schon die Genehmigungspflicht für jedes Plakat haben, so gilt sie genau so für jedes Wahlplakat. Darüber sind wir uns einig.

Meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Lang hat darauf hingewiesen, daß der Präsident des Naturschutzrings, der 726 000 Personen vertritt, ihm geschrieben habe: Sorgen Sie um Gottes willen dafür, daß es in unserer Landschaft nicht zu Verhältnissen kommt, wie es in Italien der Fall ist! Ich hoffe, Herr Kollege Lang hat dem Präsidenten wenigstens geschrieben, daß gerade das durch unser Gesetz nicht möglich ist. Der Präsident müßte nämlich wissen, daß in unserem Gesetz steht: „In der freien Landschaft ist die Werbung grundsätzlich verboten.“ Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß diese Anregung ausgerechnet vom Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft ausgegangen ist. Wir laufen gar nicht Gefahr, daß von dieser Seite her ein Versuch gemacht werden könnte, etwa eine vorschußweise Lockerung zu erzielen, um später einen Schritt weiter gehen zu können. Gerade die Werbewirtschaft hat in der freien Landschaft verlangt: Überhaupt keine Reklame!

Ich glaube, es war Herr Kollege Zillibiller, der von einem „Saustall“ gesprochen hat, der möglicherweise in seinem Landkreis eintreten könne. Herr Kollege Zillibiller, ich kann mir das nicht vorstellen; in der freien Landschaft ist das von vornherein ausgeschlossen. In Ihren Ortsgebieten — überhaupt in jedem Ort — haben Sie die Möglichkeit, schutzwürdige Gebiete durch Erlaß von Kreissatzungen von vornherein in die Genehmigungspflicht einzubeziehen. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, für diejenigen Gebiete, die Sie damit nicht erfaßt haben, Werbung zu untersagen, wenn die Verunstaltung festgestellt worden ist. Lassen Sie es doch zuerst einmal darauf ankommen! Wir können unmöglich den Weg gehen, der hier von einigen Kollegen vorgeschlagen worden ist, nämlich jede Werbung zur Genehmigung vorzulegen. Das würde auf beiden Seiten, nicht nur bei den Behörden, sondern auch bei der Wirtschaft, einen Apparat erfordern, der einfach unerträglich ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Als letzter Redner erhält das Wort der Herr Abgeordnete von und zu Franckenstein.

von und zu Franckenstein (CSU): Wenn man an die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Schedl denkt, hat man wirklich den Eindruck, als ob die Reklame für die heutige Wirtschaft das Ein und Alles sei. Sagen Sie, meine Damen und Herren: Rauchen Sie eine Zuban-Zigarette mehr und eine Batschari weniger, weil Sie überall „Zuban“ lesen? Haben Sie so wenig eigenen Geschmack? Sind Sie so abhängig? Lassen Sie sich so das Gehirn massieren? Ich muß sagen, ich wäre sehr traurig, wenn wir alle zugeben müßten, daß wir so auf Gehirnmassage eingestellt sind. Besonders leid hat es mir

(von und zu Franckenstein [CSU])

getan, daß der Herr Staatsminister Dr. Seidel — er ist nicht da — erklärt hat, die Wirtschaft brauche diese Werbung notwendig zur Hebung des Konsums. Ich bin Manns genug; ich rauche so viel Zigaretten und putze mir so oft die Zähne, wie ich will und nicht wie die Reklame es vorsagt.

(Heiterkeit — Abg. Dr. Brücher: Bravo!)

— Ich nehme an, daß Sie es genau so machen, Frau Dr. Brücher! Wenn die Wirtschaft allgemein auf Reklame eingestellt ist, dann gilt das für Batschari, Kolynos und Kaloderma genau so. Wir modernen Menschen wissen gar nicht, wie gut es uns täte, wenn wir etwas weniger Reklame sehen würden.

Wenn ich bitte, dem Regierungsentwurf zuzustimmen, so deswegen, weil damit die Möglichkeit gegeben ist, den unteren Verwaltungsbehörden und ihren zuständigen Kreistagsorganen die Entscheidung zu überlassen, so wie es die Stadträtinnen und Stadträte gerne haben wollen, daß man ihnen die ganze Verantwortung überläßt. Wenn sie ihre Landschaft mit geschmackloser Reklame versehen haben wollen, sollen sie es haben. Wenn sie die Reklame einschränken wollen, schränken sie gleichmäßig den Wettbewerb ein. Das würde mir sowohl vom Standpunkt der Landschaft als auch vom Standpunkt der Wirtschaft aus einleuchten. Wenn man sagt, es gibt die Möglichkeit, Reklame wieder zu beseitigen, so muß ich sagen: Das ist lächerlich. Da kann ich dem Herrn Kollegen Zillibiller nur zustimmen. Wenn die Zuban ihr scheußliches Reklameplakat angebracht hat, kann man es der Batschari nicht verbieten, das ihrige auch anzubringen, auch wenn es noch scheußlicher ist. Das kommt nicht in Frage. Wenn wir etwas machen wollen, bitte ich Sie dringend, im Interesse unserer Nerven, unseres selbständigen Urteils und unserer Landschaft dem ursprünglichen Regierungsentwurf zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zu Wort ist noch gemeldet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Nerreter, Staatssekretär: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Gang des Gesetzgebungsverfahrens stellt eigentlich den guten Beziehungen zwischen Staatsregierung und Parlament das beste Zeugnis aus. Die Staatsregierung hat zunächst einen Gesetzentwurf vorgelegt, den ich im einzelnen gleich charakterisieren will. Der Landtag hat in drei Ausschüssen einen Gegenentwurf ausgearbeitet. Nun sagt die Staatsregierung — ich habe auch einen Brief des Herrn Ministerpräsidenten hier, der das gleiche zum Ausdruck bringt —: Der Entwurf des Landtags gefällt uns besser! Der Landtag aber

sagt — er hat es jedenfalls durch nicht wenige Mitglieder des Hohen Hauses zum Ausdruck gebracht —: Nein, uns gefällt der Entwurf der Staatsregierung besser!

(Heiterkeit)

Könnte es ein schöneres Verhältnis geben als das, wie es sich hier zeigt? Wenn wir nun die Dinge aber sachlich betrachten, so sehen wir, daß die beiden Entwürfe in der Tendenz und im Endziel gar nicht so weit voneinander entfernt sind, als wir aus der Debatte eigentlich anzunehmen geneigt sein könnten. Es hat insbesondere, und das möchte ich dem Abgeordneten Haußleiter entgegenhalten, niemand seine grundsätzlichen Auffassungen preisgegeben. Der Entwurf der Regierung geht davon aus, jede Werbung mit geringen Ausnahmen von vornherein genehmigt werden muß. Der Ausschuß ist dazu übergegangen, die Werbung, die erlaubt und die nicht erlaubt ist, im einzelnen darzustellen und zu sagen:

In der freien Landschaft sind Werbeanlagen unzulässig; zulässig sind dort nur Werbeanlagen am Ort der Leistung und Hinweiszeichen, beide, sofern sie nicht verunstaltend wirken.

Die Fassung der Ausschlußbeschlüsse legt der eigenen Verantwortung der Werbungtreibenden ein höheres Gewicht bei als die Auffassung, die die Staatsregierung ursprünglich vertreten hat und die alles der Verantwortung der betreffenden Behörde überläßt. Im Endergebnis wird es auf das Gleiche hinauskommen. Nehmen wir an, es wird das Gesetz in der Form der Ausschlußbeschlüsse angenommen, so muß sich jeder, der Werbung treibt, von vornherein fragen: Wie weit kann ich gehen, ohne zu riskieren, daß mir diese Reklame später wieder untersagt wird? Er kann sich auch beraten lassen. Demnach sind beide Wege gar nicht so verschieden, wie es in der Debatte den Eindruck machen konnte.

Das Hohe Haus hat zu entscheiden. Ich habe nur die Bitte: Entscheiden Sie so oder so; aber bitte entscheiden Sie zur Sache, machen Sie dem grausamen Spiel ein Ende und verweisen Sie das Gesetz nicht an die Ausschüsse zurück!

Präsident Dr. Hundhammer: Meine Damen und Herren! Die Aussprache ist geschlossen. Ich vermute, daß die Abstimmung einige Zeit beanspruchen wird. Es ist aber auf 6 Uhr eine Sitzung des Ältestenrates angesetzt. Ich schlage vor, mit der Abstimmung morgen um 9 Uhr zu beginnen und die Sitzung jetzt zu schließen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 18 Uhr 8 Minuten)